

MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1964

*Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 23. Oktober und 16. Dezember 1963,
15. Januar, 15. Februar, 9. und 14. März 1964*



Beilagen:

- I—III Übersicht der Landesrechnung 1963
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VI Rechnungen der Versicherungskassen
- VII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- VIII Betriebsrechnung der Kantonalen Krankenanstalt
- IX Voranschlag für das Jahr 1964

Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1964

§ 1	Eröffnung der Landsgemeinde	
§ 2	Wahlen	auf die Landsleute
§ 3	Finanzbericht und Landessteuern	
§ 4	Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald	
§ 5	Gewährung eines Beitrages an die Neu- und Umbauten der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich	
§ 6	Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 7. Mai 1944 betr. die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft	meinde für den Rest behörde eine Lücke
§ 7	Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen	
§ 8	Ergänzung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus	
§ 9	Gewährung eines Kredites von Fr. 160 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden	
§ 10	Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß, vom 11. Mai 1919	23 476 903.51 Aus-
§ 11	Uebernahme der Berufsberatung durch den Kanton	1 Rückschlag von hauptsächlich bei
§ 12	Aenderung des Beschlusses betr. Unterstützung unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen	as ständige Wach-
§ 13	Finanzielle Beteiligung des Kantons an der Schweizerischen Landesausstellung 1964	g und die Aufbür-
§ 14	Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe sowie den Klein- und Mittelhandel mit alkoholischen Getränken (Wirtschaftsgesetz)	chsten Jahren noch Konjunkturdämp- nose hierüber auf- en und Volk nach tefür auch die not- em Zusammenhang Tilgung der Bau- htlich vor dem ur-

Die Landessteuern zeigen im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	Rechnung 1962 Fr.	Rechnung 1963 Fr.
Vermögens- und Kapitalsteuern	2 227 155.20	2 557 529.95
Personalsteuer	49 379.60	48 756.30
Erwerbs- und Ertragssteuern	8 131 629.95	9 246 355.25
Spitalbausteuer	1 083 304.50	1 162 565.75

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet und es werden hierauf die Landsleute und Niedergelassenen den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Infolge Hinschiedes von Herrn Zivilrichter Paul Aebli, Glarus, hat die Landsgemeinde für den Rest der laufenden Amtsdauer ein Mitglied des Zivilgerichtes zu wählen.

Sollte durch diese Neuwahl in einer durch die Landsgemeinde zu wählenden Behörde eine Lücke entstehen, so ist dort eine entsprechende Ersatzwahl zu treffen.

§ 3 Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung 1963 schließt bei Fr. 23 615 312.29 Einnahmen und Fr. 23 476 903.51 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 138 408.78 ab. Im Voranschlag war ein Rückschlag von Fr. 275 400.— vorgesehen. Das bessere Ergebnis ist auf den höheren Steuerertrag, hauptsächlich bei den Erwerbs- und Ertragssteuern, zurückzuführen.

Andererseits sind die Staatsausgaben ebenfalls wieder weiter angewachsen. Die das ständige Wachstum der Staatsausgaben bestimmenden Auftriebskräfte, worunter die Geldentwertung und die Aufbürdung neuer Aufgaben an den Staat an erster Stelle stehen, dürften sich auch in den nächsten Jahren noch weiter auswirken, es sei denn, daß den von den eidgenössischen Räten beschlossenen Konjunkturdämpfungsmaßnahmen ein durchschlagender Erfolg beschieden sein würde. Eine Prognose hierüber aufzustellen, wäre heute allerdings noch verfrüht. Auf alle Fälle sollten sich Behörden und Volk nach wie vor bewußt sein, daß neue Ausgaben nur beschlossen werden dürfen, wenn hiefür auch die notwendige Deckung vorgesehen ist. Als Beispiel solider Finanzgebarung darf in diesem Zusammenhang die Finanzierung der Um- und Neubauten des Kantonsspitals genannt werden. Die Tilgung der Bauschuld kann dank der Einsicht und der Opferwilligkeit des Glarnervolkes voraussichtlich vor dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt verwirklicht werden.

Der Aktivsaldo des Kontos Vor- und Rückschläge beträgt nun Fr. 306 345.83.

1. Allgemeine Verwaltung

Die Landessteuern zeigen im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	Rechnung 1962 Fr.	Rechnung 1963 Fr.
Vermögens- und Kapitalsteuern	2 227 155.20	2 557 529.95
Personalsteuer	49 379.60	48 756.30
Erwerbs- und Ertragssteuern	8 131 629.95	9 246 355.25
Spitalbausteuer	1 083 304.50	1 162 565.75

Im Vergleich zum Voranschlag ergibt sich als Gesamtbetrag an direkten Steuern folgende Gegenüberstellung:

	Budget 1963 Fr.	Rechnung 1963 Fr.
Vermögens- und Kapitalsteuern	2 150 000.—	2 557 529.95
Personalsteuer	50 000.—	48 756.30
Erwerbs- und Ertragssteuern	7 000 000.—	9 246 355.25
	<hr/>	<hr/>
	9 200 000.—	11 852 641.50
		<hr/>
Mehrertrag gegenüber Budget (inkl. Gemeindeanteile)		2 652 641.50

Dieser Mehrertrag an Erwerbs- und Ertragssteuern ist der anhaltend guten Wirtschaftslage in unserem Kanton zuzuschreiben, wobei allerdings die Entwicklung nicht in allen Branchen gleichmäßig ist. Auch die Vermögens- und Kapitalsteuern haben trotz den Kursrückgängen einen ansehnlichen Mehrertrag abgeworfen. Zurückgegangen ist der Ertrag der Steuern, die von den ausländischen befristeten Saisonarbeitern an der Quelle erhoben werden, nämlich Fr. 349 031.20 gegenüber Fr. 604 000.— im Vorjahr. Die weitgehende Fertigstellung des Linth-Limmernwerkes ist an diesem Rückgang maßgeblich beteiligt.

Die Staatsgebühren waren mit Fr. 353 390.85 um Fr. 73 390.85 höher als budgetiert. Einige Zugänge von größeren Holdinggesellschaften und Kapitalerhöhungen haben diesen Mehrertrag bewirkt.

Der Ertrag von Aktien, Obligationen usw. ist angestiegen, da unsere Beteiligung am einbezahlten Aktienkapital der KLL nunmehr 3,9 Mio. beträgt.

Die Beiträge verschiedener Art waren mit Fr. 26 108.35 um Fr. 13 108.35 höher als veranschlagt, da im Berichtsjahr wiederum verschiedene Körperschaften Jubiläen feierten, die mit einem Obulus bedacht wurden. Auch auf diesem Sektor wäre eine «Konjunkturdämpfung» für den Kanton nicht unerwünscht.

Gerichtswesen

Die Bußen und Kostenrechnungen ergaben einen Ertrag von Fr. 93 664.20 gegenüber Fr. 50 000.— nach Voranschlag.

Die Ueberschreitung des Budgetpostens Besoldungen der Gerichtspräsidenten war bedingt durch den Besoldungsnachgenuß für den zurückgetretenen Obergerichtspräsidenten.

2. Finanz- und Handelsdirektion

Die Erbschaftssteuern erbrachten den Betrag von Fr. 940 161.10 brutto gegenüber Fr. 1 000 000.— nach Voranschlag. Von diesem Betrag entfällt ein Viertel auf die Armengemeinden, so daß das Ergebnis des Kantons noch netto Fr. 705 120.95 beträgt. Die Spitalbausteuer auf den Erbschaftssteuern von Fr. 215 607.35 wurde dem Baukonto gutgeschrieben.

Die Billettsteuern ergaben gegenüber dem Voranschlag einen Mehrertrag von Fr. 29 278.84. Der Gesamtertrag von Fr. 89 278.84 wurde auf die Spitalrechnung übertragen.

Die von der Landsgemeinde 1962 beschlossene Grundstückgewinnsteuer warf erstmals für ein ganzes Jahr den Ertrag ab und belief sich auf brutto Fr. 366 208.55. Von diesem Betrag geht $\frac{1}{3}$ an die Ortsgemeinden und mit $\frac{1}{6}$ wird ein Defizitausgleichsfonds gespeist. Der Nettoertrag für den Kanton beläuft sich somit noch auf Fr. 183 104.90 gegenüber einem Voranschlag von Fr. 50 000.—.

Die Handelsregistergebühren erbrachten einen Ertrag von Fr. 44 234.40 abzüglich Bundesanteil von Fr. 17 233.20, somit netto Fr. 27 001.20 gegenüber einem Budgetbetrag von Fr. 12 000.—, da wiederum zahlreiche Neugründungen und Kapitalerhöhungen zu verzeichnen waren.

Die Besteuerung der Wasserwerke erbrachte den Betrag von Fr. 312 414.75 gegenüber Fr. 320 000.— nach Budget, obwohl von den Kraftwerken Linth-Limmern bereits ein Ertrag von Fr. 59 045.20 inbegriffen ist. Es ist dies auf das äußerst niederschlagsarme Wasserwirtschaftsjahr 1962/63 zurückzuführen. In den Spezialfonds für Unterhaltspflichtige an Wuhren wurde die gesetzliche Einlage von Fr. 20 000.— gemacht, der damit Ende Dezember 1963 auf Fr. 113 301.80 angestiegen ist. Gemäß Landsgemeindebeschuß ist die Höhe dieses Spezialkontos auf Fr. 100 000.— begrenzt. Es ist jedoch zu bemerken, daß beim Rechnungsabschluß über die Zuwendungen pro 1963 noch kein Beschluß gefaßt war, so daß die Ueberschreitung nur eine fiktive ist.

Die Verzinsung der Landesschuld erforderte nur Fr. 496 048.95 gegenüber Fr. 540 000.— nach Voranschlag. Für Verzinsung der Steuergutscheine mußten Fr. 4569.— aufgewendet werden, während der übrige Betrag die Verzinsung der Guthaben von Fonds und Versicherungskassen darstellt.

Die Beiträge an die Beamtenversicherung und die Sparer beliefen sich auf Fr. 278 103.40, gegenüber Fr. 210 000.— nach Voranschlag. Davon entfallen auf zwei Einkaufssummen Fr. 45 866.95, die ususgemäß nicht budgetiert werden. Der Rest entfällt auf höhere Prämien zufolge Versetzung in höhere Besoldungsklassen und Gewährung von Dienstalterszulagen. Andererseits hat der Kanton ab 1. Juli 1963 kein versicherungstechnisches Defizit mehr zu verzinsen. Für diesen Zweck mußten im Rechnungsjahr für ein halbes Jahr noch Fr. 8680.— aufgewendet werden.

3. Militärdirektion

Die Besoldungen des Kreiskommandos beliefen sich auf Fr. 71 674.40 gegenüber Fr. 63 000.— nach Voranschlag, da während eines halben Jahres zwei halbtägige Aushilfen beschäftigt waren, um einen verunfallten Beamten zu ersetzen.

Im Luftschutzwesen blieben die Ausgaben innerhalb des Voranschlages. Es wurden durchgeführt ein Kurs für Dienstchefs in Sarnen, ein Rapport für Kantonsinstruktoren in Glarus sowie ein Kurs für Betriebsschutzorganisation in Schaffhausen.

Dagegen erforderten die Subventionen für Schutzräume einen erheblichen Mehraufwand von Fr. 35 408.50 gegenüber dem Voranschlag von Fr. 33 400.—. Es wurden insgesamt 54 Objekte subventioniert gegen deren 29 im Vorjahr. An größeren Objekten ist lediglich der Beitrag an einen Fabrikneubau zu erwähnen, wofür Fr. 88 440.30 ausgegeben wurden.

Die Zeughausrechnung schließt bei Fr. 501 427.85 Einnahmen und Fr. 489 347.85 Ausgaben mit einem kleinen Ueberschuß ab.

4. Polizeidirektion

Die Paß- und Fremdenpolizeigebühren erreichten mit Fr. 184 619.15 das letztjährige Rekordergebnis von Fr. 212 295.20 nicht mehr, waren aber immer noch Fr. 34 619.15 höher als der Voranschlag von Fr. 150 000.—. Es wurde bereits im letzten Finanzbericht darauf verwiesen, daß mit der sukzessiven Fertigstellung des Linth-Limmernwerkes mit einer wesentlichen Mindereinnahme gerechnet werden müsse. Die Bezugskosten sind andererseits um Fr. 9726.10 höher als vorgesehen, da die Vergütung an das kantonale Arbeitsamt die Jahre 1962 und 1963 umfaßt und Fr. 20 898.— beträgt. Es handelt sich hier um eine Entschädigung für die Ausfertigung der Aufenthalts- und Arbeitszusicherungen für ausländische Arbeitskräfte. Diese Entschädigung figuriert alsdann beim kantonalen Arbeitsamt unter den Einnahmen. Ueber die Zweckmäßigkeit solcher interner Buchungen kann man in guten Treuen geteilter Meinung sein.

Die Handelsreisendenpatente erreichten mit Fr. 10 864.50 den Budgetbetrag von Fr. 14 000.— nicht ganz. An das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für Handelsreisende, mußte kein Ausgleichsbeitrag bezahlt werden, da der Ertrag unter dem schweizerischen Mittel lag.

Die Jagdpatente warfen den Betrag von Fr. 84 915.10 ab gegenüber Fr. 65 000.— nach Voranschlag. Die Landsgemeinde 1963 hat die Patenttaxe den heutigen Verhältnissen angepaßt. Die Zahl der Jäger

erfuhr vermutlich zufolge dieser Erhöhung eine Verminderung um rund 40. Der Erlös aus Wildabschuß erreichte andererseits nur Fr. 7612.20 anstatt den Betrag von Fr. 12 000.—, da der rigorose Winter 1962/63 von selbst eine kräftige Dezimierung des Wildbestandes verursachte.

In den Aufwendungen für die Fischbrutanstalten im Betrage von Fr. 4937.90 sind wiederum Fr. 1500.— für die Tilgung des Kontos Fischbrutanstalt Mettlen enthalten. Dieses Konto steht per Ende Dezember 1963 noch mit Fr. 18 787.75 in der Bilanz.

Die Besoldungen des Polizeikorps erreichten den Betrag von Fr. 331 809.30 gegenüber Fr. 319 000.— nach Voranschlag. Die Mehrausgabe ist bedingt durch die vierprozentige Teuerungszulage, die dem Staatspersonal durch Landratsbeschluß ab 1. Januar 1963 gewährt wurde, im Voranschlag jedoch noch nicht enthalten war.

Die Betriebskosten der Polizeiautos betragen Fr. 16 215.05 und überstiegen den Voranschlag um Fr. 8215.05. In den Aufwendungen sind ebenfalls Fr. 4400.— enthalten für die Abschreibung auf dem neuen Bereitschaftswagen. Es wird in den nächsten Jahren nicht zu umgehen sein, den Budgetposten — Polizeiautos Betriebskosten — im Sinne einer angemessenen Erhöhung anzupassen. Für das Jahr 1964 sind demzufolge bereits Fr. 12 000.— ins Budget eingestellt worden.

Der Mehraufwand für die auswärtigen Polizeiposten betrug Fr. 20 053.85 nach Abzug der Mietzinsen oder Fr. 9253.85 mehr als im Voranschlag. An außerordentlichen Aufwendungen sind zu erwähnen die Küchenrenovation im Polizeiposten Näfels mit Fr. 1223.30 und Anschaffung eines Waschautomaten Fr. 2842.10 sowie größere Reparaturen im Polizeiposten Hätzingen im Betrage von Fr. 2529.50.

5. Baudirektion

Die Tilgungsquote für das Konto Grundbuchvermessung ist mit Fr. 9000.— eher knapp bemessen, doch wurden letztes Jahr noch zusätzlich Fr. 120 000.— abgeschrieben, womit die abgerechneten Objekte getilgt werden konnten. Es ist vorgesehen, die Tilgungsquote im Budget alljährlich zu erhöhen, bis die Kosten der Nachführungsarbeiten und Verifikationskosten des Eidgenössischen Vermessungsamtes daraus gedeckt werden können.

Der Ertrag der Motorfahrzeugtaxen belief sich auf Fr. 1 177 934.65 und ist damit um Fr. 177 934.65 höher als budgetiert. Der Voranschlag 1963 im Betrage von Fr. 1 000 000.— war andererseits gegenüber dem Vorjahr bereits um Fr. 200 000.— erhöht worden. Die Erhöhung des Ertrages beruht ausschließlich auf der Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge, da die erhöhten Taxen bereits während des ganzen Vorjahres wirksam waren. Die Fahrradtaxen erreichten mit Fr. 70 151.60 ziemlich genau den Voranschlag von Fr. 70 000.—. Der Benzinzoll war mit Fr. 666 298.— bedeutend niedriger als das Budget von Fr. 900 000.—. Im Vorjahr sind Fr. 876 392.— eingegangen. Der Rückgang ist einmal darauf zurückzuführen, daß durch die große Eindeckung der Importeure mit Treibstoff vor der Inkraftsetzung des zweckgebundenen Zollzuschlages im folgenden Jahr alsdann ein beträchtlicher Minderimport stattfand. Sodann haben auch die anderen Kantone im Nationalstraßenbau mächtig aufgeholt, so daß unser Anteil dementsprechend kleiner wurde.

Für die Tilgung der Straßenbauschuld standen somit Fr. 1 736 535.80 zur Verfügung gegenüber Fr. 1 813 200.— nach Voranschlag. Im Vorjahr konnten Fr. 1 861 631.85 getilgt werden. Der Tilgungsbetrag wurde wie folgt verwendet: Fr. 136 535.80 zu Gunsten des allgemeinen Kontos Straßen und Brücken, das per Ende Dezember 1963 alsdann noch einen Sollbestand von Fr. 333 260.22 aufweist, Fr. 100 000.— zu Gunsten des Kontos Kerenzerbergstraße. Dieses Konto kann nunmehr in nächster Zeit liquidiert werden, da keine Bundesbeiträge mehr erhältlich sind und der Restkredit für die Strecke Bahnübergang Mollis—Waid aufgebraucht ist. Die restliche Tilgung von Fr. 1 500 000.— wurde zugunsten des Baukontos Nationalstraße N 3 (früher Walenseestraße und Linthebenestraße) verwendet. Nachdem nun diese Strecke provisorisch für den Verkehr teilweise geöffnet wurde, dürfte eine Uebersicht über die bisher aufgelaufenen Kosten und deren Tilgung von Interesse sein.

Baukosten bis Ende 1963	69 496 369.40
Bundesbeiträge (92 %)	63 530 359.88
zu Lasten des Kantons	5 966 009.52
hievon getilgt 1961—1963	3 500 000.—
Sollbestand Ende 1963	<u>2 466 009.52</u>

Die Gesamtaufwendungen im Straßenbau für das Jahr 1963 beliefen sich auf Fr. 15 541 447.55 gegenüber Fr. 10 561 558.20 im Vorjahr. Das Bautempo der Walenseestraße mußte etwas forciert werden, um noch im Dezember den Verkehr teilweise über dieses Straßenstück rollen zu lassen, was dann auch dank des Einsatzes der Unternehmerfirmen und ihrer Belegschaft doch noch gelang. Die Straßenbauschuld konnte nur um den Betrag von Fr. 294 715.03 gesenkt werden gegenüber Fr. 1 587 252.85 im Vorjahr. Sie beträgt nunmehr noch Fr. 7 769 425.89 gegenüber Fr. 8 064 140.92 anfangs Jahr.

Die Rückvergütungen für Arbeiten des technischen Personals beliefen sich auf Fr. 100 216.70, wovon Fr. 29 900.— auf Wasserbauten entfallen, während der Rest technische Arbeiten für den Straßenbau betrifft.

Im Sachaufwand für die Lastwagen sind Fr. 10 000.— als vierte Abschreibung auf dem neu gekauften Lastwagen FBW enthalten. Es mußten ferner eine Anzahl Reifen und ein Paar Spurketten im Totalbetrag von Fr. 4381.70 angeschafft werden.

An Arbeitslöhnen und Sachaufwand für den Straßenunterhalt in Regie mußten Fr. 394 159.60 ausgegeben werden, gegenüber Fr. 420 000.— nach Voranschlag. Dagegen verursachte der strenge Winter 1962/63 beim Schneebruch Mehrauslagen von Fr. 138 107.65.

Für Schädenbehebung durch Naturereignisse mußten Fr. 75 702.05 aufgewendet werden, wovon allein Fr. 65 833.70 für die Verbauungen beim Wasserschloß an der Klöntalerstraße.

Die Belagserneuerungen erforderten Fr. 463 402.05 gegenüber Fr. 200 000.— nach Voranschlag. Der ausnehmend strenge Winter 1962/63 hatte auf dem ganzen Kantonsstraßennetz riesige Schäden an den Belägen verursacht, die im Interesse der Sicherheit der Straßenbenützer innert kürzester Zeit behoben werden mußten.

Für das Zeughaus wurden Fr. 17 458.15 aufgewendet, gegenüber Fr. 7000.— nach Voranschlag. Der Regierungsrat hat noch einen Zusatzkredit von Fr. 7000.— für die Einrichtung einer Waschanlage bewilligt. Die Aufwendungen für das Kantonsschulgebäude erreichten den Betrag von Fr. 21 363.90 gegenüber Fr. 15 000.— nach Voranschlag. In diesem Betrag sind Fr. 10 653.— enthalten als zweite Hälfte der Kostensumme für die Anschaffung eines «Hovaltherm» Kombinationskessels für Zentralheizung und Warmwasseraufbereitung.

Die Wasserbauten erforderten Fr. 538 794.40. Darin ist jedoch eine zusätzliche Tilgung von Fr. 400 000.— enthalten, welche dank des großen Steuerertrages vorgenommen werden konnte. Der Landrat konnte sich gestützt auf einen vorgenommenen Augenschein selbst davon überzeugen, daß die Durgnelverbauungen noch zu Ende geführt werden müssen. Der Bund hat bereits einen entsprechenden Kredit beschlossen.

Der Platzmangel auf dem Steuerkommissariat sowie die Kündigung des Oertlyhauses seitens der Kantonalbank bewirkten, daß der Kanton sich nach einem anderen Verwaltungsgebäude umsehen mußte, das glücklicherweise am Rathausplatz gefunden wurde und von der neuen Eigentümerin des Objektes, der Beamtenversicherungskasse des Kantons Glarus, langfristig zur Benutzung überlassen wurde. Die Heizungsanlage genügte jedoch den Anforderungen eines Verwaltungsbetriebes nicht, so daß der Regierungsrat sich gezwungen sah, die Einrichtung einer Zentralheizung in den oberen Geschossen zu veranlassen, wofür Kosten von Fr. 23 000.— entstanden, exklusive Maurer-, Maler- und andere Arbeiten. Eine Anzahlung von Fr. 7000.— ist bereits zu Lasten des Rechnungsjahres 1963 geleistet worden.

Die Beiträge an die Gemeindestraßen erreichten Fr. 42 000.— und blieben somit Fr. 10 000.— unter dem Voranschlag. Sie betreffen die ordentlichen Unterhaltsbeiträge an die Gemeinden Schwändi und Sool von Fr. 8000.— bzw. Fr. 4000.— sowie Fr. 30 000.— an die Gemeinde Sool für den Ausbau der Schwanderstraße I. Etappe.

Der Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn erfuhr in Analogie zu unseren eigenen Aufwendungen ebenfalls eine Erhöhung um Fr. 23 499.75. Das Betriebsdefizit erforderte ebenfalls eine Mehrleistung des Kantons von Fr. 5895.—, da die Personalkosten der Teuerung zufolge ebenfalls stiegen.

6. Erziehungsdirektion

Die Besoldungen des Schulinspektorates sind hauptsächlich wegen dem Besoldungsnachgenuß des altershalber zurückgetretenen Schulinspektors höher als der Budgetbetrag.

Die Beiträge der Schulgemeinden an die Kantonsschule beliefen sich auf Fr. 160 600.— gegenüber Fr. 132 000.— nach Voranschlag. Sei dem 1. Januar 1958 waren die Beiträge der Schulgemeinden Glarus-Riedern und Ennenda an die Kosten der Sekundarschule unverändert geblieben, nämlich Fr. 104 000.— für Glarus-Riedern und Fr. 19 500.— für Ennenda. Auf Grund der bestehenden Verträge und der veränderten Besoldungsverhältnisse hat die Erziehungsdirektion mit den beiden Schulräten Verbindung aufgenommen zwecks Ueberprüfung der Beitragspflicht und Neufestsetzung der Beiträge. Auf Grund dieser Verhandlungen hat der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1963 die Beiträge wie folgt festgesetzt: Glarus-Riedern Fr. 125 000.— und Ennenda Fr. 24 000.—. Diese Ansätze gelten nun für die Kalenderjahre 1963—1965. Die Beiträge der übrigen Schulgemeinden, aus denen Schüler das Gymnasium besuchen, werden demnächst ebenfalls überprüft. Es handelt sich um 29 Schüler aus 11 Schulgemeinden, für die im Rechnungsjahr 1963 je Fr. 400.— einbezahlt wurden.

Die Verordnung über die Kantonsschule wurde vom Landrat dahingehend abgeändert, daß die Schulgelder für die im Kanton wohnhaften Schüler abgeschafft wurden. Geblieben sind lediglich die Bibliothek- und Laborgebühren sowie die Schulgelder für auswärtige Schüler, die dafür von Fr. 200.— auf Fr. 250.— erhöht wurden. Dementsprechend reduzierten sich auch die Einnahmen auf Fr. 4341.— gegenüber Fr. 8000.— nach Voranschlag.

Die Besoldungen für die Kantonsschule beliefen sich auf Fr. 587 953.20 gegenüber Fr. 538 800.— nach Voranschlag. Die Erhöhung ist einmal darauf zurückzuführen, daß ab 1. Januar 1963 vom Landrat eine Teuerungszulage von 4 % beschlossen wurde. Ferner mußte eine weitere Gymnasiallehrstelle geschaffen werden, um die Reduktion der Pflichtstundenzahl der Hauptlehrer am Gymnasium, an der Oberrealschule und am Unterseminar von 27 auf 25 Lektionen zu kompensieren.

Die Aufwendungen für die Pensionskasse der Lehrer an der Kantonsschule beliefen sich auf Fr. 102 718.85 gegenüber Fr. 50 000.— nach Voranschlag. Von diesen Mehr-Aufwendungen entfallen Fr. 50 471.90 auf vier Einkaufssummen, die ususgemäß nicht budgetiert werden.

Die Beiträge an die Besoldungen der Primarlehrer beliefen sich auf Fr. 1 061 987.55 gegenüber Fr. 1 025 000.— nach Voranschlag, als Folge der nicht budgetierten Teuerungszulage.

Die Defizitdeckung an Schulgemeinden erforderte Fr. 114 194.40, somit eine Mehrausgabe von Fr. 14 194.40 gegenüber dem Budget. Trotz der Erhöhung des Treffnisses der Erwerbssteuer pro Schüler von bisher Fr. 140.— auf Fr. 220.— hat das Gesamtdefizit nicht abgenommen. Die Mehreinnahmen aus den Treffnissen am Erwerbssteueranteil sind weitgehend mit den erhöhten Mehrausgaben kompensiert worden. Die Ausgaben der Schulgemeinden sind nicht nur auf dem Sektor Besoldungen, sondern auch in allen übrigen Positionen angewachsen und es ist kaum zu erwarten, daß diese Ausgaben in den nächsten Jahren zurückgehen werden, wenn nicht ganz allgemein auch die Lebenshaltungskosten sinken.

Das Konto Schulhausbauten und Turnplätze war im Budget mit Fr. 100 000.— dotiert, da das defizitäre Budget keinen höheren Betrag erlaubte. Die Erziehungsdirektion konnte sich mit diesem Betrag nur unter der Bedingung einverstanden erklären, daß, falls die Rechnung ohne Defizit abschließen

werde, auch dieser Posten besser berücksichtigt werden müsse. Dank des großen Steuerertrages wurde es dann möglich, diesem Konto Fr. 500 000.— zusätzlich als Abschreibung zuzuweisen. Das Bilanzkonto Schulhausbauten und Turnplätze wies im abgelaufenen Rechnungsjahr folgende Entwicklung auf:

Stand am 1. Januar 1963	Fr. 429 449.80
Schulhaus Bilten Teilzahlung	Fr. 60 000.—
Schulhaus Elm Saldozahlung	Fr. 69 713.10
Schulhaus Oberurnen Teilzahlung	Fr. 210 000.—
Schulhaus Ennenda Saldozahlung	Fr. 39 910.25
Schulhaus Niederurnen Teilzahlung	Fr. 195 000.—
Schulhauserweiterung Luchsingen Saldozahlung	Fr. 6 240.—
	<hr/>
	Fr. 1 010 313.15
Tilgung 1963	Fr. 600 000.—
	<hr/>
Stand 31. Dezember 1963	Fr. 410 313.15

Es sind somit im Jahre 1963 Fr. 580 863.35 aufgewendet worden, so daß die Tilgung von Fr. 600 000.— sehr erwünscht war, andernfalls das Konto Schulhausbauten und Turnplätze mit dem imposanten Betrag von Fr. 910 313.15 in der Bilanz erschienen wäre.

Die Schulversicherung benötigte den Betrag von Fr. 39 826.60 anstatt Fr. 27 000.— nach Voranschlag, da der Regierungsrat die Nichtbetriebsunfälle der Lehrerschaft nunmehr ebenfalls in die Versicherung einbezogen hat.

Die Beiträge an die Lehrerstellvertretungskosten beliefen sich auf Fr. 102 782.70 gegenüber Fr. 50 000.— nach Voranschlag. Der Mehrbetrag läßt sich auf eine fortschreitende «Verjüngung» des Lehrerkörpers und dadurch bedingte Mehrleistung von Militärdienst zurückführen. Ferner konnten wegen des herrschenden Lehrermangels einige Lehrstellen während längerer Zeit nur mit Stellvertretern besetzt werden.

Die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse erforderten Fr. 260 184.80 gegenüber Fr. 210 000.— nach Voranschlag. Vom Mehraufwand entfallen Fr. 28 825.20 auf fünf Einkaufssummen, währenddem der Rest auf die Erhöhung einer größeren Anzahl Gemeindegulagen zurückzuführen ist.

7. Armen- und Vormundschaftsdirektion

Auch für das laufende Rechnungsjahr mußten für die Deckung der Armendefizite keine Staatsmittel aufgewendet werden, sondern der Erwerbssteueranteil genügt vollauf, obschon derselbe durch Landsgemeindebeschluß von 5 % auf 4 % herabgesetzt wurde.

Unter den Beiträgen an Anstalten mit glarnerischen Insassen figuriert als außerordentlicher Baubeitrag das Idaheim in Näfels, wofür der Landrat Fr. 40 000.— bewilligte, die im Voranschlag noch nicht enthalten waren.

8. Sanitätsdirektion

Beim Laboratorium ist lediglich zu vermerken, daß die Miete der Räumlichkeiten nunmehr Fr. 3000.— beträgt mit Einwilligung der kantonalen Mieterschutzstelle, gegenüber Fr. 2500.— nach Budget.

Für die Sicherstellung der Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verbandsmaterial für den Kriegsfall bewilligte die Landsgemeinde 1963 einen Kredit von Fr. 160 700.—. Dieser Betrag ist auf vier Jahre zu verteilen.

Die Landsgemeinde 1963 erhöhte ferner den budgetierten Landesbeitrag von Fr. 100 000.— auf Fr. 150 000.— für das Sanatorium Braunwald, da die Betriebsrechnung stark defizitär war.

Das Betriebsdefizit des Spitals belief sich auf Fr. 1 060 500.— gegenüber Fr. 1 006 000.— nach Voranschlag. Diese Verschlechterung ist hauptsächlich auf die im Budget nicht berücksichtigte Teuerungszulage zurückzuführen.

Nachdem der Neubau des Kantonsspitals schon einige Zeit unter Dach ist, dürfte eine Uebersicht über die bisher aufgelaufenen Kosten und deren Deckung angebracht sein.

Jahr	Aufwendungen	Spitalbausteuer
1958	175 011.50	—
1959	162 752.35	649 646.30
1960	307 222.65	750 507.35
1961	1 461 219.15	972 535.45
1962	2 174 019.65	1 083 304.50
1963	2 887 964.55	1 162 565.75
	<hr/>	<hr/>
	7 168 189.85	4 618 559.35
Entnahme aus Irrenhausfonds		1 030 000.—
Beiträge, Geschenke und Vergabungen		54 900.—
		<hr/>
Total Tilgungen	5 703 459.35	5 703 459.35
	<hr/>	<hr/>
Bauschuld am 31. 12. 1963	1 464 730.50	

Für den unentgeltlichen Krankentransport mußte ein Mehrzweckfahrzeug Landrover angeschafft werden im Kostenpunkt von Fr. 14 440.—, wofür der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 18. April 1963 den nötigen Kredit bewilligte.

Die unentgeltliche Beerdigung erforderte Fr. 100 441.20 gegenüber Fr. 95 000.— nach Voranschlag, da sich der Regierungsrat gezwungen sah, die Sargpreise ab 1. Juli 1963 der Teuerung anzupassen.

9. Landwirtschaftsdirektion

Die Entlastungskäufe für Zuchtstiere gehen ab 1963 vorläufig ganz zu Lasten des Bundes, weshalb der Budgetposten von Fr. 6000.— nicht benutzt werden mußte.

Für die Milchleistungsabschlüsse allein mußten Fr. 37 036.— an den Schweizerischen Braunviehzuchtverband Zug bezahlt werden, Fr. 4962.90 entfallen auf die Alpmulchenprämierung und Fr. 4962.90 auf die Alpspezialitäten.

Für die Meliorationen wurden netto Fr. 42 605.— ausgegeben, gegenüber einem Budgetbetrag von Fr. 212 000.—. An größeren abgerechneten Projekten sind zu erwähnen:

Alp Fessis, Sool	Fr. 11 842.—
Lochberg, Näfels	Fr. 56 000.—
Oberlängenegg Klöntal	Fr. 6 000.—
Hintersackberg, Glarus	Fr. 21 830.—

Dagegen erforderten die Stallsanierungen Fr. 50 416.— gegenüber Fr. 35 000.— nach Voranschlag. Es wurden fünf Projekte ausgeführt und von Bund und Kanton subventioniert.

Vom Kredit für Wohnsanierungen verblieb Ende Dezember nur noch ein Rest von Fr. 11 463.95, so daß von der Landsgemeinde 1964 ein neuer Kredit verlangt werden muß.

Die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte erforderten Fr. 20 873.— gegenüber Fr. 10 000.—. Der Regierungsrat sah sich deshalb veranlaßt einen in seiner Kompetenz stehenden Nachtragskredit von Fr. 8000.— zu beschließen, da die Beschaffung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft sich unvermindert schwierig gestaltet und die Rationalisierung und Mechanisierung in den Bauernbetrieben eine gebieterische Notwendigkeit ist.

10. Forstdirektion

Die Beiträge an Waldwege und Waldstraßen beliefen sich netto auf Fr. 58 005.70 gegenüber Fr. 75 000.— nach Voranschlag. Es kamen zur Abrechnung die Waldstraße Klebermehl—Fließen—Mühlehorn mit Fr. 99 227.10 und die Näggelerstraße—Sackberg Glarus mit Fr. 15 105.85.

Die Beiträge an Aufforstungen und Verbauungen überschritten den Voranschlag nur unwesentlich. Die Gesamtauszahlungen betreffen die folgenden Projekte:

Matt, Aufforstungsprojekt 1958	Fr. 169 231.65
Oberurnen, Sonnenplanken	Fr. 77 082.05
Elm, Meißenwald II	Fr. 82 240.—
Sool, Alp Gheist	Fr. 41 302.15
Braunwald, Kneugrat	Fr. 32 575.30
Braunwald, Brächalp	Fr. 28 505.35
Niederurnen, Hirzli	Fr. 26 743.95
Uebrige Projekte	Fr. 78 169.80

11. Direktion des Innern

Die Grundbuchgebühren warfen gegenüber dem Budget einen Mehrbetrag von Fr. 32 655.10 ab.

Die Eidgenössische Alkoholverwaltung wartete mit einem neuen Rekordergebnis auf, indem unser Anteil Fr. 202 841.— betrug, gegenüber Fr. 162 563.— im Vorjahr und Fr. 112 000.— nach Voranschlag. Das außerordentlich günstige Ergebnis ist auf die stark vermehrten Eingänge an Monopolgebühren und die angestiegenen Verkäufe gebrannter Wasser zurückzuführen.

Die Beiträge an die Krankenkassen waren mit Fr. 166 723.60 um Fr. 16 723.60 höher als vorgesehen. Im Vorjahre wurden Fr. 161 324.75 ausgegeben.

Der Voranschlag für das Jahr 1964 sieht ein Defizit von Fr. 480 200.— vor, ohne Berücksichtigung der durch die diesjährige Landsgemeinde zu beschließenden Ausgaben. Die Erhebung einer Steuer von 100 % ist somit gerechtfertigt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und den seitherigen Aenderungen für das Jahr 1964 eine Steuer von 100 % zu erheben.

§ 4 Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald

Die Gemeinnützige Gesellschaft stellte zu Händen der Landsgemeinde den Antrag, es sei dem Sanatorium Braunwald an die Betriebsausgaben pro 1964 ein Landesbeitrag von Fr. 150 000.— zu gewähren.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

«Im letzten Jahre hatten wir auf Grund eines auf die ersten $\frac{2}{3}$ des Jahres 1962 berechneten Betriebsbudgets mit einem Defizit von Fr. 197 500.— gerechnet, allerdings ohne den zu erwartenden Bundesbeitrag in Abzug zu bringen. Zum Glück konnten gegen Ende des Jahres noch erhebliche Einsparungen gemacht werden, so daß das Jahr mit einem Defizit von Fr. 150 212.85 abschloß.

Auch dieses Jahr mußte der vermutliche Jahresabschluß auf Grund der Abrechnung am Ende des Monats Juli voraus berechnet werden. In diesem Budget müssen wir für 1963 mit einem Betriebsdefizit von Fr. 152 000.— rechnen, wobei aber der voraussichtliche Bundesbeitrag und der Beitrag

des Kantons Schwyz bereits bei den Einnahmen miteinbezogen sind. Wir dürfen dieses Jahr mit einer höheren Patientenzahl rechnen, dagegen werden die Vergütungen für besondere Leistungen kleiner sein. Verschiedene Zuwendungen stellen sich günstiger als im letztjährigen Budget. Unter den Ausgaben wird der diesjährige Abschluß mit höheren Personalkosten zu rechnen haben. Ferner mußten wir Posten für einen erheblichen Nachholbedarf im Lager der Lebensmittel, für ärztliche Bedürfnisse und für Inventaranschaffungen aufnehmen. Da der Beitrag des Kantons sich jeweils auf die Erfahrungen des Vorjahres stützt, wäre unser Antrag schon genügend begründet.

Wir möchten aber doch auf die vermutlichen Aussichten für das Jahr 1964 eingehen. Das Defizit des Sanatoriums wird sich wahrscheinlich nicht verringern. Für die Einrichtung des Mehrzweck-Betriebes und einiger baulicher Ergänzungen werden wir die Hilfe des Kantons nicht beanspruchen, da es möglich ist, zur Deckung dieser Kosten einen noch bestehenden Baufonds und verschiedene andere Fonds heranzuziehen. Dagegen verlieren wir vier Patientenbetten und damit rund 1500 Patiententage. Die fixen Betriebskosten werden mindestens gleich bleiben, falls der Mehrzweckbetrieb nicht noch eine Erhöhung der Ausgaben bringen wird. Zudem muß mit einem kleineren Bundesbeitrag gerechnet werden, weil er nur für Tuberkulosekranke und nicht für andere Patienten ausgerichtet wird. Zum Ausgleich dieses Ausfalles werden voraussichtlich die Tarife erhöht werden müssen. Wie sich eine solche Tarifierhöhung und die Einführung des Mehrzweck-Betriebes auswirken werden, wissen wir erst Ende 1964.

Weil es schwer hält, das Betriebsergebnis im kommenden Jahre aus den angeführten Gründen abzuschätzen, können wir es nicht verantworten, unser Gesuch für 2 oder 3 Jahre zu stellen, weshalb wir, wie letztes Jahr, um einen Landesbeitrag von Fr. 150 000.— nachsuchen.»

Als Ergänzung ihres Antrages stellte uns die Gemeinnützige Gesellschaft noch die Budgetzahlen für das Jahr 1963 zur Verfügung. Demnach rechnet das Sanatorium Braunwald pro 1963 mit Fr. 379 000.— Einnahmen und Fr. 531 000.— Ausgaben, so daß in der Betriebsrechnung ein mutmaßliches Defizit von Fr. 152 000.— zu erwarten ist.

Die Landesbeiträge an das Sanatorium Braunwald sind von 1949 bis 1962 von Fr. 40 000.— auf Fr. 100 000.— angewachsen. Die Landsgemeinde 1963 gewährte erstmals einen Betrag von Fr. 150 000.—. Diese wesentliche Erhöhung wurde damals mit der anhaltenden Teuerung, der Modernisierung des Betriebes und der Intensivierung der ärztlichen Betreuung begründet. Das sind Feststellungen, die auch für die Gewährung des Landesbeitrages pro 1964 noch gültig sind. Die Notwendigkeit, dem Sanatorium den gleich hohen Betriebsbeitrag wie letztes Jahr auszurichten, kann darum nicht bestritten werden.

Die Antragsteller haben von sich aus die Frage aufgeworfen, ob es nicht angebracht wäre, daß die Landsgemeinde den Beitrag gleich für 2 oder 3 Jahre beschließen würde. Es ist sicher anzustreben, die Hilfeleistungen durch den Kanton jeweils für eine bestimmte Zeitperiode festlegen zu lassen. Heute ist das aber nicht möglich, da das Sanatorium vor grundlegenden Aenderungen seines Betriebes steht. Im Zusammenhang mit dem Rückgang der Tuberkulose und der daraus resultierenden geringeren Bettenbenützung soll neben der Tuberkuloseabteilung eine allgemeine Spitalabteilung geschaffen werden. Die Anfänge hiezu gehen auf den Landsgemeindebeschluß vom Jahre 1958 zurück. Damals wurde an die Baukosten des Sanatoriums eine zusätzliche Beitragsleistung von Fr. 340 000.— gewährt. Dieser Betrag ist unter Verzicht auf die Erstellung eines kantonalen Rekonvaleszentenheims dem «Fonds für ein Erholungsheim» entnommen worden. Der im 22. Heft der Nachträge zum Landsbuch des Kantons Glarus niedergelegte Beschluß lautet in Ziffer 2 wie folgt:

Diese Leistung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- b) In einer besonderen Abteilung sind dem Lande für die im Kanton wohnhaften Rekonvaleszenten (Genesenden) unentgeltlich und zu gleichen Bedingungen wie den einheimischen Sanatoriumspatienten 15 Betten zur Verfügung zu stellen.

Die vom Eidgenössischen Gesundheitsamt vorgeschlagenen baulichen Veränderungen zur Abgrenzung der beiden Abteilungen sind nicht sehr groß und können vom Sanatorium selbst finanziert werden. Mehr interessieren uns die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen auf die Betriebsrechnung.

Es ist klar, daß die Verpflegungskosten in der Tuberkuloseabteilung und in der Spitalabteilung nicht gleich hoch angesetzt werden können. Die Baubeiträge im Gesamtbetrag von Fr. 1 660 000.— und die jährlichen Betriebsbeiträge waren bisher ausschließlich im Interesse der Tuberkulosepatienten bewilligt worden. Sie sollen auch weiterhin vor allem ihnen zugute kommen. Bei der Neuregelung der Verpflegungstaxen, an der mitzuwirken auch dem Regierungsrat Gelegenheit geboten worden war, kann es sich für die Tuberkuloseabteilung nur darum handeln, sie der stets wachsenden Teuerung etwas anzupassen. Den glarnerischen Rekonvaleszenten dürfen aber nicht höhere Taxen verrechnet werden. Bei den übrigen Patienten der Spitalabteilung dagegen sind Taxen zu erheben, mit denen annähernd Kostenselbsttragung erreicht werden kann. Wie sich diese Differenzierung in der Tarifgestaltung auswirken wird, ist nicht genau zu überblicken. Darum ist der dem Sanatorium zu bewilligende Betriebsbeitrag von der Gemeinnützigen Gesellschaft mit Recht vorläufig nur wieder für ein Jahr nachgesucht worden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

Beschluß über die Ausrichtung eines Landesbeitrages für das Jahr 1964 an das Sanatorium Braunwald

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Santoriums Braunwald wird für das Jahr 1964 auf Fr. 150 000.— festgesetzt.

§ 5 Gewährung eines Beitrages an die Neu- und Umbauten der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1962 gelangte die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich an die Sanitätsdirektionen der übrigen Kantone und ersuchte sie, am Ausbau der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich finanziell mitzuwirken. Es handelt sich bei der genannten Anstalt um ein Spezialkrankenhaus, das weiten Teilen der Schweiz zu dienen hat. Trägerin der Anstalt ist ein Verein, der die auf Fr. 20 683 000.— berechneten Baukosten nicht aufzubringen vermag und darum an die Kantone gelangt, aus denen sich die Patienten der «Epileptischen» rekrutieren. Der Kanton Zürich wird als Sitzkanton den Hauptbeitrag leisten.

Die Epilepsie ist eine der häufigsten Krankheiten der Menschen. Leider nimmt die Zahl der Epileptischen nicht ab. Sie steigt im Gegenteil im Verhältnis mit dem Anwachsen der Bevölkerung und beträgt in der Schweiz über 30 000. In jedem Lebensalter kann man daran erkranken. Alle Hirnkrankheiten und -verletzungen, ob vor oder nach der Geburt, ob in der Jugend oder im Alter entstanden, können dazu führen. Sie ist in jeder Hinsicht eines der schicksalsschwersten Leiden, die es gibt. Das Wohl dieser mehr als 30 000 Schweizer hängt nun weitgehend von der Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit unserer Heilstätten ab. Unser Land hat deren drei, nämlich eine für die Westschweiz in Lavigny VD, eine für den Kanton Bern in Tschugg bei Erlach und die größte, jene in Zürich, die nun in baulicher Hinsicht auf einen neuzeitlichen Stand gebracht werden sollte. Sie wurde 1886 gegründet und verfügt heute über 322 Patientenbetten. Die Unterbringungsmöglichkeiten sind in all diesen Jahren zufolge Ueberalterung nahezu menschenunwürdig geworden.

Zur Erkennung, Besserung und Heilung des Leidens genügt bei vielen Epilepsiekranken eine ambulante Untersuchung und Behandlung durch erfahrene Aerzte, die über moderne Apparaturen und die nötigen Mitarbeiter verfügen. Ueber 18 000 solcher Patienten sind im letzten Jahrzehnt durch die Poliklinik der Anstalt für Epileptische in Zürich gegangen. Jährlich werden 5000 Konsultationen erteilt und mindestens 2000 Patienten brieflich beraten. Bei vielen übernimmt der Hausarzt die weitere Betreuung, während die Anstaltsärzte ihm beratend zur Seite stehen.

Die «Epileptische» in Zürich ist im Laufe der Zeit von einem Asyl und Pflegeheim zu einer Klinik und darüber hinaus zu einer Poliklinik geworden. Nach Möglichkeit sollten die bisher von Chronischkranken benützten Betten frei werden und in vermehrtem Maße für Schwerstkranke und vor allem für Kuraufenthalte der Heilbaren zur Verfügung gestellt werden. Ueberdies ist beabsichtigt, eine Klinik und Aufnahmestation zu schaffen, die umfassende Heilungsmöglichkeiten bieten soll. Baulich ist ein ganz bestimmtes Programm umrissen. Vorerst sollen die bestehenden zur Anstalt gehörenden Krankenhäuser erneuert und den modernen Anforderungen entsprechend für die Schwerkranken eingerichtet werden. Das im Jahre 1888 erbaute *Frauenhaus* ist im Zuge der umfassenden Umbauarbeiten heute bereits renoviert, ebenso das 1886 erbaute *Kinderhaus*. Das sich in sehr schlechtem Zustand befindliche *Männerhaus* steht zur Zeit im Umbau. Die *zentrale Küche*, im Jahre 1901 erbaut, ist von den Fachleuten abgesprochen worden und muß durch eine neue ersetzt werden. Ebenso genügt das *Laboratorium* mit seinen verschiedenen Forschungsapparaten nicht mehr. Weitere kleinere Bauten müssen ebenfalls weichen und einem neuen *Zentralgebäude* Platz machen. Ferner ist beabsichtigt, für schwer hirngeschädigte, ständig erregte Kinder ein neues *Kinderhaus* mit 25 Betten zu erstellen. Im Hinblick auf die der Anstalt oft für lange Zeit anvertrauten Kinder geht es hier nicht bloß um eine medizinische, sondern ebenso sehr um eine erzieherische Aufgabe. Darum mußten neben dem Bettenhaus auch ein *Schulpavillon* und eine *Turnhalle* ins Bauprogramm aufgenommen werden. Neu hinzu kommt ein *Uebergangsheim* für Frauen, die als Patienten es versuchsweise wagen dürfen, sich auswärts beruflich zu betätigen. Mit Hilfe der Zentralkirchenpflege der Stadt Zürich soll ein *Kirchenraum* geschaffen werden, der mit einer Art Gemeindsaal verbunden werden kann. Zu allen diesen bestehenden und neu zu errichtenden Bauten kommen die *Personalhäuser*, da mit der Ausweitung der Anstalt auch das Personal bedeutend vermehrt und im Anstaltsrayon untergebracht werden muß.

Am 18. Januar 1963 haben sich die Sanitätsdirektoren fast aller Kantone in der Schweizerischen Epileptischen Anstalt an der Südstraße 120 in Zürich 8 eingefunden, um unter dem Vorsitz von Regierungsrat Heußer, Zürich über deren Bedürfnisse sich orientieren zu lassen. Nach dem Rundgang durch das bestehende Anstaltsdörfchen und nach Anhören der aufklärenden Referate seitens des Direktors, des Chefarztes und des leitenden Architekten ist die Bedürfnisfrage eindeutig bejaht worden. Ebenso kam deutlich zum Ausdruck, daß sämtliche Kantone dankbar sind, daß Zürich ihnen die Aufgabe der Beratung, Betreuung und Hospitalisierung der an Epilepsie Erkrankten mit seiner großen Anstalt abnimmt und daß darum sich auch alle an der Finanzierung der umfassenden Bauaufgabe beteiligen müssen. Mit Stand am 1. März 1962 wurden die Totalbaukosten auf Fr. 20 683 000.— errechnet. Kanton und Stadt Zürich werden hievon Fr. 12 000 000.— übernehmen. Der Eigenbeitrag der Anstalt, den sie mit Hilfe ihrer zahlreichen Gönner zusammentragen will, wird auf Fr. 4 683 000.— veranschlagt. Damit bleiben den im Ausbau beteiligten restlichen 19 Kantonen noch Fr. 4 000 000.— zu tragen.

Im Durchschnitt der Jahre 1953—1962 betrug die Patientenzahl 810 und die Zahl der Verpflegungstage 128 906. Die Poliklinik wurde von total 2021 Patienten aufgesucht. Aus dem Kanton Glarus wurden im gleichen Jahrzehnt durchschnittlich 13 Patienten mit zusammen 2190 Verpflegungstagen beherbergt und jährlich 25 in der Poliklinik beraten. Der Anteil unseres Kantons am Total der Verpflegungstage der 19 Kantone, die zusammen Fr. 4 000 000.— aufbringen sollten, beträgt 4,4 Prozent. Wir sind darum ersucht, 4,4 Prozent von 4 Millionen, das sind Fr. 176 000.—, für die Erweiterungsbauten an der Schweizerischen Epileptischen Anstalt in Zürich zu bewilligen.

Dieser Betrag erscheint reichlich hoch. Eingehende Ueberlegungen führen aber dazu, dem Gesuch

zuzustimmen und die Fr. 176 000.— zu bewilligen. Es ist bereits seitens der Anstalt wie auch seitens der beitragsleistenden Kantone die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch die zu erwartende Kostenverteuerung miteinbezogen werden soll. Der Kostenvoranschlag im Betrage von Fr. 20 683 000.— datiert vom 1. März 1962. Seither ist bereits eine beträchtliche Kostenteuerung eingetreten, die aller Voraussicht nach noch weiter anhalten wird. Dazu kommt, daß die bis jetzt ausgeführten Umbauarbeiten gezeigt haben, daß das ganze Baugelände, also auch jenes mit den Altbauten, neu erschlossen werden muß, indem die verschiedenen die einzelnen Häuser untereinander verbindenden Leitungen ersetzt und neue Verbindungswege erstellt werden müssen. Der neu überholte Kostenvoranschlag errechnet die gesamten Kosten nun auf Fr. 25 240 000.—. Es ist den Kantonen überlassen, ihre Beiträge mit der Teuerungsklausel zu versehen oder in Kauf zu nehmen, nach Abschluß der auf mehrere Jahre vorgesehenen Bauperiode evtl. ein Nachtragsgesuch zu erhalten.

Der Errechnung des Baukostenanteils des Kantons Glarus liegt die Bettenbeanspruchung der letzten zehn Jahre zu Grunde. Die 2190 Verpflegungstage ergeben eine durchschnittliche Benützung von sechs Betten. Wenn uns diese sechs Betten in der Epileptischen Anstalt nicht zur Verfügung stehen würden und wir z. B. unser Kantonsspital um eine entsprechende Abteilung erweitern müßten, wäre mit den Fr. 176 000.— niemals auszukommen.

Von den 19 Kantonen, von denen eine Beitragsleistung von total Fr. 4 000 000.— erwartet wird, liegen bis jetzt folgende Stellungnahmen vor: Der Große Rat des Kantons Luzern hat gemäß Verteiler Fr. 312 000.— und der Kantonsrat von Zug Fr. 144 000.— bewilligt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, die ihm zugemuteten Fr. 708 000.— auf Fr. 720 000.— und der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Fr. 192 000.— auf Fr. 200 000.— aufzurunden. In St. Gallen beantragt der Regierungsrat, die verlangten Fr. 452 000.— und in Graubünden der Kleine Rat die Fr. 316 000.— zu gewähren. Aus andern Kantonen liegen ähnliche Zusicherungen erst von den zuständigen Departementen vor. Einzig Uri, Schwyz und Appenzell IR nehmen eine Herabsetzung des von ihnen erwarteten Beitrages in Aussicht.

Wir sind der Ansicht, daß der Kanton Glarus angesichts der Tatsache, daß sich die Zahl der stationären Patienten aus unserm Kanton in den Jahren 1943 bis 1960 von 5 auf 14 und die Zahl der Poliklinikpatienten von 12 auf 27 erhöht hat, der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich den ihm zugemuteten Beitrag von Fr. 176 000.— bewilligen sollte.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehendem Beschlussesentwurf:

Beschluß über die Ausrichtung eines Beitrages an die Neu- und Umbauten der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

Der Regierungsrat wird ermächtigt, der Schweizerischen Anstalt für Epileptische, Zürich, auf Grund des vorliegenden Kostenverteilers für die projektierten Neu- und Umbauten einen Beitrag von Fr. 176 000.— auszurichten.

§ 6 Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 7. Mai 1944 betr. die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft

Die Landsgemeinde vom 7. Mai 1944 hat über die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft wie folgt Beschluß gefaßt:

«1. Aus dem sog. Lotteriefonds sind nachstehende Beträge auszurichten:

- a) Fr. 35 000.— zugunsten der Stiftung Freulerpalast Näfels, als Beitrag an die Renovation des Palastes und des dazu gehörenden Oekonomiegebäudes;
- b) Fr. 60 000.— an den zu gründenden Kantonsschulfonds;
- c) Fr. 35 000.— an den Baufonds des Sanatoriums Braunwald;
der Rest zur Verfügung des Regierungsrates zur Verwendung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes betr. die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923.

2. Aus den laufenden (monatlichen) Treffnissen am Reingewinn sind zu entrichten:

- a) Fr. 5 000.— jährlicher Beitrag an den Kantonsschulfonds;
- b) Fr. 5 000.— jährlicher Beitrag an den Baufonds des Sanatoriums Braunwald;
- c) Fr. 10 000.— jährliche Zuwendung für kulturelle, künstlerische, literarische und ähnliche Zwecke;
- d) Fr. 3 000.— jährliche Zuwendung an den Betrieb des Freulerpalastes und des Heimatmuseums;
- e) der restliche Betrag zu Handen des Regierungsrates zur Verwendung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes betr. die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923.

3. Dieser Beschluß hat längstens Gültigkeit, so lange dem Kanton Glarus die entsprechenden Treffnisse aus dem Reingewinn der Interkantonalen Lotterie-Genossenschaft zukommen.

4. Mit dem Vollzug ist der Regierungsrat beauftragt.»

Die gemäß Ziffer 1, lit. a, b und c ausgeschiedenen Beträge sind den genannten Institutionen oder Fonds längstens zugekommen. Die jährlichen Beiträge von je Fr. 5000.—, gemäß Ziffer 2, lit. a und b sind seither regelmäßig ausgerichtet worden; der jährliche Beitrag an den Baufonds des Sanatoriums Braunwald allerdings nur bis und mit 1958. Am 3. Mai 1959 stimmte die Landsgemeinde einem Antrag auf Ausrichtung eines Landesbeitrages für die Jahre 1959 und 1960 an das Sanatorium Braunwald zu. Gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses ist der Landsgemeindebeschuß vom 7. Mai 1944 betr. Ausrichtung eines jährlichen Beitrages von Fr. 5000.— aus dem Reingewinn der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft an den Baufonds des Sanatoriums Braunwald mit Wirkung ab 1. Januar 1959 aufgehoben worden.

Die Bestimmungen gemäß Ziffer 1, lit. a—c des Beschlusses sind somit erfüllt und der Vorschrift von lit. d, wonach der verbleibende Rest zur Verfügung des Regierungsrates zur Verwendung im Sinne von

Art. 5 des Bundesgesetzes betr. die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten steht, ist nachgelebt worden. Nachdem Ziffer 2, lit. b durch Beschluß der Landsgemeinde vom 3. Mai 1959 aufgehoben worden ist, sind heute nur noch die Bestimmungen von Ziffer 2, lit. a, c, d und e in Kraft.

Durch entsprechende Regierungsratsbeschlüsse sind in der Zwischenzeit folgende jährliche Beiträge zu Lasten des Lotteriefonds beschlossen worden:

Fr. 3 000.—	(zusätzlich) an den Freulerpalast,
Fr. 5 000.—	an die Landesbibliothek,
Fr. 5 000.—	an den Kunstverein Glarus,
Fr. 3 500.—	an das Töchterheim Mollis,
Fr. 3 500.—	an die Anstalt «Haltli», Mollis, und
Fr. 1 500.—	an die Linthkolonie Ziegelbrücke, total
<hr/>	
Fr. 21 500.—	

Zusammen mit den beiden jährlichen Beiträgen an den Kantonsschulfonds (Fr. 5000.—) und an den Freulerpalast (Fr. 3000.—) ergibt sich die Summe von Fr. 29 500.—, die zum vorneherein vom Treffnis der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft abgezweigt werden muß. Seit vielen Jahren wird zur Defizitdeckung der Musikwochen Braunwald der Betrag von Fr. 2500.— aufgewendet. Die unter dem Patronat des Regierungsrates durchzuführenden Sinfoniekonzerte schließen regelmäßig mit einem ganz beträchtlichen Defizit ab. Für das letzte Konzert wurden zu Lasten des Lotteriefonds Fr. 6400.— ausbezahlt. Da diese Konzerte künftig nur noch alle zwei Jahre durchgeführt werden, muß für die Berechnung der künftigen jährlichen Gesamtaufwendungen die Hälfte oder Fr. 3000.— eingerechnet werden. Ferner wurden bisher regelmäßig noch folgende Beiträge ausgerichtet: an das Churer Stadttheater Fr. 500.—; an den Schweizerischen Feuilletondienst Fr. 360.—; an das Schweizerische Idiotikon Fr. 750.—; an den Glarner Kantonal-Musikverband Fr. 500.— und an die Zentrale Auskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen Fr. 200.—. Alle diese Zuwendungen zusammen ergeben den Betrag von Fr. 37 310.—.

Nun betragen aber die monatlichen Treffnisse aus dem Reingewinn der ILL seit dem Monat September 1963 nur noch Fr. 3212.— gegenüber bisher Fr. 3613.— oder pro Jahr Fr. 38 544.— gegenüber bisher Fr. 43 356.—. Aus dieser Gegenüberstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben ersehen Sie, daß nur noch der bescheidene Betrag von rund Fr. 1200.— jährlich für allfällige neue Beitragsgesuche übrigbleibt.

Aus diesen Gründen sollte künftig der jährliche Beitrag an den Kantonsschulfonds im Betrage von Fr. 5000.— gestrichen werden. Die Kantonsschule ist 1956 gegründet worden und erfreut sich einer sehr guten Entwicklung. Es ist heute jedermann klar, daß der Kanton nun, abgesehen von den Bundessubventionen, alle Aufwendungen für den Betrieb der Schule auf dem Budgetweg tragen muß. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb zu Lasten des Lotteriefonds weiterhin ein jährlicher Beitrag in den Kantonsschulfonds zu entrichten ist. Aber auch die weiteren Beiträge, wie z. B. an den Freulerpalast, die Anstalten in Mollis und Ziegelbrücke, sollten künftig aus den laufenden Mitteln des Kantons und nicht mehr zu Lasten des Lotteriefonds ausgerichtet werden. Dadurch würden vermehrte Mittel für Zuwendungen für kulturelle, künstlerische, literarische und ähnliche Zwecke im Sinne von Ziffer 2, lit. c des Landsgemeindebeschlusses vom 7. Mai 1944 betr. die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft frei.

Gestützt auf diese Ueberlegungen wird der ganze Beschluß vom 7. Mai 1944 gegenstandslos, weshalb er durch die Landsgemeinde aufzuheben ist.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

**Beschluß betr. Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 7. Mai 1944
betr. die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

Art. 1

Der Landsgemeindebeschuß vom 7. Mai 1944 über die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft ist aufgehoben.

Art. 2

Ueber die Verwendung der Treffnisse aus dem Reingewinn der Interkantonalen Landeslotterie faßt der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion von Fall zu Fall Beschluß.

Art. 3

Es dürfen dabei nur Beiträge im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes betr. die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923 für kulturelle, künstlerische und ähnliche Zwecke sowie für wissenschaftliche Arbeiten ausgerichtet werden.

Art. 4

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

§ 7 Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen

Das Obergericht des Kantons Glarus hat zu Handen der Landsgemeinde 1964 folgenden Antrag gestellt:

«Hinsichtlich sämtlicher Fristen in den Gesetzen und Verordnungen von Kanton und Gemeinden sowie der von Behörden oder Beamten von Kanton und Gemeinden angesetzten Fristen wird der Samstag einem anerkannten Feiertag gleichgestellt.»

Zur Begründung wird angeführt, daß die ziemlich verbreitete 5-Tage-Woche und die Einschränkungen des Postdienstes an den Samstagen die beantragte Regelung als tunlich erscheinen lasse. Auch der Bund habe am 21. Juni 1963 bezüglich seiner Fristen ein ähnliches Gesetz erlassen, dessen Referendumsfrist am 25. September 1963 unbenützt abgelaufen sei.

Als sich im Laufe des zweiten Weltkrieges das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wegen des Mangels an Heizmaterial veranlaßt sah, die Schließung der Arbeitsräume an Samstagen anzuordnen, erwies es sich als notwendig, den Samstag hinsichtlich des Fristenablaufes einem staatlich anerkannten Feiertag gleichzustellen. Im Einverständnis mit den Kantonen hatte der Bundesrat seine Anordnungen nicht nur für das eidgenössische, sondern gleichzeitig für das kantonale Recht getroffen. Der Bundesrat tat dies damals gestützt auf seine außerordentlichen Vollmachten.

Im Laufe der letzten Jahre ist nun seitens der privaten Arbeitgeber wie der öffentlichen Verwaltungen dem Wunsche der Arbeitnehmer nach einem freien Samstag mehr und mehr entsprochen worden. Deshalb wird es wiederum nötig, hinsichtlich der Fristen darauf Rücksicht zu nehmen, daß Amtsstellen und private Unternehmen an Samstagen ihre Bureaux und Schalter geschlossen halten.

Der Bundesrat hat es im Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 absichtlich unterlassen, auch eine Ordnung betr. die kanton-rechtlichen Fristen zu treffen. Als in den Jahren 1940 und 1941 die vorstehend erwähnten Vollmachtenbeschlüsse gefaßt wurden, hatte der Bund die Schließung der Arbeitsstätten an Samstagen befohlen; es war daher gegeben und geschah, wie bereits erwähnt, im Einverständnis mit den Kantonen, daß der Bund hinsichtlich des Fristenlaufes auch die kanton-rechtlichen Bestimmungen in seine Regelung einbezog. Heute geht die Schließung der Arbeitsstätten und der Amtsstellen, abgesehen von seiner eigenen Verwaltung, nicht vom Bunde aus. Es bleibt daher den Kantonen überlassen, ihr Recht den neuen Verhältnissen anzupassen, soweit sie dies als angezeigt erachten. Eine Notwendigkeit, daß der Bund in das kantonale Recht eingreift, besteht nicht, ganz abgesehen davon, daß er dazu gar nicht zuständig ist.

Der Bundesrat hat vor Erlaß des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1963 die Verfassungsmäßigkeit geprüft. Er hat diese bejaht, denn so wie er zuständig ist, in seinen Gesetzen auf den Gebieten des Zivilrechts, des Strafrechts, der Gerichtsorganisation, des Verwaltungs- und Prozeßrechtes Fristen vorzusehen und den Fristenablauf zu regeln, wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder einen Feiertag fällt, ist er auch zuständig zu sagen, daß der Samstag einem Feiertag in diesem Sinne gleichzuachten ist. Wenn diese Regelung auf Bundesebene möglich und verfassungsmäßig ist, ist eine solche Regelung auch für kanton- und kommunal-rechtliche Gesetze und Verordnungen anwendbar. Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, sind somit die Kantone zuständig, das Nötige über die Fristen ihres Rechtes zu bestimmen.

Während der Regierungsrat eine Formulierung vorschlug, die dem Text des Bundesgesetzes angeglichen war, gab der Landrat dem Vorschlag des Obergerichtes den Vorzug.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zum Memorialsantrag.

Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

Art. 1

Hinsichtlich sämtlicher Fristen in den Gesetzen und Verordnungen von Kanton und Gemeinden sowie der von Behörden oder Beamten von Kanton und Gemeinden angesetzten Fristen wird der Samstag einem anerkannten Feiertag gleichgestellt.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

§ 8 Ergänzung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus

Zu Handen der Landsgemeinde 1964 stellt ein Bürger den Antrag, es sei das Gesetz über das Steuerwesen wie folgt zu ergänzen:

«Die von der 1963-er-Landsgemeinde beschlossene Neuwertversicherung der Gebäude darf nicht zur Aenderung der bisherigen Steuerveranlagung der versicherten Objekte führen. Sollte sich eine allgemeine neue Steuerveranlagung der Gebäude aufdrängen, so hat die Landsgemeinde hierüber zu befinden.»

Der Antragsteller begründet seine Eingabe mit der Feststellung, daß nach Abschluß der General-schätzung für die bei der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Objekte im Jahre 1957 bei allen Gebäudebesitzern ihr Steuervermögen angewachsen sei. Im Jahre 1963 hat die Landsgemeinde der Einführung der Neuwertversicherung der Gebäude zugestimmt. Diese Neuwertversicherung dürfe keine Aenderung der Steuerveranlagung herbeiführen; die Höherbewertung der Gebäude dürfe nicht der Willkür der Administration in die Hände gegeben werden, sondern das Volk müsse hierüber entscheiden.

Wir nehmen zum Antrag und dessen Begründung wie folgt Stellung:

Nach der gesetzlichen Ordnung sind Gebäude und Liegenschaften im Kanton Glarus, wie die andern Vermögensgegenstände, grundsätzlich zum Verkehrswert zu veranlagen (§ 15 StG.). Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Bewertungsprinzip wird für die Grundstücke gemacht, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird (§ 16 Abs. 1, StG.). Für diese landwirtschaftlichen Grundstücke ist für die Veranlagung der Ertragswert maßgebend.

Bis zum Jahre 1957 enthielt das Steuergesetz in § 16, Abs. 2 die Vorschrift, daß für die bei der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Gebäude der Steuerwert auf 60 % der Versicherungssumme festgesetzt werden mußte. Die Normierung des Steuerwertes erfolgte unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Verkehrswert maßgebend sei, wenn dieser wesentlich höher oder tiefer stehe als der mit 60 % des Versicherungswertes berechnete Wert.

Auf die Landsgemeinde 1956 waren fünf Memorialsanträge eingereicht worden, die aus zeitlichen Gründen durch die Landsgemeinde 1957 behandelt wurden. Ein Antrag befaßte sich mit der Veranlagung der kotierten Wertschriften und verlangte, daß diese nicht höher bewertet werden dürfen, «als einer Kapitalisierung ihres letzten Ertrages zum landesüblichen Hypothekarzinsfuß entspreche, wobei aber der letzte Ertrag mit mindestens 2 % einzusetzen sei».

Die Landsgemeinde 1957 hat diesen Antrag abgelehnt, da er einerseits gegen das Grundgesetz, wonach das Vermögen nach dem Verkehrswert zu veranlagen sei, verstoßen und andererseits nur die marktfähigsten Wertpapiere berücksichtigt hätte, was zu krassen Ungerechtigkeiten in der steuerlichen Bewertung der verschiedenen Vermögenskategorien hätte führen müssen. Dagegen stimmte die Landsgemeinde 1957 dem Gegenantrag auf Reduktion der Vermögenssteuersätze für die Staats- und Gemeinde-steuern zu, um einerseits die Vermögensabwanderung im Rahmen des Möglichen aufzuhalten, und andererseits das Gefälle in der Vermögenssteuerbelastung zu mildern.

Da aber Kanton und Gemeinden den Steuerausfall nicht ertragen hätten, war an die Reduktion der Vermögenssteuersätze die Bedingung geknüpft, daß zur teilweisen Kompensation der Mindereinnahmen die Steuerwerte der Gebäude erhöht werden. Sowohl im Memorial 1956 wie 1957 wurde mit aller Eindringlichkeit festgestellt, daß eine Reduktion der Vermögenssteuersätze nur dann verantwortet werden könne, wenn andererseits «Hand geboten werde zu einer der heutigen Verkehrswertlage entsprechenden Neuveranlagung sämtlicher Gebäudewerte». Zu diesem Zwecke wurde der Landsgemeinde 1957 die Aenderung der Bewertungsvorschrift für die Gebäude vorgeschlagen. Diese wurde damals wie folgt begründet:

«Im § 16 (Bewertungsvorschrift für Gebäude und Liegenschaften) liegt der Schicksalsparagraph der ganzen Vorlage. Glarus ist heute der einzige Kanton, der die Wohngebäude immer noch auf Grund der

aus den Jahren 1923/24 stammenden Brandversicherungswerte veranlagt hat. Dazu erfolgte die Veranlagung bis anhin mittels einer Formel, die sich sehr zum Nachteil der Landgemeinden auswirkte. Der Brandversicherungswert ist nicht im gleichen Maße Ausdruck eines objektiven Steuerwertes, je nachdem, ob sich ein Gebäude in Elm oder in Glarus befindet. Unsere Bewertungsvorschrift sollte daher geändert werden auf eine Fassung, wie sie in allen andern Kantonen heute üblich ist und wie sie im neuen § 16 vorgeschlagen wird. Auf Grund der neuen Fassung wird der Steuerwert der Gebäude unabhängig vom Brandversicherungswert ein wesentlich anderer sein, je nachdem sich ein Gebäude in Betschwanden oder in Schwanden befindet. So wenig, wie die Besitzer von Aktienpaketen mit hochwertigen Papieren für ihre Vermögensveranlagung eine Taxation zu einem angenommenen Ertragswert verlangen können, so wenig können die Hausbesitzer eine weitere Belassung der Vorkriegswerte als Steuerwerte fordern. § 16, Abs. 2 bringt daher eine grundsätzliche Aenderung in bezug auf die Bewertung der nicht landwirtschaftlichen Gebäude inkl. Fahrnisbauten. Als Steuerwert soll das Mittel zwischen Verkehrswert und Ertragswert gelten. Durch die Aufnahme des Verkehrswertes in das Gesetz, der teilweise als Grundlage für die steuerliche Bewertung dienen soll, werden die Gebäude in größeren Ortschaften eher höher und in kleineren Gemeinden niedriger veranlagt. Der Ertragswert wird auf Grund eines Ertragsfaktors von in der Regel 6 0/0 errechnet.» Soweit die Begründung im Memorial 1957.

Die Landsgemeinde 1957 stimmte der vorgeschlagenen neuen Fassung von § 16, Abs. 2 zu, so daß seit diesem Beschluß für die Gebäude als Steuerwert das Mittel zwischen Verkehrs- und Ertragswert gilt. Damit hatte die Landsgemeinde aber auch die Bedingung, wonach als Korrelat zur Reduktion der Vermögenssteuersätze eine Neubewertung der Gebäude, im Sinne einer Anpassung an die veränderte Verkehrswertlage, vorzunehmen sei, angenommen. Die Landessteuerkommission hatte nun bei der Veranlagung vom Jahre 1957 dieser neuen Bewertungsvorschrift Rechnung zu tragen, was sich in einer Korrektur der bisherigen Steuerwerte der Gebäude auswirkt.

Diese Darlegungen über die Aenderung der Bewertungsnormen für die Gebäude und der damit gewollten Erhöhung der Steuerwerte haben wir gemacht, um zu zeigen, daß die Begründung des vorliegenden Memorialantrages unrichtig und irreführend ist. Ausgangspunkt und Ursache der Aenderung der Steuerwerte für Gebäude lagen im Jahre 1957 nicht in den höheren Brandversicherungswerten der Gebäude, sondern einzig und allein in der Tatsache begründet, daß der Steuerausfall, der durch die Reduktion der Vermögenssteuersätze bei Kanton und Gemeinden eingetreten wäre, durch eine Erhöhung der Steuerwerte bei den Gebäuden, im Sinne einer Anpassung an die veränderte Verkehrswertlage, teilweise wieder aufgefangen werden mußte.

Nicht die Generalschätzung der Brandversicherungswerte bedingte also teilweise höhere Vermögensveranlagungen, sondern einzig und allein eine gewollte und längst fällige Anpassung der Steuerwerte an den Verkehrswert zwecks Erzielung eines höheren Steuerertrages, war dafür maßgebend.

Mit der Aenderung der Bewertungsvorschriften sollten zudem auch jene Ungerechtigkeiten, die sich mit der bisherigen Bewertungsnorm (60 0/0 der Brandversicherungssumme) zwischen den Liegenschaftsbesitzern einerseits und zwischen Gebäudebesitzern und Inhabern von Wertpapieren andererseits ergeben hatten, so weit als möglich ausgeschaltet werden.

Daß sich die Landessteuerkommission bei der Festlegung der neuen Gebäudesteuerwerte (Mittel zwischen Verkehrs- und Ertragswert) zur Bestimmung der Verkehrswerte teilweise der neuen Brandversicherungswerte bediente, war in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit gegeben. Wir möchten aber feststellen, daß die neuen Brandversicherungswerte lediglich als Hilfsmittel zur Ermittlung des Verkehrswertes dienten und daß sich bei individuellen Verkehrs- und Ertragswertschätzungen und Berechnungen zum Teil wesentlich höhere Steuerwerte ergeben hätten. Es ist daher unbegreiflich, wenn heute Begehren gestellt werden, die ja gar nicht im Interesse der Gebäudebesitzer liegen.

So wenig aber die Generalschätzung der Brandversicherungswerte für die neuen Steuerwerte vom Jahre 1957 als verantwortlich erklärt werden kann, so wenig vermag auch die Einführung der Neuversicherung eine Aenderung der Gebäudesteuerwerte herbeizuführen. Maßgebend für die Besteuerung

der Gebäude ist einzig und allein die geltende gesetzliche Bestimmung in § 16 StG., die vorschreibt, daß als Steuerwert das Mittel zwischen Verkehrs- und Ertragswert genommen werden müsse. An diese gesetzliche Vorschrift haben die Steuerbehörden wie die Steuerpflichtigen zu kommen. Daraus folgt aber auch zwingend, daß eine Aenderung der Gebäudesteuerwerte nur dann in Aussicht zu nehmen ist, wenn sich bei einem oder bei beiden Bewertungsfaktoren (Verkehrs- oder Ertragswert) wesentliche Veränderungen — nach oben oder nach unten — eingestellt haben. Die Einführung der Neuwertversicherung kann vom Gesichtspunkt der Gebäudeversicherungsanstalt aus betrachtet als empfehlenswert erscheinen. Was für sie sogar zur Notwendigkeit werden kann und im Brandfall im Interesse des Geschädigten liegt, ist für die Festsetzung des Steuerwertes der Gebäude nicht maßgebend. Solange der Verkehrs- und Ertragswert eines Objektes keine wesentliche Aenderung erfahren hat, so lange besteht auch kein Anlaß, den bisherigen Steuerwert zu korrigieren.

Die Landsgemeinde 1957 hat bewußt die starre Bewertungsvorschrift, wonach die Gebäude mit 60 % der Versicherungssumme zu veranlagen seien, aufgegeben und eine beweglichere und gerechtere Norm in das Gesetz aufgenommen. Es ist daher nicht zu verstehen, daß heute an die Durchführung dieser Gesetzesvorschrift Fesseln angelegt werden sollen, nachdem diese bereits sieben Jahre in Kraft und in der Praxis gehandhabt worden ist.

Wenn der Antragsteller verlangt, daß eine Anpassung der Steuerwerte an die veränderten Verkehrs- und Ertragsverhältnisse jeweils von der Landsgemeinde beschlossen werden müsse, so widerspricht dies dem Sinne des Gesetzes. Ein solcher Landsgemeindebeschluß würde zudem derart große steuerliche Ungerechtigkeiten schaffen, die mit dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze nicht vereinbar und eines Rechtsstaates unwürdig wären. Der Antrag versucht für die Gebäudebesitzer ein Sonderrecht zu schaffen, das wirtschaftlich und rechtlich nicht gerechtfertigt ist. Mit der gleichen Begründung könnten auch alle Lohnausweispflichtigen fordern, daß die veränderten Einkommen gemäß Lohnausweis erst dann als Grundlage für eine neue Einkommensveranlagung herangezogen werden dürfen, wenn die Landsgemeinde einen entsprechenden Beschluß gefaßt hätte. Die Wertschriftenbesitzer könnten ihrerseits die Forderung stellen, daß die neuen Kurswerte am Stichtag einer Neueinschätzung nur auf ausdrücklichen Landsgemeindebeschluß herangezogen werden dürfen. Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten würden sich aber auch zwischen den Alt- und Neubesitzern von Liegenschaften ergeben, indem beispielsweise Neubauten zum Verkehrs- und Ertragswert im Baujahr und die Altbauten zu einem Wert vor zehn Jahren veranlagt würden.

Der Memorialsantrag ist aber auch mit den Bestimmungen von § 25 des Steuergesetzes nicht vereinbar. In § 25 StG. wird bestimmt, daß für die Veranlagung der Stand des Vermögens bei Beginn der Steuerperiode maßgebend sei. Das Vermögen ist demnach nach den Verhältnissen zu Beginn der Veranlagungsperiode zu bewerten. Für Wertpapiere werden auf diesen Termin regelmäßig die Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben. Für die Gebäude muß grundsätzlich der Steuerwert nach der Verkehrs- und Ertragswertlage am Stichtag der neuen Veranlagungsperiode bestimmt werden. Die Begründung des Memorialsantrages, daß eine Neuveranlagung nicht der Willkür der Administration in die Hand gegeben werden soll, ist unrichtig und unzutreffend. Abgesehen davon, daß für die Einschätzung nicht die Administration, sondern die Landessteuerkommission (im Rekursverfahren die Katasterschätzungskommission) zuständig ist, schreibt das Gesetz in § 25 klar und eindeutig vor, auf welcher Basis und auf welchen Zeitpunkt eine Neueinschätzung der Vermögensbestandteile vorgenommen werden muß. Der Memorialsantrag widerspricht daher nicht nur dem Gesetz, sondern versucht auch, die Kompetenzen der Einschätzungsbehörde in ungerechtfertigter Weise einzuschränken.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Einführung der Neuwertversicherung keinen Anlaß bietet, gleichzeitig eine Höherbewertung der Gebäude in Aussicht zu nehmen. Eine generelle Aenderung der Gebäudesteuerwerte ist nach Gesetz dann gegeben, wenn sich die Verkehrs- und Ertragswertverhältnisse wesentlich geändert haben und die Beibehaltung der bisherigen Steuerwerte einer ungerechtfertigten Bevorzugung der Hauseigentümer gegenüber den andern Vermögensbesitzern gleichkäme.

Das Begehren, wonach die Landsgemeinde zu bestimmen habe, wann eine generelle Anpassung der Steuerwerte an die veränderten Verkehrs- und Ertragswertverhältnisse vorzunehmen sei, widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen und würde ungleiches Recht schaffen. Während beispielsweise für die Lohnausweisungspflichtigen und Wertschriftenbesitzer bei jeder neuen Einschätzung automatisch auf die veränderten Einkommens- und Kursverhältnisse abgestellt wird, müßte selbst bei wesentlichen Änderungen im Verkehrs- oder Ertragswert der Gebäude vorerst die Landsgemeinde angefragt werden, ob die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gewünscht oder abgelehnt werden möchte. Zu was für Konsequenzen ein solches Vorgehen führen müßte, möchten wir nicht weiter dartun. Sicher ist, daß eine solche Rechtsanwendung und Durchführung nicht üblich ist und nicht im Interesse der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen liegt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Ablehnung des Memorialsantrages.

§ 9 Gewährung eines Kredites von Fr. 160000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden

Gestützt auf den Bundesbeschluß vom 3. Oktober 1951 / 5. Juni 1953 über Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in den Berggegenden, die bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 17. März 1952 sowie die kantonale Verordnung vom 22. Oktober 1953 haben die Landsgemeinden der Jahre 1953, 1955, 1957, 1959 und 1961 Kredite von insgesamt Fr. 300 000.— und der Landrat im Jahre 1956 einen solchen von Fr. 30 000.— bewilligt, um in den Berggegenden unseres Landes gesunde Wohnverhältnisse zu schaffen. Die Aktion bezieht sich auf Um- und Neubauten. Nach den neuesten Vorschriften (Bundesratsbeschluß vom 10. Januar 1962) dürfen bei Neubauten die Gesamtkosten nicht mehr betragen als Fr. 35 000.— pro Wohnung in Mehrfamilienhäusern und Fr. 50 000.— für Einfamilienhäuser.

Die Vermögensgrenze für den Bezug von Beiträgen der öffentlichen Hand ist auf Fr. 20 000.— für den Bauherrn und Fr. 3000.— pro Kind festgelegt und die Einkommensgrenze auf Fr. 6000.— bzw. Fr. 600.— pro Kind.

Die Maximalbeiträge an die einzelnen Bauvorhaben betragen:

vom Bund	25 0/0
vom Kanton	25 0/0
von der Gemeinde, in welcher das Sanierungsobjekt liegt	5 0/0
Total	55 0/0

Bisher wurden im Kanton Glarus in den Jahren 1952—1963 245 Baugesuche eingereicht, von denen 91 abgewiesen, zurückgezogen oder nicht behandelt wurden. Subventioniert wurden bisher 154 Bauten, deren Bauvolumen Fr. 2 341 150.— ausmacht. Die zugesicherten Landesbeiträge an die 154 bewilligten Bauten betragen Fr. 388 495.—. Der von den Stimmberechtigten zugesicherte Kredit ist somit um Fr. 58 495.— überschritten. Dies veranlaßte uns den neuen Kredit auf Fr. 160 000.— anzusetzen, damit nach Deckung des überschrittenen Kredites für die Jahre 1964—1966 weitere Fr. 100 000.— zur Verfügung stehen. Dieser Betrag sollte ausreichen, hat die Erfahrung doch gezeigt, daß in den letzten elf Jahren für die Wohnungssanierungs-Aktion durchschnittlich Fr. 30 000.— bis Fr. 35 000.— pro Jahr benötigt wurden.

Ueber die Notwendigkeit der Wohnbausanierung in Berggegenden (Standardgrenze des Berggebietes) brauchen wir keine weiteren Ausführungen zu machen. Wir verweisen in diesem Zusammenhange erneut auf unsere Ausführungen und Erwägungen in den Anträgen zum Memorial 1955, 1957 und 1959, welche auch heute noch vollumfänglich Gültigkeit haben. Besonders ist zu erwähnen, daß diese notwendige Aktion keine Aufblähung im Baugewerbe verursachen wird. Es ist festzustellen, daß in unseren Berggemeinden eher eine geringe Bautätigkeit vorherrscht und kleinere Arbeiten wie dies bei Wohnbausanierungen meistens zutrifft, dem örtlichen Gewerbe sehr willkommen sind. Konjunktur einschränkende Maßnahmen sind auf diesem Gebiete in unserem Kanton nicht notwendig.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Wohnbausanierung im Berggebiete haben die eidgenössischen Räte am 24. März 1960 nebst wesentlichen Aenderungen der Bestimmungen einer vom Bundesrat beantragte Verlängerung der gesamten Aktion bis 1970 zugestimmt. Sicher wäre es eine Ungerechtigkeit vom Kanton Glarus den Bewohnern der Berggemeinden gegenüber, wenn infolge Mangels an Krediten im Laufe des Jahres 1964 die Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnbausanierung eingestellt werden müßten.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde Annahme des Memorialsantrages.

Beschluß betr. Gewährung eines Kredites von Fr. 160 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

1. Die Landsgemeinde 1964 gewährt einen Kredit von Fr. 160 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden im Rahmen der Bundesbeschlüsse vom 3. Oktober 1951 / 15. Juni 1953 und 24. März 1960 über Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggegenden. Die jährlichen Kredite sind auf dem Budgetwege anzufordern.
2. Der Kantonsbeitrag wird in gleichem Umfange festgesetzt, wie der Bundesbeitrag, im Maximum 25 % und höchstens Fr. 5000.— je sanierte oder als Ersatz erstellte neue Wohnung. Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages setzt eine zusätzliche Leistung von mindestens 5 % seitens der Gemeinde voraus, in deren Gebiet die Wohnsanierung ausgeführt wird.

§ 10 Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß, vom 11. Mai 1919

Ein Bürger stellte an das Memorial der Landsgemeinde 1964 den Antrag: «Es seien Karfreitag und Allerheiligen als allgemeine gesetzliche Feiertage zu erklären».

Der Antragsteller führt zur Begründung aus, daß diese beiden Tage bei den Protestanten und bei den Katholiken als die höchsten Glaubenstage gelten und es sei für die einen wie für die andern immer stoßend, wenn die einen oder andern in Fabriken, auf Bauplätzen und in der Landwirtschaft arbeiten und sich dadurch von den andern unterscheiden.

Zur vorliegenden Begründung ist zu sagen, daß sich der Antragsteller bezüglich «Allerheiligen» im Irrtum befindet. Dieser katholische Feiertag nimmt unter den verschiedenen katholischen Feiertagen nicht den ersten Rang ein.

Von den konfessionellen Feiertagen, welche in der Regel auf einen Werktag fallen, werden nur Auf-

fahrt und Weihnachten von beiden Konfessionen gemeinsam gefeiert, weshalb diese als staatliche Feiertage erklärt worden sind. Der Karfreitag dagegen wird nur von den Protestanten gefeiert und gilt dementsprechend auch nur für die Protestanten als gesetzlicher Feiertag.

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß sieht in § 1 folgende öffentlichen Ruhetage vor:

- a) allgemein die Sonntage und folgende Festtage: Neujahrstag, Fahrtsfest, Auffahrt, Weihnachtsfest und die Nachheiligtage des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes, letztere drei Tage mit der einzigen Ausnahme, daß an denselben den Katholiken die Fabrikarbeit nicht verboten ist;
- b) für die protestantische Bevölkerung der Karfreitag;
- c) für die katholische Bevölkerung: der St. Fridolinstag, das Fronleichnamfest, Mariä-Himmelfahrt und Allerheiligen.

Gewissermaßen eine Rangordnung für die katholischen Feiertage stellt § 4 des genannten Gesetzes dar, indem das Offenhalten der Verkaufsläden und der Coiffeurgeschäfte katholischer Geschäftsinhaber am St. Fridolinstag, Mariä-Himmelfahrt und Allerheiligen nach Schluß des ordentlichen Hauptgottesdienstes bis 18 Uhr gestattet ist, nicht aber am Fronleichnamstag, womit dieser Tag unzweifelhaft als der höchste katholische Festtag gilt.

Der Antrag wurde dem kantonalen evangelischen und dem kantonalen katholischen Kirchenrat zur Stellungnahme unterbreitet. Deren Auffassung deckt sich mit derjenigen des Regierungsrates zum größten Teil. Für die protestantische Bevölkerung besteht kein Anlaß, Allerheiligen als konfessionellen oder staatlich bezeichneten Feiertag zu begehen, zumal der protestantische Glaube keinen Totentag kennt. Dies wurde von Dekan A. Bänziger in der Novembernummer des Kirchenboten dargetan. Andererseits dürfte es auch nicht angängig sein, daß durch Beschluß der Landsgemeinde, als weltlicher Institution, der Karfreitag, als spezifisch protestantischer Feiertag, auch für die katholische Bevölkerung als Feiertag erklärt wird. Wenn, wie dies in den letzten Jahren immer mehr feststellbar ist, der Karfreitag auch von den Katholiken als Ruhetag benützt wird, wird dies von den Protestanten bestimmt überall mit Genugtuung registriert. Die katholische Bevölkerung wird es aber den Protestanten bestimmt nicht übel nehmen, wenn letztere auch in Zukunft Allerheiligen nicht als Festtag betrachten und ihrer gewohnten Beschäftigung nachgehen, zumal der Antrag ja nicht von katholischer Seite kommt.

Ganz allgemein ist zu sagen, daß für neue Festtage kein Bedürfnis besteht. Neben den regulären Sonntagen sind gemäß § 1 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß für alle Kantonsbewohner insgesamt sieben Tage, die in der Regel auf einen Werktag fallen, als Feiertage bezeichnet, zu denen für die Protestanten noch der Karfreitag, für die Katholiken der St. Fridolinstag, das Fronleichnamfest, Mariä-Himmelfahrt und Allerheiligen hinzukommen. Nachneujahrstag, Landsgemeindemontag und Kirchweihmontag kommen je nach der örtlichen Gepflogenheit in den meisten Gemeinden ebenfalls noch hinzu. Wenn man ferner bedenkt, daß heute in sehr vielen Betrieben jeder oder doch jeder zweite Samstag nicht mehr gearbeitet wird, kann, respektive könnte das Bedürfnis nach Entspannung und Erholung sicher überall befriedigt werden, ohne daß noch neue staatliche Feiertage geschaffen werden. Soweit die Begründung des Regierungsrates.

Während die Regierung zu einer Ablehnung des Memorialsantrages gelangte, fand der Landrat auf Antrag der konservativ-christlichsozialen Partei, daß der Karfreitag, der gemäß Gesetz bisher als protestantischer Feiertag galt, als solcher sowohl für die protestantische, wie auch für die katholische Konfession zu erklären sei. Die katholische Bevölkerung gelangte im Laufe der Zeit immer mehr dazu, den Karfreitag als Feiertag zu halten, so daß eine entsprechende Anpassung des Gesetzes gerechtfertigt ist. Dies bedingt eine Aenderung des § 1 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß. Die Aufnahme des Fridolinstages als allgemeinen Feiertag hat der Landrat dagegen anlässlich der Behandlung einer entsprechenden Motion mit großer Mehrheit abgelehnt, wie dies die Landsgemeinde vor einigen Jahren ebenfalls beschlossen hat.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des revidierten § 1 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919:

Aenderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

§ 1 lautet:

Als öffentliche Ruhetage werden erklärt:

- a) allgemein die Sonntage und folgende Festtage:
Neujahrstag, *Karfreitag*, Fahrtsfest, Auffahrt, Weihnachtsfest und die Nachheiligtage des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes; der *Karfreitag* und die drei Nachheiligtage mit der Ausnahme, daß an denselben den Katholiken die Fabrikarbeit nicht verboten ist,
- b) für die katholische Bevölkerung: St. Fridolinstag, Fronleichnam, Mariä-Himmelfahrt und Allerheiligen.

§ 11 Uebernahme der Berufsberatung durch den Kanton

1. Das Präsidium der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus hat dem Regierungsrat mit Schreiben vom 29. Dezember 1963 mitgeteilt, daß die Gesellschaft nur noch in der Lage sei, die Berufsberatung bis Mitte 1964 zu betreuen. Die beiden heutigen Funktionäre hätten auf diesen Zeitpunkt ihre Demission eingereicht, und gemäß dem von den eidgenössischen Räten bereits verabschiedeten neuen Berufsbildungsgesetz müsse die Berufsberatung noch ausgebaut werden, was der Gesellschaft nicht möglich wäre.

Da eine Uebernahme durch eine andere private Organisation nicht in Frage kommt und auf diese Institution, die im neuen Bundesgesetz obligatorisch erklärt wird, nicht mehr verzichtet werden kann, bleibt nichts anderes übrig, als die Berufsberatung durch den Staat zu übernehmen, wie dies unseres Wissens in allen andern Kantonen auch der Fall ist.

2. Zur Entwicklung der Berufsberatung im Kanton Glarus ist folgendes zu sagen. Am 6. Januar 1908 wurde unter dem Vorsitz des damaligen Schulinspektors Dr. Hafter im Schoße der Gemeinnützigen Gesellschaft eine Patronatskommission zur Betreuung der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge geschaffen. 1924 wurde eine bezahlte Sekretariatsstelle errichtet und damit Abraham Knobel-Gübeli betraut. Infolge der rasch zunehmenden Arbeit wurde dann 1929 anstelle des Sekretariates die nebenamtliche Stelle eines Berufsberaters geschaffen und die Institution in Berufsberatung umbenannt. Das Arbeitsprogramm des Berufsberaters wurde damals wie folgt umschrieben: Mitwirkung bei der Berufswahl, systematische Vorbereitung, Auskunft über angebotene Lehrstellen, Wohn- und Kostorte, Stellenvermittlung, Beratung beim Abschluß von Lehrverträgen, Rat und Beistand während des Lehrverhältnisses, Zusammenarbeit mit der Lehrlingskommission, alles Aufgaben, die bis heute grundsätzlich gleich geblieben sind. Nach dem Tode des ersten Inhabers im Jahre 1930 übernahm der heutige Berufsberater, Gewerbe-

lehrer Josef Landolt, die Stelle. 1931 wurde die weibliche Abteilung abgetrennt. Dieser stand bis 1935 Fräulein Betty Knobel vor, und seither versieht Fräulein Leuzinger die Stelle.

Die Gemeinnützige Gesellschaft hat das Lehrlingspatronat also 56 Jahre lang betreut. Wir möchten dafür der Gesellschaft herzlich danken. Sie hat damit nicht nur dem Staat eine Aufgabe abgenommen, sondern diese Aufgabe auch in einer Art und Weise gelöst, wie dies dem Kanton kaum besser möglich gewesen wäre. Die mit der Berufsberatung betrauten Funktionäre haben werdenden Berufsleuten ganz vorzügliche Dienste geleistet. Deshalb haben auch die heutigen Inhaber, J. Landolt und Fräulein Leuzinger, für ihre rund 30jährige segensreiche Arbeit den Dank des Landes verdient.

Selbstverständlich konnte auch der Kanton an der Arbeit der Berufsberater nicht einfach vorbeigehen. Bereits 1914 bewilligte die Landsgemeinde einen jährlichen Beitrag von 1400 Franken, der dann allmählich bis auf 25 000 Franken erhöht wurde. Rund zwei Drittel dieses Betrages wurden für Stipendien an Lehrlinge verwendet.

3. Ueber die Aufgabe und Notwendigkeit der Berufsberatung möchten wir uns wie folgt äußern:

Die Berufsberatung hat den Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schule und der Wirtschaft bei der Wahl eines ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Berufes behilflich zu sein. Dabei ist auf den Bedarf an Arbeitskräften und die Möglichkeit der Entwicklung der Persönlichkeit Rücksicht zu nehmen, damit jeder Mensch aus seiner Arbeit das Maximum an Befriedigung ziehen kann, womit zugleich die optimale Ausnutzung der produktiven Kräfte sichergestellt wird. Die Berufsberatung verfolgt also nebeneinander erzieherische, soziale und volkswirtschaftliche Ziele.

Die Berufswahl hat für den Menschen meist lebenslang entscheidende Bedeutung. Das Wirtschafts- und Berufsleben ist in den letzten Jahrzehnten so vielfältig und kompliziert geworden und hat insbesondere mit dem Aufschwung der Technik auf allen Stufen eine so ungeheure Spezialisierung und Bereicherung erfahren, daß eine nicht genügend gründlich überlegte Berufs- oder Studienwahl oft nicht mehr korrigierbar ist. Wir kennen heute in der Schweiz nach dem «Schema der persönlichen Berufe», welches das Eidgenössische Statistische Amt auf Grund der Volkszählung von 1960 herausgab, 11 500 Berufsbezeichnungen. Für einen Fünfzehnjährigen gibt es bei uns etwa 400—500 Berufe des sog. primären Berufswahlkreises, d. h. erste Berufsbildungs- oder Schulwahlmöglichkeiten. Die Einordnung der Jugendlichen in Beruf und Arbeit ist deshalb zu einer volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Frage erster Ordnung geworden.

Weil Wissenschaft, Technik, Wirtschaft und Berufsleben sich gegenwärtig zudem in einer außerordentlich raschen Entwicklung befinden, nimmt die Zahl der Eltern, welche vor dem endgültigen Entscheid über die berufliche Ausbildung ihrer Kinder einen Fachmann, den Berufsberater, zu Rate ziehen, ständig zu, und zwar sowohl in städtischen wie in ländlichen Verhältnissen. Auch die Lehrmeister und die Berufsverbände ziehen die Berufsberater bei der Einstellung neuer Lehrlinge in zunehmendem Maße zu Hilfe. Im weiteren ist die Lehrerschaft an einer fachkundigen Berufsberatung interessiert, weil ihre Arbeit in der Schule erst dann zur vollen Auswirkung kommt, wenn die Schüler denjenigen Weg ins Berufsleben finden, der ihrem Leistungsvermögen, ihren Anlagen und ihren Neigungen entspricht.

Das andauernd größer werdende Bedürfnis nach Berufsberatung ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich.

	Zahl der Ratsuchenden	Zahl der Vermittlungen in Lehrstellen, Arbeitsstellen, Schulen usw.
1933	21 137	—
1939	31 453	19 756
1950	40 300	24 832
1962	57 113	33 109

Im gesamtschweizerischen Durchschnitt nehmen bereits rund 50 % der Schulaustretenden die Dienste der Berufsberatung in Anspruch. Wo die Berufsberatung gut ausgebaut ist, sind es 70, 80 und bis zu 100 %. Dazu kamen beispielsweise im Jahre 1962 über 18 000 andere Fälle erster Berufswahl, Berufswechsel-, Nach- und Laufbahnberatungen.

Die Anzahl der Ratsuchenden hat sich in unserm Kanton besonders in der wirtschaftlichen Krisenzeit der Dreißigerjahre rasch vermehrt, liegt aber auch später deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt, nämlich:

	männlich	weiblich	total
1930	117	46	163
1940	243	252	495
1950	245	254	499
1960	273	271	544

Im Hinblick auf diese Entwicklung, die sich bei uns und im Ausland bereits seit mehreren Jahren immer deutlicher abzeichnet, fordern sowohl die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Berufsverbände, die Groß- und Kleinbetriebe, Schulvorsteher, Lehrer und Fürsorger sowie das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Schweizerische Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, in dem alle diese Kreise vertreten sind, einen weitem systematischen Ausbau der Berufsberatung.

Bei den Vernehmlassungen zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung haben die meisten Kantone und befragten Verbände auf die wachsende Bedeutung der Berufsberatung hingewiesen und ihre Weiterentwicklung, insbesondere die Schaffung hauptamtlicher Stellen, vorgeschlagen.

Das neue *Berufsbildungsgesetz*, mit dessen Annahme gerechnet werden muß, enthält denn auch in Sachen Berufsberatung ganz bestimmte Vorschriften. Den Kantonen wird z. B. die Pflicht auferlegt, die Berufsberatung, die unentgeltlich sein muß und von fachkundigen Personen zu erteilen ist, zu organisieren und eine kantonale Zentralstelle zu unterhalten. Das heute noch geltende Gesetz enthält dagegen nur Bestimmungen über die Subventionierung.

4. Die Pflichten eines Berufsberaters:

Die Berufsberatung umfaßt einerseits die systematische allgemeine Aufklärung und Information in Schule, Elternhaus und Öffentlichkeit (sogenannte generelle Berufsberatung) und andererseits die dem Einzelnen angepaßte Beratung (individuelle Berufsberatung). Hand in Hand damit geht die Vermittlung geeigneter Lehr-, Anlehr- oder Arbeitsstellen oder anderer beruflicher Bildungsgelegenheiten sowie die Mithilfe bei der Beschaffung von Stipendien, evtl. Darlehen, Freiplätzen, Unterkunft in Familien oder Lehrlingsheimen usw. (Realisierung der Berufswahlentscheide). Ferner ist es ebenfalls in steigendem Maße Aufgabe der Berufsberatung, tüchtigen Berufsleuten bei ihrer Weiterbildung beizustehen (sogenannte Laufbahnberatung).

Daraus ergibt sich für den einzelnen Berufsberater etwa folgendes *Pflichtenheft*:

a) Berufswahlvorbereitung (generelle Berufsberatung)

- Schulbesprechungen
- Berufskundliche Vorträge (in Verbindung mit Dias, Filmen usw.)
- Betriebsbesichtigungen für Gruppen oder Einzelne
- Vermittlung von Praktika («Schnupperlehren»)
- Vorträge an Elternabenden, in Vereinen, Organisationen
- Verteilung von berufsberaterischen und berufskundlichen Schriften
- Periodische Bedienung der Tages- und Fachpresse mit Einsendungen

b) Individuelle Berufsberatung

- Einzelberatung von normalen, gebrechlichen und schwererziehbaren Jugendlichen (Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrern, Arzt usw.)
- Neigungs- und Eignungsuntersuchungen
- Mitarbeit bei Berufseignungsprüfungen
- Laufbahnberatung

c) Vermittlung von Lehrstellen, Anlehr- oder Arbeitsstellen und andern beruflichen Bildungsgelegenheiten

- Zusammenarbeit mit Berufsverbänden, Lehrmeistern, Schulleitungen
- Aufbau und Nachführen der erforderlichen Karteien
- Sammlung von Schulprospekten, Kursprogrammen und dgl.

d) Stipendienvermittlung und Lehrlingsfürsorge

- Auskünfte über die Finanzierungsmöglichkeiten einer beruflichen Ausbildung
- Mithilfe bei der Stipendienvermittlung (Abklärung der Verhältnisse des Gesuchstellers, Aufstellung des Finanzierungsplanes, Einreichung von Stipendiengesuchen, evtl. ratenweise Auszahlung usw.)
- Auskünfte, Mitarbeit und Anregung zu sinnvoller Ferien- und Freizeitgestaltung im Einzelfall, evtl. Initiative zur Schaffung solcher Gelegenheiten in Verbindung mit andern zuständigen Instanzen
- Vermittlung von Kost- und Logisorten

e) Berufskundliche Forschung und Weiterbildung

Fortlaufendes Studium der Entwicklung, Tätigkeit, Anforderungen, Löhne, des Arbeitsmarktes, der Nachwuchsverhältnisse, der Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten in allen Berufen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß an einen Berufsberater sowohl hinsichtlich des zu bewältigenden Aufgabenkreises wie in bezug auf die Verantwortung sehr hohe Anforderungen gestellt werden. Eine zweckentsprechende, sachlich präzise und richtige Beratung der jugendlichen und erwachsenen Ratsuchenden (Eltern, Lehrer, Berufswechsler, Arbeitgeber usw.) stellt den Berufsberater zudem ständig vor neue Fragen, denen er nur mit entsprechender Vorbereitung und unablässiger Weiterbildung auf allen in Betracht fallenden Gebieten gerecht werden kann. Dabei geht es ja nicht einfach um den Vollzug eines Auftrages, sondern um eine höchst individuelle Beratungstätigkeit, die nicht auf Grund von bestimmten allgemeinen Anordnungen möglich ist. An einen Berufsberater sind deshalb hohe geistige und charakterliche Anforderungen zu stellen, und dazu braucht er noch grundlegende spezielle Kenntnisse in Psychologie, Wirtschaft und beruflichen Fragen.

Infolgedessen können Berufsberater auch auf eine entsprechende Besoldung Anspruch erheben. Diese entspricht gesamtschweizerisch gesehen etwa dem ortsüblichen Gehalt eines Sekundarlehrers.

5. Stand der Entwicklung in andern Kantonen:

Insgesamt bestehen in der Schweiz zurzeit 311 Berufsberatungsstellen mit 231 Berufsberatern und 127 Berufsberaterinnen. Von diesen 358 Funktionären sind 132 (37 %) vollamtlich tätig, 78 (22 %) hauptamtlich in Verbindung mit verwandten Funktionen (wie Lehrlingsamt, Jugendsekretariat und dgl.) und 148 (41 %) nebenamtlich. Nicht inbegriffen sind dabei die rund 50 privaten Berufsberater und die an privaten oder staatlichen Berufswahlklassen tätigen Berufsberater.

Seit 1948, seit welchem Jahre solche Berechnungen vorliegen, sind, wie folgende Uebersicht zeigt, erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen:

Jahr:	vollamtlich:	hauptamtlich:	nebenamtlich:	total
1948	33 (11 0/0)	73 (24 0/0)	195 (65 0/0)	301
1961	95 (28 0/0)	77 (23 0/0)	167 (49 0/0)	339
1962	112 (32 0/0)	75 (21 0/0)	163 (47 0/0)	350
1963	132 (37 0/0)	78 (22 0/0)	148 (41 0/0)	358

Auffallend ist die starke Vermehrung der vollamtlichen Stellen in den vergangenen zwei Jahren. Im Zeitraum von 15 Jahren hat sich ihre Zahl genau vervierfacht. Der weitere Ausbau wird durchwegs in der Richtung vorgenommen, daß weitere vollamtliche Stellen geschaffen, bzw. bisher nebenamtlich geführte Stellen zu vollamtlichen erweitert werden.

In einigen Nachbarkantonen ist die Berufsberatung wie folgt organisiert: Zürich je 45 voll- und 26 nebenamtliche Funktionäre; in St. Gallen lauten die entsprechenden Zahlen 12 bzw. 16, in Graubünden 9 bzw. 6, in Schaffhausen 1 bzw. 4, in Schwyz 0 bzw. 7 und im Thurgau 3 bzw. 5.

6. Beurteilung der Verhältnisse im Kanton Glarus:

Auf Grund der Bevölkerungszahl, der Berufsstruktur, der wirtschaftlichen und soziologischen Verhältnisse (der Kanton Glarus stellt immer eine über dem Durchschnitt liegende Zahl von Lehrlingen) ist für die männliche Abteilung die Anstellung eines vollamtlichen Berufsberaters erforderlich. Für die weibliche Abteilung dürfte dagegen gemäß Gutachten des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung vorläufig eine nebenamtliche Funktionärin genügen. Wir hoffen zudem, daß dem Berufsberater noch einige zusätzliche Aufgaben auf schulpsychologischem Gebiet übertragen werden können, wie in dem von der letzten Landsgemeinde verschobenen Memorialsantrag von Landrat Zimmermann betr. Schaffung eines Gesetzes über die Jugendhilfe beantragt worden ist. Auf alle Fälle wird eine derartige Verbindung im Gutachten des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung nicht als unmöglich betrachtet. Ferner ist eine Mitwirkung in der Lehrlingskommission gegeben.

Zusätzliches Kanzleipersonal müßte wenigstens vorderhand nicht angestellt werden, da größere Schreivarbeiten durch das Sekretariat der Erziehungsdirektion ausgeführt werden könnten, falls dort die Kanzlistenstelle wieder besetzt werden kann.

Dennoch ist natürlich gegenüber heute mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Die Berufsberatung dürfte inkl. Taggelder usw. zwischen 35 000 und 40 000 Franken kosten. Nach Annahme des neuen Berufsbildungsgesetzes wird der Bund davon 30 Prozent übernehmen (wenn wir zu den mittelstarken Kantonen abstiegen wären es 40 Prozent; unter dem heute noch bestehenden Gesetz macht der Bundesbeitrag 20 Prozent aus). Zudem käme natürlich der bisherige Beitrag von 25 000 Franken an die Gemeinnützige Gesellschaft in Wegfall. Da aber davon rund 15 000 Franken auf Stipendien entfallen, die natürlich weiter zu entrichten sind, dürfte hier die Ersparnis nur rund 10 000 Franken betragen, so daß die Mehrkosten jährlich etwa 15 000—20 000 Franken ausmachen dürften.

7. Rechtliche Grundlagen und Vorgehen:

In dem heute noch geltenden Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 fehlen Vorschriften über die Durchführung und Organisation der Berufsberatung, und in der diesbezüglichen kantonalen Verordnung vom 17. Januar 1934 findet die Berufsberatung überhaupt keine Erwähnung, so daß heute eine gesetzliche Grundlage für deren Uebernahme durch den Kanton fehlt. Dagegen geht der Beitrag des Kantons an das Lehrlingspatronat auf verschiedene Landsgemeindebeschlüsse zurück. Es ist deshalb gegeben, daß die Landsgemeinde zum ganzen Fragenkomplex Stellung zu nehmen hat. Wir hatten

gehofft, daß die Gemeinnützige Gesellschaft die Aufgabe wenigstens bis zum Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes erfüllen werde und die Uebernahme der Berufsberatung durch den Kanton im Rahmen eines Einführungsgesetzes geregelt werden könne. Nun ist die Angelegenheit durch den Rücktritt der beiden bisherigen Inhaber und den dadurch veranlaßten Verzicht der Gemeinnützigen Gesellschaft vorzeitig akut geworden. Obschon mit der Annahme des neuen Berufsbildungsgesetzes zu rechnen ist, kann natürlich das entsprechende Einführungsgesetz nicht vorzeitig erlassen werden. Wir halten deshalb dafür, daß die Angelegenheit vorderhand durch einen Landsgemeindebeschluß geregelt werden sollte, in der Meinung, daß dieser Beschluß dann zu gegebener Zeit in die Einföhrungsbestimmungen zum kommenden eidgenössischen Berufsbildungsgesetz eingebaut werden könnte. Da die Uebernahme der Berufsberatung durch den Kanton der wichtigste Punkt dieser Einföhrungsbestimmungen sein dürfte, und die Landsgemeinde dazu schon jetzt grundsätzlich Stellung nehmen kann, wäre es zweckmäßig, wenn die Ausführungsbestimmungen für das kommende Berufsbildungsgesetz durch den Landrat erlassen werden könnten, zumal dieser im Jahre 1934 zum Erlaß dieser Bestimmungen auch zuständig war.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat Zustimmung zum Entwurf.

Beschluß betr. Uebernahme der Berufsberatung durch den Kanton

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

1. Die Berufsberatung wird vom Kanton übernommen.
2. Die Wahl bzw. die Anstellung der notwendigen Funktionäre fällt in die Kompetenz des Regierungsrates.
3. Der Landrat wird ermächtigt, die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum künftigen Bundesgesetz über die Berufsbildung zu erlassen.
4. Die Landsgemeindebeschlüsse über die Beiträge an das Lehrlingspatronat sind aufgehoben.
5. Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

§ 12 Aenderung des Beschlusses betr. Unterstützung unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen

I.

Das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus hat zu Händen der Landsgemeinde 1964 folgenden Antrag eingereicht:

Beschluß betr. Unterstützung unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen

§ 1

Die Landsgemeinde erteilt dem Regierungsrat einen jährlichen Kredit von Fr. 6000.— zur Unterstützung von unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen, die von kantonalen Körperschaften eingerichtet werden.

Der Regierungsrat setzt die Bedingungen für den Bezug des Staatsbeitrages fest und bestimmt dessen Höhe. Der jährliche Beitrag für eine Rechtsauskunftsstelle darf die Summe von Fr. 2000.— nicht übersteigen.

Zur Begründung wird angeführt, daß schon die Landsgemeinde des Jahres 1931 für die Subventionierung der Rechtsauskunftsstellen einen Kredit von Fr. 2000.— beschlossen und den Höchstbeitrag für eine Auskunftsstelle auf Fr. 400.— angesetzt habe. Im Jahre 1945 sei der jährliche Kredit auf Fr. 3000.— erhöht und der Beitrag pro Rechtsauskunftsstelle auf maximal Fr. 800.— angesetzt worden. An Hand von statistischen Unterlagen sei leicht zu beweisen, daß die Bedeutung der Rechtsauskunftsstellen in der Zwischenzeit ganz erheblich weiter gewachsen sei, da viel mehr Leute bei diesen Rat und Aufschluß holen. Durch diese Möglichkeit, sich bei einer unentgeltlichen Rechtsauskunftsstelle beraten zu lassen, werde den Amtsstellen bestimmt eine große Arbeit abgenommen, da auf diese Weise viele Beschwerden, Klagen und Anfragen an die Behörde unterbleiben. Jeder verhinderte Rekurs und jeder Prozeß, der nicht zustande komme, bedeute für den Staat jedoch eine erhebliche Einsparung, so daß die Tätigkeit der Rechtsauskunftsstellen nicht nur als gemeinnützig, sondern auch als im öffentlichen Interesse liegend bezeichnet werden könne.

Erhebungen in andern Kantonen hätten ergeben, daß ganz allgemein die Rechtsauskunftsstellen viel großzügiger subventioniert werden. Allein diejenigen des Gewerkschaftskartells erhalten z. B. im Kanton Bern Fr. 13 000.—, Basel-Stadt Fr. 11 000.—, Baselland Fr. 11 570.—, Schaffhausen Fr. 24 000.—, St. Gallen Fr. 9400.—, Aargau Fr. 21 200.— und Thurgau Fr. 11 835.—.

Daß die unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle des kantonalen Gewerkschaftskartells, die, nebenbei bemerkt, allen Personen offensteht, ein Erfordernis bedeute und ihre Existenzberechtigung habe, beweise die Einholung von Auskünften und Beratungen pro Jahr in der Zahl von: 1960: 567, 1961: 576, 1962: 541 Auskünfte.

In Anbetracht der großen Zahl der Ratsuchenden und insbesondere auch darum, weil die Subventionsansätze seit bald 20 Jahren nicht mehr den veränderten Verhältnissen angepaßt wurden, sei die Erhöhung in der beantragten Form als angemessen und gerechtfertigt zu betrachten. Schon im regierungsrätlichen Kommentar über den Erhöhungsantrag an die Landsgemeinde 1945 sei dargestellt worden, daß den Rechtsauskunftsstellen ihre Bedeutung zugestanden werden müsse. Dies sei aber heute noch vermehrt der Fall, so daß aus diesem Grunde, wie auch aus Gründen der Teuerungsanpassung die Erhöhung der Subvention gerechtfertigt sei. Es dürfe auch darauf hingewiesen werden, daß in unserem hektischen Zeitalter die Rechtsfälle immer komplizierter werden und größeren Aufwand verlangen. Die große Verbreitung der Kollektiv- und Gesamtarbeitsverträge, die ein wesentliches Instrument zur Erhaltung des Arbeitsfriedens bilden, bringe ebenfalls eine große, zusätzliche Belastung der Rechtsauskunftsstellen. Diese Verträge seien aber zur Erhaltung des Arbeitsfriedens im Glarnervolk sehr wertvoll. In diesem Sinne dürfe weitgehend die Tätigkeit der unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen beurteilt werden, weshalb sie die Förderung und Unterstützung durch die öffentliche Hand verdiene.

II.

Der Antrag des kantonalen Gewerkschaftskartells gibt uns Anlaß zu folgenden Bemerkungen. Die während vielen Jahren durch den kantonalen Gewerbeverband geführte Rechtsauskunftsstelle ist ab 1961 nicht mehr tätig gewesen und im Jahre 1962 wies auch die von Herrn Dr. iur. A. Hofstetter, Weesen und Näfels, für die Christlich-soziale Gewerkschaft geleitete Rechtsauskunftsstelle keine Auskunftserteilungen mehr auf. Für 1963 hat Herr Dr. Hofstetter 20 Konsultationen gemeldet und gleichzeitig mitgeteilt, daß er per Ende 1963 die Auskunftsstelle aufgeben werde. Der kantonale Gewerbeverband hat vorläufig auf die Wiederaufnahme der unentgeltlichen Rechtsauskunft verzichtet. Es ist auch nicht anzunehmen, daß in naher Zukunft weitere Rechtsauskunftsstellen errichtet werden. Das gesetzliche Maximum von Fr. 800.— pro Jahr wurde bisher immer nur dem kantonalen Gewerkschaftskartell ausgerichtet, dessen Auskunfts-

stelle weitaus die größte Frequenz aufwies. Auf den einzelnen Fall berechnet ergab sich ein Beitrag von Fr. 1.45 bis Fr. 1.50. Die Beiträge für die andern Rechtsauskunftsstellen wurden auf dieser Basis berechnet und in der Regel etwas nach oben aufgerundet. Der künftige Kapitalbedarf, berechnet auf der bisherigen Grundlage von höchstens Fr. 800.— für eine Rechtsauskunftsstelle und von ca. Fr. 1.50 pro erteilte Auskunft, wird kaum noch mehr als Fr. 1250.— ausmachen. Aus diesem Grunde scheint uns eine Erhöhung des Kredites von Fr. 3000.— auf Fr. 6000.— keinem Bedürfnis zu entsprechen. Das bisherige Maximum von Fr. 3000.— ist in den verflossenen Jahren gar nie erreicht worden. Es kann nicht Sache der Oeffentlichkeit sein, den kantonalen Körperschaften, die eine Rechtsauskunftsstelle betreiben, alle damit verbundenen Aufwendungen abzunehmen.

Um den Antragstellern jedoch teilweise entgegenzukommen, wollte der Regierungsrat den Beitrag an die einzelnen Rechtsauskunftsstellen von bisher Fr. 800.— im Jahr auf Fr. 1000.— erhöhen. Der Landrat fand aber, daß die Belastung einzelner Rechtsauskunftsstellen derart groß sei, daß eine Erhöhung des Beitrages auf Fr. 1200.— angebracht sei. Dies hat zur Folge, daß der Paragraph 2 des bisherigen Landsgemeindebeschlusses geändert werden muß.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde nachstehendem Beschlussesentwurf beizupflichten:

Aenderung des Beschlusses betr. Unterstützung unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

§ 1 wie bisher.

§ 2 Der Regierungsrat setzt die Bedingungen für den Bezug des Staatsbeitrages fest und bestimmt dessen Höhe. Der jährliche Beitrag für eine Rechtsauskunftsstelle darf die Summe von Fr. 1200.— nicht übersteigen.

§ 13 Finanzielle Beteiligung des Kantons an der Schweizerischen Landesausstellung 1964

In der Zeit vom 30. April bis 25. Oktober 1964 findet in Lausanne die Schweizerische Landesausstellung statt. Wie schon 1939, wird im Rahmen der Landesausstellung gleichzeitig die 12. Schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung durchgeführt.

Die Schweizerische Landesausstellung hat sich das Ziel gesetzt, die eidgenössischen Bande enger zu knüpfen, ein getreues Abbild des heutigen Lebens unseres Landes zu sein und die Geister für die Probleme zu rüsten, welche die Schweiz im Laufe der kommenden Jahre lösen muß. Sie soll ein Informationsmittel sein, welches unser Volk in seiner Gesamtheit erreicht und ein das ganze Land umspannendes Band der Zusammenarbeit und Dienstbereitschaft webt.

Da die Landesausstellung ein Werk von öffentlichem Interesse und keine Messe vorwiegend im Dienst der Aussteller sein will, sind auch die Kosten gleichmäßig unter Aussteller, Besuchern und öffentlichen Gemeinwesen zu verteilen. Die Gesamthöhe, welche die Ausstellung von den öffentlichen Gemeinwesen verlangt, beläuft sich auf rund 20 Millionen Franken, wobei die besonderen, für die landwirtschaftliche Ausstellung bestimmten Beiträge noch nicht eingerechnet sind.

Der Bund hat bereits eine Subvention von 10 Millionen Franken sowie eine Defizitgarantie von 7,5 Mio. Franken bewilligt. Zusätzlich wird er der landwirtschaftlichen Ausstellung (Sektor Feld und Wald) einen Betrag von 3,5 Mio. Franken auszahlen.

Die finanzielle Beteiligung der Kantone umfaßt einerseits den finanziellen Beitrag, den sie als öffentliche Gemeinwesen zu entrichten haben, sowie die von ihnen als Aussteller zu übernehmenden Verpflichtungen.

Die Landesausstellung hat in ihrem Budget die kantonalen Beiträge mit 5 Mio. Franken vorgesehen und rechnet damit, pro Einwohner durchschnittlich einen Franken zu erhalten. Im Falle eines Gewinnes werden den Kantonen die der Landesausstellung zur Verfügung gestellten Mittel zu den gleichen Bedingungen zurückerstattet, wie sie auch für den Bund zur Anwendung gelangen.

Außer den *Kantonaltagen*, die den Kantonen ermöglichen, ihre Tradition und lokalen Bräuche zur Geltung zu bringen, haben sich die Stände an der *teilweisen Finanzierung der Abteilungen zu beteiligen*, welche die der kantonalen Hoheit unterstehenden Tätigkeitsgebiete darstellen. Dazu gehören: Oeffentliche Arbeiten (Straßen, Schifffahrt, Flugwesen), Landesplanung, Schulwesen, Berufsbildung, Kirche, Künste, Archive und Bibliotheken, Gesundheitswesen, Sport (Vorschulung und Jugendsport) und Landwirtschaft.

Die Schweizerische Landesausstellung ersucht den Kanton um folgende Leistungen:

- a) Gewährung eines Beitrages von Fr. 1.— pro Einwohner als Beteiligung am allgemeinen Budget der Landesausstellung;
- b) Schaffung eines Fonds, der die durch die Darstellung der kantonalen Tätigkeiten an der Ausstellung entstehenden Kosten deckt. Unter Berücksichtigung einer Marge von 20 % für Unvorhergesehenes und für Verschiedenes beläuft sich der Kantonsanteil auf rund Fr. 55 000.—.

Wie bereits an der Landesausstellung 1939 in Zürich erhalten die Kantone auch in Lausanne wiederum Gelegenheit, ihre Kantonaltage durchzuführen, deren Finanzierung den veranstaltenden Kantonen obliegt. Obwohl den einzelnen Kantonen durch die Kantonaltage erhebliche finanzielle Belastungen erwachsen und von den aktiven Teilnehmern zusätzlich noch spürbare persönliche Opfer gebracht werden müssen, wird Glarus, wie die andern Stände, nicht abseits stehen dürfen.

Wir sind der Ansicht, daß ein Kredit von rund 190 000 Franken für die Finanzierung des Kantonsbeitrages, des Ausstellerbeitrages für jene Abteilungen, die der kantonalen Hoheit unterstehenden Tätigkeitsgebiete darstellen, sowie für den Glarner Tag ausreichen werde.

Um die Landesrechnung 1964 nicht mit den gesamten Kosten belasten zu müssen, sind bereits in den Jahresrechnungen 1962/63 total Fr. 70 000.— eingestellt worden. Regierungsrat und Landrat sind sich bewußt, daß eine Gesamtausgabe in der Höhe von Fr. 190 000.— in den Kompetenzbereich der Landsgemeinde fällt, den sie in keiner Weise antasten oder schmälern wollten. Bewilligt die Landsgemeinde den Gesamtkredit von Fr. 190 000.—, würde die Jahresrechnung 1964 noch mit einem Betrag von Fr. 120 000.— belastet werden müssen.

Bei der Behandlung dieses Geschäftes im Landrat wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei diesem Kredit um einen Maximalkredit handle, der nicht überschritten werden dürfe.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde 1964 Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes.

**Beschluß betr. die Gewährung eines Kredites von Fr. 190 000.—
für die Schweizerische Landesausstellung 1964 in Lausanne**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

1. Die Landsgemeinde 1964 gewährt einen Kredit in der Höhe von maximal Fr. 190 000.— für die Landesausstellung 1964 in Lausanne.
2. Dieser Kredit wird zur Deckung folgender Ausgaben verwendet:

a) Kantonsbeitrag	ca. Fr. 40 000.—
b) Ausstellerbeitrag	ca. Fr. 55 000.—
c) Glarner-Tag	ca. Fr. 95 000.—

§ 14 Gesetz über das Gastgewerbe sowie den Klein- und Mittelhandel mit alkoholischen Getränken. (Wirtschaftsgesetz)

Allgemeines

Der Wirteverein des Kantons Glarus befaßte sich schon seit längerer Zeit mit der Neufassung des Wirtschaftsgesetzes. Es standen ihm dabei die fachkundigen Mitarbeiter des Schweizerischen Wirtevereins zur Seite. Schon im März 1963 wurde die Polizeidirektion eingeladen, mit den Vertretern des Wirtevereins eine Orientierung über einen ersten Entwurf zu vernehmen. Auf Grund der Diskussion wurde der erste Entwurf überarbeitet und das Resultat liegt nun als Memorialsantrag des Wirtevereins an die Landsgemeinde 1964 vor.

Der Regierungsrat hat diesen geprüft und auch mit andern neueren kantonalen Gesetzen, die sich mit der gleichen Materie befassen, verglichen. Die wesentlichen Neuerungen werden in den Hauptabschnitten kurz skizziert. Zur besseren Uebersicht wurden die einzelnen Artikel noch mit Randtiteln versehen. Die Vorlage des Wirtevereins wurde zum größten Teil übernommen und vom Regierungsrat, der landrätlichen Kommission und dem Landrat in einzelnen Punkten abgeändert und ergänzt. Das Tanzgesetz vom 7. Mai 1876 wird aufgehoben und in das vorliegende Gesetz einbezogen werden.

1. Teil

Gastgewerbe

Patentarten

Diese sind gegenüber der geltenden Ordnung wesentlich erweitert worden und gestatten eine differenzierte Einreihung in die einzelnen Patentarten. In der Umschreibung der Patentarten sind jeweilen die entsprechenden Voraussetzungen und Erläuterungen enthalten. Die neuen Patentarten tragen der Entwicklung auf dem Gebiete des Wirtschaftswesens Rechnung und sollten für lange Zeit alle Möglichkeiten einschließen. Bei der Beratung des Gesetzes im Landrat wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die «Motels» nicht auch in Art. 2 vorzusehen seien, doch kam man zur Ueberzeugung, daß diese entweder unter die Hotels oder Hotels garnis fallen, so daß davon abgesehen werden konnte, diese Kategorie besonders zu erwähnen.

Der Einbezug der alkoholfreien Betriebe basiert auf den Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung, und wir sind natürlich gehalten, den eidgenössischen Vorschriften Rechnung zu tragen. Dies entspricht auch der Gesetzgebung in andern Kantonen. Es scheint uns dabei aber selbstverständlich, daß die Bedürfnisfrage bei alkoholfreien Gaststätten nicht so einschränkend beurteilt werden darf, wie bei den Gaststätten mit Alkoholausschank. Art. 22 des Entwurfes enthält die Richtlinien, wonach die Alkoholbetriebe in ein besseres Verhältnis zur Bevölkerungszahl zu bringen sind. Unser Kanton steht hier noch wesentlich über dem schweizerischen Mittel.

Für Betriebs- oder Baukantinen gilt, daß die Bewirtung von Personen, die nicht zum Betriebe oder zum Unternehmen gehören, untersagt ist, wobei natürlich Personen, die von den Betrieben oder von den Unternehmungen, welche die Kantinen führen, eingeladen sind, nicht unter das Bewirtungsverbot fallen (Art. 12 und 13). Die Polizeidirektion ist außerdem befugt, zu bestimmen, wieweit Inhaber von Betriebs- und Baukantinen die Fachprüfung zu bestehen haben (Art. 21, Abs. 2) Neu im Wirtschaftsgesetz ist auch die Kompetenz des Regierungsrates aufgenommen worden, für Spiel- und Musikautomaten Gebühren zu erheben (Art. 15).

Patenterteilung

In diesem Abschnitt sind die Voraussetzungen niedergelegt, die erfüllt sein müssen um das Patent zu erwerben.

Der Gesetzesentwurf geht hier vor allem hinsichtlich baulichen, feuerpolizeilichen und hygienischen Anforderungen, die an die Wirtschaftsräume gestellt werden, weiter als der Entwurf des Wirtevereins (Art. 18 und 19).

Patentgebühren

Es ist verständlich, daß der Wirteverein hier nicht unbedingt Neuerungen von sich aus vorschlug. Wir möchten aber im Gesetz den Rahmen erweitern und dem Landrat überdies die Möglichkeit geben, diesen Rahmen in späterer Zeit, wenn nötig, zu korrigieren. Damit kann vermieden werden, daß die Landsgemeinde sich mit reinen Gebührenfragen im Detail künftig noch befassen muß. Es besteht indessen keineswegs die Absicht, in nächster Zeit generelle Erhöhungen vorzunehmen. Die neue Fassung der Gebühren in Art. 27 gestattet aber eine bessere Differenzierung der einzelnen Betriebe, was durchaus richtig ist.

Die Höhe der Patentgebühren (Art. 27) hat sowohl den Regierungsrat, die landrätliche Kommission, wie auch den Landrat stark beschäftigt und zu ausgedehnten Diskussionen Anlaß gegeben. Während der Wirteverein an den bisherigen Taxen festhalten wollte, hat der Regierungsrat eine erhebliche Erhöhung der Maxima in Vorschlag gebracht, obwohl er lediglich eine größere Spannweite erreichen wollte. Die von der landrätlichen Kommission bereits vorgenommene Reduktion der Gebühren wurde im Landrat noch einmal im Sinne einer Herabsetzung überarbeitet. Der Wirteverein stellt sich auf den Standpunkt, die Taxen dürfen nicht zu einer «Gewerbsteuer» werden, was sicher zutreffend ist, doch müssen die Taxen doch auch dem heutigen Geldwert angepaßt werden.

Fallengelassen wurde die Rekursgebühr, die durch die Kommission bereits auf Fr. 10.— reduziert wurde, mit der Begründung, Rekursgebühren seien durch die Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen, generell, d. h. für alle Rekursfälle zu regeln. Die Rekursfrist wurde vom Landrat von 10 auf 14 Tage erhöht. Die Berechtigung des Landrates, bei veränderten Verhältnissen die Patentgebühren nach oben oder nach unten anpassen zu können, wurde beibehalten.

Wirtschaftspolizei

Die Ausübung der Wirtschaftspolizei ist wie bisher den Polizeiorganen, der örtlichen Gesundheitspolizei und dem kantonalen Lebensmittelinspektorat übertragen (Art. 30). Mit der Gewährleistung von Ruhe und Ordnung (Art. 31) ist man bedeutend weiter gegangen als bisher, indem die Belästigung der Nachbarn von Wirtschaftsbetrieben durch Lärm untersagt wird.

Das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken erstreckt sich nicht nur auf Betrunkene, auf wegen Geisteskrankheit oder Trunksucht in einer Anstalt untergebrachte Personen, sondern auch auf Kinder bis zum 16. Altersjahr (Art. 34). Es wurde geprüft, ob das Alter nicht auf 15 Jahre herabgesetzt werden sollte, wegen der Neuregelung des Konfirmationsalters. Es wurde aber mehr auf das auch im Strafrecht geltende Schutzalter von 16 Jahren abgestellt.

Neu eingeführt wurde das Verbot von Glücksspielen (Art. 35). Es kommt in letzter Zeit immer öfters vor, daß Jugendliche in Wirtschaften dem Glücksspiel obliegen, wobei große Geldsummen umgesetzt werden. Da diese Art von Spielen in Gaststätten als unmoralisch und für die Jugendlichen als gefährlich gelten, sind sie zu verbieten. Bei Zuwiderhandlungen werden sowohl der Inhaber der Gaststätte als auch die Spieler bestraft.

Die Polizeistunde wurde nach längerer Diskussion auf 23.00 Uhr festgelegt und für Freitag und Samstag auf 24.00 Uhr (Art. 37). Eine Alternativlösung Freitag und Samstag / oder Samstag und Sonntag, die jeweils von der Polizeidirektion für das ganze Kantonsgebiet hätte festgelegt werden müs-

sen, wie sie vom Regierungsrat vorgesehen war, wurde vom Landrat abgelehnt, der einer festen gesetzlichen Lösung den Vorzug gab. Die Höhe der Buße für die Uebertretung der Polizeistunde wird neuerdings nicht mehr durch die Landsgemeinde, sondern durch den Landrat festgesetzt.

Der Wirteverein hätte es gerne gesehen, wenn die Verlängerung der Polizeistunde in jedem Falle auf 04.00 Uhr begrenzt worden wäre. Der Landrat wollte jedoch für Familien- und besondere Vereinsanlässe, wie Hochzeiten, silberne Hochzeiten, Hauptversammlungen etc. weiter gehen und hat für diese eine Ausnahme vorgesehen (Art. 39). Neu ist in diesem Artikel eine bedeutsame Ergänzung in dem Sinne, daß bewilligte Verlängerungsgesuche über die übliche Polizeistunde hinaus, die für eine geschlossene Gesellschaft nachgesucht werden, nur für diese und nur für die von ihr benützten Räume gelten. Mit dieser Bestimmung wird versucht, Motorfahrzeugunfälle zu vermeiden, da es sich gezeigt hat, daß Motorfahrzeugführer oft im ganzen Kanton herum den Lokalen, in denen eine geschlossene Gesellschaft Verlängerung hat, nachreisen und dort mehr Alkohol trinken, als ihnen zuträglich ist. Mit dieser Bestimmung ist der Landrat auch der Glarner Arbeitsgemeinschaft für Unfallbekämpfung im Straßenverkehr entgegengekommen, die allerdings noch weitergehende Maßnahmen im Gesetz verankert sehen wollte, was aber aus praktischen Gründen nicht möglich war.

Tanzanlässe

Das Tanzverbot an Festtagen wurde gegenüber der heutigen Regelung und dem Vorschlage des Wirtevereins erweitert und auch auf den Palmsonntag und das Weihnachtsfest ausgedehnt.

Schutz des Wirtschaftspersonals

Das Alter für Angestellte in Gaststätten, denen ständig die Bedienung der Gäste obliegt, wurde auf 17 Jahre festgesetzt. Für Lehrlinge gilt das 16. Altersjahr gemäß Bundesgesetz über die Berufsbildung (Art. 43). Eine Erhöhung des Alters auf 18 Jahre, die vom Landrat auch erwogen wurde, konnte nicht in das Gesetz aufgenommen werden, da sonst Lehrlinge nach Absolvierung ihrer einjährigen Berufslehre ein Jahr lang nicht hätten auf dem Berufe arbeiten dürfen.

2. Teil

Die Patentarten für den Klein- und Mittelhandel mit alkoholischen Getränken sind den Vorschriften des eidgenössischen Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932 angepaßt (Art. 45).

Gegenüber dem Wortlaut der Antragsteller und des Regierungsrates hat der Landrat das Abgabeverbot geistiger Getränke geändert. Außer an Betrunkene und an Personen denen der Besuch von Gastwirtschaften behördlich verboten ist, bezieht sich dieses Verbot auch auf Kinder unter 14 Jahren, sofern nicht die Zustimmung der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen (Art. 51), vorliegt.

Die Patentgebühren (Art. 52) sind ebenfalls zeitgemäß erhöht worden.

3. und 4. Teil

Strafbestimmungen, Uebergangs- und Schlußbestimmungen

Zu diesen Bestimmungen sind keine besonderen Bemerkungen anzubringen.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehendem Gesetzesentwurf:

**Gesetz über das Gastgewerbe sowie den Klein- und
Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Wirtschaftsgesetz)**

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1964)

I. Teil

Gastgewerbe

I. Patentpflicht

Art. 1

- Grundsatz** ¹ Wer gewerbsmäßig Personen beherbergt, ihnen gegen Entgelt Speisen oder Getränke zum Genuß an Ort und Stelle abgibt, bedarf hierzu einer staatlichen Bewilligung (Wirtschaftspatent).
- Ausnahmen** ² Nicht unter das Gesetz fallen Krankenhäuser und Heilstätten, die vorwiegend Kranke zu ärztlicher Behandlung aufnehmen, Anstalten und Heime, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden und nicht Erwerbszwecken dienen.

II. Patentarten

Art. 2

- Patente** ¹ Das Gesetz sieht folgende Patentarten vor:
- a) Hotels, Gasthöfe
 - b) Hotels garnis
 - c) Fremdenpensionen
 - d) Restaurants
 - e) Alkoholfreie Restaurants
 - f) Alkoholfreie Kaffeestuben
 - g) Privatpensionen
 - h) Kostgebereien
 - i) Gelegenheits- und Festwirtschaften
 - k) Betriebskantinen
 - l) Bauplatzkantinen
 - m) Kioske
 - n) Automaten

Art. 3

- Hotels
Gasthöfe** ¹ Das Patent für Hotels und Gasthöfe berechtigt, Gäste zu beherbergen, Speisen und Getränke zum Genuß an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben.
- Alkoholfreie
Hotels und
Gasthöfe** ² Das Patent für alkoholfreie Hotels und Gasthöfe berechtigt Gäste zu beherbergen, Speisen und alkoholfreie Getränke zum Genuß an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben.

Art. 4

Das Patent für Hotels garnis berechtigt, Gäste zu beherbergen und an sie das Frühstück abzugeben. Hotels garnis

Art. 5

¹ Das Patent für Fremdenpensionen berechtigt, Gäste zu beherbergen, die einen Aufenthalt von mindestens 3 Tagen nehmen. Es dürfen nur an sie und deren Besucher Speisen und Getränke abgegeben werden. Fremdenpensionen

² Fremdenpensionen dürfen nicht als Hotels oder Gasthöfe bezeichnet werden.

Art. 6

Das Patent für Restaurants berechtigt, Speisen und Getränke zum Genuß an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben. Restaurants

Art. 7

Das Patent für alkoholfreie Restaurants berechtigt, Speisen und alkoholfreie Getränke zum Genuß an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben. Alkoholfreie Restaurants

Art. 8

¹ Das Patent für alkoholfreie Kaffeestuben berechtigt, während den Öffnungszeiten des Konditoreiladens alkoholfreie Getränke sowie die üblicherweise von dieser Art Betrieb hergestellten oder verkauften Waren zum Genuß an Ort und Stelle abzugeben. Alkoholfreie Kaffeestuben

² Das Patent wird nur an Personen erteilt, die in gleicher Liegenschaft in Verbindung mit der alkoholfreien Kaffeestube eine Konditorei führen.

Art. 9

¹ Das Patent für Privatpensionen berechtigt, Personen zu beherbergen, die einen Aufenthalt von mindestens 14 Tagen nehmen, und an diese die üblichen Mahlzeiten und in Verbindung damit Getränke abzugeben. Privatpensionen

² Privatpensionen mit weniger als 5 Pensionären sind nicht patentpflichtig. Sie dürfen jedoch an ihre Pensionäre nur zu den üblichen Mahlzeiten Getränke abgeben.

Art. 10

¹ Das Patent für Kostgebereien berechtigt, an regelmäßige Kostgänger die üblichen Mahlzeiten und in Verbindung damit Getränke abzugeben. Kostgebereien

² Kostgebereien mit weniger als 5 Kostgängern sind nicht patentpflichtig. Sie dürfen jedoch an ihre Kostgänger nur zu den üblichen Mahlzeiten Getränke abgeben.

Art. 11

¹ Das Patent für Gelegenheits- und Festwirtschaften berechtigt, für einen bestimmten Anlaß von beschränkter Dauer Personen zu verpflegen und an diese Getränke abzugeben. Gelegenheits- und Festwirtschaften

² Das Patent wird nur an Bewerber abgegeben, die die Voraussetzungen zur Erteilung eines Patentess gemäß lit. a oder d von Art. 2 erfüllen.

Art. 12

- Betriebskantinen** ¹ Das Patent für Betriebskantinen berechtigt, an die im Betrieb beschäftigten Personen Speisen und Getränke mit Ausnahme von gebrannten Wassern zum Genuß an Ort und Stelle abzugeben.
- ² Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke über die Gasse ist verboten.
- ³ Die Bewirtung von Personen, die nicht zum Betrieb gehören, oder nicht vom Betrieb eingeladen sind, ist untersagt.

Art. 13

- Bauplatzkantinen** ¹ Das Patent für Bauplatzkantinen berechtigt, für die Dauer eines größeren Bauunternehmens Arbeitern dieses Unternehmens in provisorisch eingerichteten Unterkunftsräumen zu beherbergen und an sie Speisen und Getränke abzugeben.
- ² Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke über die Gasse ist verboten.
- ³ Die Beherbergung und Bewirtung von Personen, die nicht zum Unternehmen gehören, ist untersagt. Für abgelegene Bauplatzkantinen kann die Polizeidirektion Ausnahmen bewilligen.

Art. 14

- Kioske** Das Patent für Kioske berechtigt, während den festzusetzenden Betriebszeiten gegen Entgelt Speisen und alkoholfreie Getränke abzugeben. Das Anbringen von Sitzgelegenheiten ist untersagt.

Art. 15

- Automaten** Das Patent für Automaten berechtigt zur Abgabe von Speisen und Getränken. Nicht erlaubt ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken oder von alkoholhaltigen Lebensmitteln in irgendwelcher Form.
- Der Regierungsrat setzt für Spiel- und Musikautomaten besondere Gebühren fest.

III. Patenterteilung

Art. 16

- Voraussetzungen** Patente dürfen nur an natürliche Personen erteilt werden, die handlungsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte sind, sowie über einen guten Leumund verfügen.

Art. 17

- Verfahren** ¹ Das Gesuch um Erteilung eines Wirtschaftspatentes ist an den Gemeinderat der Ortsgemeinde, in der der patentpflichtige Betrieb

geführt werden will, zu stellen. Der Gemeinderat leitet das Gesuch mit seiner schriftlichen Stellungnahme, in der die entsprechenden Angaben über die Bedürfnisfrage, die persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers und die Eignung des Lokals für einen Wirtschaftsbetrieb enthalten sein müssen, an die Polizeidirektion. Diese entscheidet über die Patenterteilung und die Höhe der Patentgebühr. Gegen den Entscheid der Polizeidirektion kann sowohl vom Gemeinderat als auch vom Bewerber innert 14 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Beschlusses beim Regierungsrate Beschwerde geführt werden.

² Bei der Erteilung der Bewilligung sind in allen Fällen die Interessen der Volksgesundheit, der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit zu berücksichtigen.

Art. 18

¹ Das Patent muß auf den Namen des verantwortlichen Betriebsinhabers lauten. Es wird auf bestimmte Räumlichkeiten ausgestellt oder für einen bestimmten Platz. Räume

² Die Vermehrung und Vergrößerung der Lokalitäten einer der Bedürfnisklausel unterstellten Gaststätte bedarf der Bewilligung der Polizeidirektion. Diese ist zu erteilen, wenn ein Bedürfnis vorhanden ist. Die zusätzliche Bewilligung muß der Baubewilligung für die vermehrten oder vergrößerten Lokalitäten vorausgehen.

³ Bei Neuerstellung oder Erweiterung von Gaststätten sind genügend Parkplätze für Motorfahrzeuge vorzusehen. Die kommunalen Bauvorschriften bleiben vorbehalten. Parkplätze

Art. 19

¹ Die für den Betrieb der Gastwirtschaft bestimmten Räume müssen in baulicher, hygienischer und feuerpolizeilicher Hinsicht alle Gewähr für eine einwandfreie Wirtschaftsführung bieten. Bauliche
Voraussetzungen

² Die Ausschankräume sollen nur ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, im Untergeschoß liegen, mindestens 2,80 m, im Untergeschoß mindestens 3m hoch sein und 80 m³ Rauminhalt aufweisen. Bei einem größeren Rauminhalt ist die Höhe entsprechend anzupassen. Sie müssen hell, gut lüftbar und leicht zugänglich sein. Außerdem ist auf übersichtliche Anordnung sowie genügend natürliche und künstliche Beleuchtung zu achten.

³ Die Kellerräume sollen lüftbar sein und eine sachgemäße Aufbewahrung von Speisen und Getränken ermöglichen.

⁴ Die Größe der Abortanlagen ist dem Betriebsumfang der Gaststätte anzupassen. Sie sind nach Geschlechtern getrennt anzuordnen, müssen leicht zugänglich, leicht zu reinigen, leicht zu lüften und hygienisch einwandfrei sein.

⁵ Die bestehenden Gastlokalitäten und die dazugehörenden Nebenräume müssen in jeder Hinsicht den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen.

Art. 20.

Die Abgabe eines Patentes ist insbesondere zu verweigern, Personen: Verweigerung
des Patentes

- a) gegen die in den letzten fünf Jahren infolge verschuldetem Konkurs oder verschuldeter fruchtloser Pfändung Verlustscheine ausgestellt wurden, sofern der Bewerber nicht nachweist, daß diese durch Verzicht der Gläubiger erloschen sind;
- b) die wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen oder vermöge ihres Charakters sowie desjenigen ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen nicht volle Gewähr für die Führung eines soliden und polizeilich klaglosen Gastbetriebes bieten.

Art. 21

Fähigkeitsausweis ¹ Zur Führung eines unter Art. 2 lit. a—f und i erwähnten Gastbetriebes wird das Patent nur erteilt, wenn der Bewerber sich über eine erfolgreich bestandene Fachprüfung ausweisen kann.

² Die Polizeidirektion bestimmt, wieweit Inhaber von Betriebs- und Baukantinen die Fachprüfung zu bestehen haben.

³ Keine Fachprüfung haben zu bestehen:

- a) Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Kanton Glarus bereits einen Gastbetrieb führen;
- b) der Ehegatte sowie die Geschwister eines verstorbenen Patentinhabers, wenn sie vor dessen Ableben im Betriebe während eines längeren Zeitraumes klaglos tätig waren und den gleichen oder einen ähnlichen Betrieb weiterführen wollen.

⁴ Gesellschaften und juristische Personen haben ihre Gastbetriebe durch einen persönlich verantwortlichen Patentinhaber führen zu lassen. Für dessen Geschäftsführung sind sie mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftbar.

⁵ Die Prüfungsbedingungen, die Prüfungsfächer und die Organisation der Prüfung werden durch ein Reglement geordnet. Das Reglement wird vom Regierungsrat nach Anhören der Berufsorganisationen des Gastgewerbes erlassen.

⁶ Auswärtige Fachprüfungen mit Fähigkeitsausweis werden ganz oder teilweise anerkannt, wenn ihre Bedingungen den kantonalen entsprechen; gleiches gilt für erfolgreich bestandene Prüfung mit Abgangszeugnis anerkannter Fachschulen. Die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen anderer Kantone kann von der Voraussetzung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

Art. 22

Bedürfnis-
klausel ¹ Aus Gründen des öffentlichen Wohles sowie zum Schutz des Gastgewerbes ist ein Patent zu verweigern, wenn die Gastwirtschaft nicht einem Bedürfnis entspricht, gemäß Art. 31^{ter} und 32^{quater} der Bundesverfassung.

² Bei der Prüfung der Bedürfnisfrage ist namentlich zu berücksichtigen:

- a) die Anzahl der bestehenden Gaststätten gemäß Art. 2, lit. a—f. In Gemeinden, in denen es auf 250 Einwohner eine Gaststätte trifft, kann von einem Bedürfnis für die Erteilung neuer Patente in der Regel nicht gesprochen werden, dabei ist der Bedeutung der verschiedenen Arten von Gaststätten für das Gemeinwohl angemessen Rechnung zu tragen.

- b) Die Eignung der Gaststätten für die Ortsbevölkerung sowie für den Fremdenverkehr, die Möglichkeit ihrer Beaufsichtigung, die Ausdehnung der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft, die Art und Weise ihrer Einteilung in Wohnungsgruppen, die Nähe eines Bahnhofes usw.

³ Die Bedürfnisfrage muß geprüft werden:

- a) bei Neueröffnung einer Gaststätte;
 b) bei Erweiterung und Verlegung der bisherigen Betriebsräumlichkeiten;
 c) bei Umwandlung eines Patentes (Änderung der Patentart gemäß Art. 2 dieses Gesetzes).

⁴ Die Erteilung des Patentes hat auch in Fällen zu unterbleiben, wo bei mehr als genügender Zahl von Gaststätten in einer Gemeinde eine Wirtschaft eingegangen oder ein Jahr lang nicht mehr betrieben worden ist. Dauert der Betriebsunterbruch länger, so ist die Wiedereröffnung nur zulässig, wenn hiefür ein Bedürfnis im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, oder wenn die Schließung zum Zwecke baulicher Verbesserungen oder aus andern wichtigen Gründen mit Zustimmung der Polizeidirektion erfolgte.

Art. 23

Das Wirtschaftspatent wird verweigert oder entzogen, wenn der Bewerber nicht die Gewähr für eine ordentliche, ehrbare und fachgemäße Führung der Wirtschaft bietet, insbesondere wenn er oder die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, namentlich in sittlicher Beziehung, einen schlechten Ruf haben oder dem Trunke ergeben sind, oder wenn die Voraussetzungen für die Patenterteilung gemäß Art. 16 dieses Gesetzes nicht mehr zutreffen. Für das Verfahren gilt Art. 17 dieses Gesetzes.

Entzug oder
Verweigerung
des Patentes

Art. 24

¹ Die Patente gemäß Art. 2 werden in der Regel für die Dauer eines Jahres erteilt. Ohne gegenteilige Verfügung im Sinne dieses Gesetzes und unter Vorbehalt von Art. 21 bleibt das Patent jeweils für ein weiteres Jahr gültig.

Patentdauer

² Für Gaststätten, die nur während einer bestimmten Zeit des Jahres offen sind, werden Saisonpatente erteilt.

IV. Erlöschen des Patentes

Art. 25

Das Patent erlischt:

Voraussetzungen

- a) mit dem Ableben des Patentinhabers;
 b) mit dem Verzicht des Patentinhabers;
 c) wenn dem Patentinhaber das Patent durch gerichtliches Urteil oder durch administrativen Entscheid entzogen wird;
 d) bei Nichtbezahlung der Patentgebühr trotz Mahnung.

Art. 26

Tod des
Patentinhabers;
Fortführung
des Betriebes

¹ Stirbt der Patentinhaber, so sind seine Erben zur Fortführung des Betriebes während sechs Kalendermonaten berechtigt. In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat diese Frist verlängern.

² Personen, die in diesem Fall den Betrieb fortsetzen, müssen den persönlichen Anforderungen gemäß Art. 16 ff. genügen.

V. Patentgebühren

Art. 27.

Gebühren

¹ Der Patentinhaber hat eine von der Polizeidirektion bei der Patenterteilung bzw. -erneuerung festzusetzende jährliche Patentgebühr im voraus zu entrichten. Diese beträgt:

- | | |
|--|------------------------|
| a) für Hotels, Gasthöfe und Restaurants | Fr. 80.— bis Fr. 600.— |
| b) für Hotels garnis, alkoholfreie Restaurants und alkoholfreie Kaffeestuben | Fr. 70.— bis Fr. 400.— |
| c) für Fremdenpensionen und Privatpensionen | Fr. 50.— bis Fr. 250.— |
| d) für Kostgebereien, Gelegenheits- und Festwirtschaften, Bauplatz- und Betriebskantinen, Kioske sowie Lebensmittel- und Getränkeautomaten | Fr. 25.— bis Fr. 300.— |

² Bei der Festsetzung der Patentgebühr ist innerhalb des gesetzlichen Rahmens der Charakter des Betriebes, dessen Bedeutung (Betriebsgröße; bei Beherbergungsbetrieben Anzahl der Betten), der Standort des Betriebes mit Frequenzmöglichkeiten, die Öffnungszeiten (Jahres- oder Saisonbetrieb) sowie das mutmaßliche Betriebsergebnis (tatsächliche Rendite) zu berücksichtigen.

³ Treten bei einer Gaststätte wesentliche Aenderungen in den für die Berechnung der Patentgebühr maßgebenden Grundlagen ein, so hat die Polizeidirektion die Gebühr mit Gültigkeit für das folgende Kalenderjahr anzupassen; ferner hat die Polizeidirektion alle 3 Jahre sämtliche Gebühren, die unter dieses Gesetz fallen, zu überprüfen und wo nötig neu festzusetzen.

⁴ Gegen die Veranlagungsverfügung der Polizeidirektion kann binnen 14 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

⁵ Der Landrat kann auf Antrag des Regierungsrates bei veränderten Verhältnissen die Grenze für die Patentgebühren gemäß Abs. 1 hievon neu festsetzen.

Art. 28.

Quartalsweise
Gebühren-
berechnung

¹ Für angebrochene Quartale ist die Gebühr ganz zu bezahlen.

² Verzichtet ein Patentinhaber freiwillig auf die Ausübung des Patentbesitzes, so hat er Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr für den nicht benützten Zeitraum, vom ersten Tage des nächsten Monats an gerechnet.

Art. 29

Aus dem jährlichen Ertrag der Patentgebühren sind 5 Prozent einem Wirtschaftsfonds zuzuweisen, welcher insbesondere für die Stilllegung von Betrieben und die berufliche Ausbildung im Gastgewerbe zu verwenden ist. Ueber die Verwendung entscheidet der Regierungsrat.

Fonds zur
Förderung des
Gastwirtschafts-
gewerbes

VI. Wirtschaftspolizei

Art. 30

¹ Die Aufsicht über das Wirtschaftswesen fällt in die Zuständigkeit der Polizeidirektion, welche diese durch die Polizeiorgane ausüben läßt. Die Ueberwachung der Wirtschaften in gesundheitspolizeilicher Beziehung erfolgt durch die örtlichen Gesundheitsbehörden und das kantonale Lebensmittelinspektorat.

Ausübung der
Wirtschaftspolizei

² Die Aufsichtsorgane haben jederzeit zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle Zutritt zu den Wirtschaftslokalitäten sowie zu andern Räumen, sofern begründeter Verdacht besteht, daß letztere zu gesetzwidrigen Handlungen benützt werden.

Art. 31

¹ Die Gastwirte sind zur Aufrechterhaltung guter Ordnung und Sitte in ihren Lokalen verpflichtet und in dieser Hinsicht für ihre Angestellten und Hausgenossen verantwortlich.

Gewährleistung
von Ruhe und
Ordnung

² Lärm oder geräuschvolle Veranstaltungen zur Unterhaltung (mit Lautsprecheranlagen, Musikautomaten, Radio- und Fernsehapparaten, Trommeln und dergleichen), wodurch die Nachbarschaft belästigt oder in der Nachtruhe gestört wird, sind untersagt.

³ Gäste, die sich ungebührlich benehmen, sind wegzuweisen.

⁴ Gäste, die wiederholten Aufforderungen des Gastwirtes, das Lokal zu verlassen, nicht nachkommen, sind wegen Hausfriedensbruches strafbar.

Art. 32

¹ Der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes hat jeden Gast zur Ausfüllung eines Meldescheines zu verhalten. Er hat das Doppel dieser Meldescheine mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Meldepflicht

² Die Gäste sind zur wahrheitsgetreuen Ausfüllung des Meldescheines verpflichtet.

Art. 33

¹ Der Patentinhaber ist verpflichtet, seinem Gastbetrieb einen Namen zu geben. Name und Art des Betriebes sind von außen deutlich kenntlich zu machen. Sie dürfen nicht irreführend sein.

Firmen-
bezeichnung
Anschrift

² Gleichlautende oder leicht zu verwechselnde Bezeichnungen für Gastwirtschaftsbetriebe sind in der nämlichen Ortschaft oder in Ortschaften, die zusammen ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet bilden, nicht zu bewilligen.

Art. 34

Verbot der
Abgabe von
alkoholischen
Getränken

¹ Das Verabreichen von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene oder an Gäste, von denen der Gastwirt oder sein Personal wissen oder wissen müssen, daß sie wegen Geisteskrankheit oder Trunksucht in einer Anstalt versorgt sind, oder die ihnen als notorische Trinker bekannt sind oder die dem Wirtshaus- bzw. Alkoholverbot unterstellt sind, ist verboten.

² Desgleichen ist das Bewirten von Kindern mit alkoholhaltigen Getränken bis zum 16. Altersjahr untersagt. Mit Bezug auf die Abgabe geistiger Getränke über die Gasse an Kinder gilt die Bestimmung von Art. 51.

Art. 35

Verbot von
Glücksspielen

Glücksspielunternehmungen jeder Art sind verboten. Ebenso sind Glücksspiele in Wirtschaftslokalitäten und den damit zusammenhängenden Räumen untersagt. Die Bestimmungen der Lotteriegesetzgebung bleiben vorbehalten. Bei Zuwiderhandlungen sind die Patentinhaber und die Spieler strafbar.

Art. 36

Oeffnungszeit

¹ Die Gastbetriebe dürfen für die Bewirtung der Gäste von morgens 6 Uhr an geöffnet werden.

² Wenn es das Bedürfnis erfordert, können die Polizeidirektion oder die Gemeindepräsidenten von Fall zu Fall ausnahmsweise eine frühere Oeffnungsstunde bewilligen.

Art. 37

Polizeistunde

¹ Die Polizeistunde für Gastbetriebe ist auf 23.00 Uhr festgesetzt; am Freitag und Samstag auf 24.00 Uhr. Die Polizeidirektion kann für Fremdenorte Ausnahmen bewilligen.

² Eine Viertelstunde nach Polizeistunde müssen die Gäste den Gastbetrieb verlassen haben.

³ Der Patentinhaber darf seinen Betrieb auch vor der gesetzlichen Polizeistunde schließen.

⁴ Beherbergungsbetriebe sind für ihre Logiergäste an diese Vorschriften nicht gebunden.

⁵ Gäste, die nach Ablauf der Karenzzeit in der Gaststätte angetroffen werden, verfallen mit dem Wirt einer Buße, welche vom Landrat festgesetzt und durch die Polizei zuhanden der Staatskasse erhoben wird. Wer die Buße nicht sofort erlegt, wird beim Einzelrichter für Strafsachen verzeigt. Die Bezahlung der Buße berechtigt nicht zu weiterem Verweilen in der Gaststätte.

Art. 38

Ausnahmen
von der
Polizeistunde

¹ Die Polizeistunde ist ohne besondere Bewilligung auf 04.00 Uhr verschoben:

a) im ganzen Kanton am Neujahrstag, am Sonntag der Herrenfastnacht, an der Näfelser Fahrt, am Landsgemeindesonntag und am Silvester;

b) nur in der betreffenden Gemeinde: am Kirchweihsonntag und an kantonalen und interkantonalen Festen;

c) bei Hochzeiten, jedoch nur in der betreffenden Gaststätte und nur für die Hochzeitsgäste (geschlossene Gesellschaft).

² auf 02.00 Uhr im ganzen Kanton: am Montag der Herrenfastnacht, am Sonntag der alten Fastnacht, am 1. August sowie am Kirchweihmontag in der betreffenden Gemeinde.

Art. 39

¹ Gesuche um Verschiebung der Polizeistunde sind bis spätestens 20.00 Uhr des Vorabends des betreffenden Tages schriftlich unter Angabe der Veranlassung beim Präsidenten der Ortsgemeinde einzureichen. Dieser entscheidet endgültig. Verlängerungs-
gesuche

² Die Bewilligungen können höchstens bis 04.00 Uhr erteilt werden, sind schriftlich auszufertigen und haben die genaue Zeitdauer zu enthalten. Werden sie für eine geschlossene Gesellschaft erteilt, so gelten sie nur für diese und nur in den von ihr benützten Räumlichkeiten. Von den erteilten Bewilligungen ist dem zuständigen Polizeiposten, sowie dem Gastwirt Kenntnis zu geben.

³ Für besondere Familien- oder Vereinsanlässe kann auf Gesuch hin durchgehende Freinacht bewilligt werden.

⁴ Die Gemeinde kann für die Erteilung dieser Bewilligung eine Gebühr erheben.

VII. Tanzanlässe

Art. 40

¹ Öffentliche Tanzanlässe sind bis zu der in Art. 37 bzw. Art. 38 dieses Gesetzes bezeichneten Polizeistunde gestattet. Tanzanlässe

² An Sonn- und Feiertagen ist das Tanzen ab 15.00 Uhr gestattet.

³ Am Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischen Betttag und am Weihnachtsfest ist das Tanzen gänzlich untersagt.

Art. 41

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Tanzveranstaltungen nur in Begleitung von Eltern oder von deren gesetzlichen Vertretern und nur bis 21.00 Uhr erlaubt, ausgenommen Beherbergungsbetriebe für ihre Logiergäste. Ausnahmen

Besondere Kinderveranstaltungen bleiben vorbehalten.

Art. 42

Bei Uebertretung der Vorschriften betr. Tanzanlässe gilt sinngemäß Art. 37 Abs. 5 dieses Gesetzes. Uebertretung

VIII. Schutz des Wirtschaftspersonals

Art. 43

Voraussetzungen
für Betriebs-
angehörige

¹ Im Wirtschaftsbetrieb dürfen nur unbescholtene und mit keiner ansteckenden Krankheit behaftete Personen beschäftigt werden. Notwendige Maßnahmen sind durch die Gemeindebehörden zu treffen.

² Angestellte, denen ständig die Bedienung der Gäste obliegt, müssen mindestens 17 Jahre alt sein. Für Lehrlinge gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 44

Schlafräume
des Personals

Der Betriebsinhaber hat den mit ihm in Hausgemeinschaft wohnenden Angestellten gesunde und zweckmäßig eingerichtete Schlafräume anzuweisen.

2. Teil

Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken

Art. 45

Patentarten

¹ Zum Kleinhandel von *gegorenen Getränken* (Wein, Bier, Most und dgl.) in Mengen unter 2 Litern über die Gasse ist ein besonderes Patent erforderlich (Kleinverkaufspatent Kat. A).

² Zum Kleinhandel mit nicht denaturierten *gebrannten Wassern*, einschließlich Liköre und Likörweine, in Mengen unter 40 Litern ist ein Patent erforderlich (Kleinverkaufspatent Kat. B¹ gemäß Art. 41 des eidgenössischen Alkoholgesetzes). Dieses Patent kann auf den Versand innerhalb des Kantonsgebietes ausgedehnt werden (Kleinverkaufspatent B² gemäß Art. 42 des eidgenössischen Alkoholgesetzes).

³ Zum Mittelhandel, umfassend die Abgabe von nicht gebrannten, alkoholhaltigen Getränken in Mengen von 2 bis 10 Litern über die Gasse ist ein besonderes Patent erforderlich (Mittelverkaufspatent Kat. C).

Art. 46

Gesuch um
Patenterteilung

Die Bestimmungen über Begutachtung eines Patentgesuches, die Patenterteilung, die Dauer, die Erneuerung und das Erlöschen des Patentes sowie über die persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers gemäß Art. 16 bis 26 dieses Gesetzes finden für den Klein- und Mittelhandel unter Vorbehalt nachstehender Vorschriften sinn- gemäße Anwendung.

Art. 47

Bedürfnisklausel

¹ Die Erteilung oder Erneuerung eines Kleinhandelpatentes ist im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt stets zu verweigern, wenn es nicht einem Bedürfnis entspricht.

² Das Patent muß für jede Verkaufsstelle (Geschäft) gesondert eingeholt werden.

³ Die zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bestehenden Klein- und Mittelhandelspatente bleiben unter Vorbehalt der in Art. 22 ff. enthaltenen Bestimmungen fortbestehen.

Art. 48

¹ Für den Klein- und Mittelhandel dürfen nur saubere, gut ventilierbare Räumlichkeiten verwendet werden, die sich für die Aufbewahrung und den Verkauf der Getränke eignen. Lokalitäten

² Im Patentgesuch bzw. Bewilligungsgesuch sind die Lokalitäten für den Klein- bzw. Mittelhandel genau zu bezeichnen.

Art. 49

Der Genuß der Getränke an Ort und Stelle ist verboten.

Verbot des
Genusses
an Ort und Stelle

Art. 50

Das Hausieren und der Verkauf von geistigen Getränken aller Art im Umherziehen oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind untersagt. Hausierverbot

Art. 51

Es ist verboten, geistige Getränke aller Art abzugeben an Kinder unter 14 Jahren ohne Zustimmung der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen, ferner an Betrunkene und an Personen, denen der Besuch von Gastwirtschaften und der Genuß von geistigen Getränken behördlich verboten ist. Abgabeverbot

Art. 52

Die jährliche Patenttaxe beträgt:

Patentgebühr

- a) für das Kleinverkaufspatent Kat. A Fr. 70.— bis Fr. 500.—
 - b) für das Kleinverkaufspatent Kat. B¹ Fr. 100.— bis Fr. 500.—
 - c) für das Kleinverkaufspatent Kat. B² Fr. 120.— bis Fr. 600.—
 - d) für das Mittelverkaufspatent Kat. C Fr. 50.— bis Fr. 400.—
- Für angebrochene Quartale ist die Patenttaxe ganz zu bezahlen.
Für das Rekursverfahren und für die Anpassung der Patenttaxen sind Art. 27, Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes maßgebend.

Art. 53

Außerkantonalen Geschäften, die den Getränkehandel nach dem Kanton Glarus betreiben wollen und am Geschäftssitz bereits ein Kleinverkaufspatent eingeholt haben, kann die Polizeidirektion gegen eine von ihr festzusetzende Gebühr ein Patent für den Kanton Glarus erteilen, sofern von dem betreffenden Kanton Gegenrecht gehalten wird. Versandpatent

3. Teil

Strafbestimmungen

Art. 54

Buße ¹ Mit Ausnahme von Art. 37, Abs. 5 werden alle übrigen Uebertretungen dieses Gesetzes mit Buße von Fr. 10.— bis Fr. 300.— geahndet. Im Rückfalle ist die Geldbuße angemessen zu erhöhen.

Schließung
der Gaststätte ² Wird ohne Patent gewirtet oder ohne Bewilligung im Sinne von Art. 45 verkauft, so kann die Polizeidirektion die sofortige Schließung der Gaststätte oder die Beschlagnahme der alkoholhaltigen Getränke oder beides verfügen.

4. Teil

Uebergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 55

Vollzug Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug betraut.

Art. 56

Außerkräft-
setzung Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit in Widerspruch stehenden kantonalen Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Wirtschaften und den Klein- und Mittelhandel von geistigen Getränken vom 7. Mai 1933, samt späteren Abänderungen, sowie das Gesetz betreffend die Tanzbelustigungen vom 7. Mai 1876.

Art. 57

Inkrafttreten Das Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Finanzbericht und Landessteuern	3
§ 4 Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald	11
§ 5 Gewährung eines Beitrages an die Neu- und Umbauten der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich	13
§ 6 Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 7. Mai 1944 betr. die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft	16
§ 7 Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen	18
§ 8 Ergänzung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus	20
§ 9 Gewährung eines Kredites von Fr. 160 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden	23
§ 10 Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Landenschluß, vom 11. Mai 1919	24
§ 11 Uebernahme der Berufsberatung durch den Kanton	26
§ 12 Aenderung des Beschlusses betr. Unterstützung unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen	31
§ 13 Finanzielle Beteiligung des Kantons an der Schweizerischen Landesausstellung 1964	33
§ 14 Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe sowie den Klein- und Mittelhandel mit alkoholischen Getränken (Wirtschaftsgesetz)	35

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus

vom Jahre 1963

und

Voranschlag

für das Jahr 1964

Landessteuern 1963

Gemeinde	Vermögens- und Kapitalsteuer	Netto- Erwerbs- und Ertragssteuer	Personal- steuer	Spitalbau- steuer	Total Landessteuern
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	24 609.05	129 050.10	863.50	12 364.40	166 887.05
Obstalden	13 029.60	62 795.80	637.50	6 114.35	82 577.25
Filzbach	9 939.85	38 832.90	518.25	3 938.75	53 229.75
Bilten	21 556.50	204 722.50	1 250.45	18 191.05	245 720.50
Niederurnen	278 524.15	1 193 184.55	4 513.40	118 023.—	1 594 245.10
Oberurnen	27 016.15	238 944.55	1 794.35	21 406.50	289 161.55
Näfels	111 006.80	757 768.—	4 244.90	69 906.85	942 926.55
Mollis	169 701.45	487 037.80	2 836.45	52 748.65	712 324.35
Netstal	275 273.20	1 080 281.10	3 487.—	108 631.95	1 467 673.25
Riedern	5 455.30	84 787.40	826.60	7 319.25	98 388.55
Glarus	645 634.—	2 057 124.05	6 567.80	216 686.10	2 926 011.95
Ennenda	354 207.20	656 589.35	3 673.35	80 981.90	1 095 451.80
Mitlödi	23 394.70	138 839.65	1 265.70	13 132.40	176 632.45
Sool	3 190.—	22 826.—	477.—	2 132.65	28 625.65
Schwändi	3 948.35	32 003.60	579.55	2 916.80	39 448.30
Schwanden	279 398.15	749 739.10	3 634.60	82 511.10	1 115 282.95
Nidfurn	3 290.90	31 823.90	441.55	2 825.85	38 382.20
Leuggelbach	3 279.35	19 213.15	206.55	1 814.10	24 513.15
Luchsingen	34 018.50	89 766.10	966.65	9 903.40	134 654.65
Haslen	9 402.60	82 721.50	934.—	7 461.05	100 519.15
Hätzingen	24 829.30	109 586.55	809.35	10 864.20	146 089.40
Diesbach	11 517.10	43 994.60	461.15	4 422.50	60 395.35
Betschwanden	7 000.10	28 054.65	284.20	2 825.65	38 164.60
Rüti	16 580.70	87 773.20	812.95	8 405.10	113 571.95
Braunwald	37 595.85	100 290.85	488.90	11 060.75	149 436.35
Linthal	112 192.50	529 860.20	3 494.55	50 926.05	696 473.30
Engi	26 570.05	102 046.60	1 080.35	10 365.60	140 062.60
Matt	12 972.90	52 728.90	672.—	5 303.35	71 677.15
Elm	12 395.65	33 968.60	933.70	3 775.10	51 073.05
Total	2 557 529.95	9 246 355.25	48 756.30	946 958.40	12 799 599.90

I. Landes-Rechnung

Verwaltungs-Rechnung

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer		2 606 286.25		2 200 000.—
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		9 246 355.25		7 000 000.—
103 Spitalbausteuer		946 958.40		736 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	946 958.40		736 000.—	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	184 927.10		140 000.—	
910 Anteile der Gemeinden	3 609 262.10		2 725 000.—	
950 Anteil der Kantonsschule	89 280.—		75 000.—	
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		353 390.85		280 000.—
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		187 500.—		187 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		205 834.24		165 000.—
203 Kontokorrentzinsen		1 549.25		1 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen		17 206.—		16 000.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	1 189.35		800.—	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		9 851.—		5 000.—
310 Rückerstattungen von Telephon- und Portiauslagen		6 174.65		4 500.—
311 Andere Rückerstattungen		9 983.70		12 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		8 347.05		6 000.—
601 Ständerat	11 139.—		11 000.—	
602 Landrat	21 274.10		16 000.—	
603 Landrätliche Kommissionen	4 910.90		6 000.—	
604 Regierungsrat, Besoldungen	73 890.—		71 600.—	
605 Taggelder und Abordnungen	49 635.75		50 000.—	
606 Experten- und Spezialkommissionen	15 551.95		16 000.—	
607 Kantonales Einigungsamt	—.—		100.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	199 484.10		187 500.—	
Ratsweibel und Abwart	37 160.—		36 200.—	
621 Taggelder der Beamten	5 785.95		4 500.—	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	8 552.70		8 000.—	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	70 295.80		60 000.—	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	55 457.20		59 000.—	
671 Teuerungszulage an Rentner	32 724.—		36 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	3 338.70		3 000.—	
701 Landsgemeinde	9 155.75		7 000.—	
702 Fahrtsfeier	5 600.35		5 000.—	
703 Konferenzen	5 170.45		2 000.—	
710 Druckkosten	48 736.05		40 000.—	
711 Memorial und Amtsbericht	39 270.75		32 000.—	
Uebertrag	5 528 750.45	13 599 436.64	4 327 700.—	10 613 000.—

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	5 528 750.45	13 599 436.64	4 327 700.—	10 613 100.—
712 Kosten des Amtsblattes	17 977.15		14 000.—	
713 Kanzleibedarf	28 653.—		24 000.—	
714 Bücher und Zeitschriften	3 928.85		1 500.—	
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	35 603.25		30 000.—	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	9 339.35		9 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	3 000.15		2 800.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	18 492.—		12 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	2 486.45		1 800.—	
801 Prozesskosten	568.75		—.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	12 800.—		13 000.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 220.—		1 500.—	
933 Beiträge verschiedener Art	26 108.35		13 000.—	
535 Rückstellung für Landesausstellung	20 000.—		20 000.—	
536 Rückstellung für Glarnertag	30 000.—		30 000.—	
	5 739 227.75	13 599 436.64	4 500 600.—	10 613 000.—
1. 1 Gerichtswesen	316 019.95	142 524.70		
140 Sporteln der Gerichtskanzlei		48 013.10		36 000.—
150 Bussen und Kostenrechnungen		93 664.20		50 000.—
310 Verpflegungsrückerstattungen		847.40		1 500.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	34 485.80		37 000.—	
602 Oeffentlicher Verteidiger	4 160.—		4 000.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	10 329.—		6 600.—	
Kriminalgerichtspräsident	12 080.—		11 690.—	
Zivilgerichtspräsident	18 640.—		17 960.—	
Augenscheingerichtspräsident	1 640.—		1 600.—	
660 Altersversicherung	5 514.45		5 000.—	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	72 296.65		76 000.—	
Verhöramt	43 638.80		41 000.—	
Staatsanwalt	15 588.80		15 100.—	
Gerichtswibel und Abwart	37 464.—		36 300.—	
710 Druckkosten	2 089.40		3 000.—	
713 Kanzleibedarf	4 076.25		3 500.—	
715 Telephon, Porti, Frachten	6 802.25		6 000.—	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 745.—		3 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	9 394.60		6 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	1 968.70		2 000.—	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	2 375.20		3 000.—	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	8 167.45		10 000.—	
803 Gefangenenwäsche	1 039.20		1 000.—	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	181.20		300.—	
805 Kosten der Sträflinge	4 536.65		4 000.—	
806 Vergütungen an Kläger	1 312.70		1 000.—	
810 Inkassogebühren	4 724.—		1 500.—	
820 Revisionskosten	550.—		400.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	9 219.85		12 000.—	
	6 055 247.70	13 741 961.34	4 809 550.—	10 700 500.—

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Finanz- und Handelsdirektion				
105 Erbschaftssteuern		940 161.10		1 000 000.—
910 Anteil der Armengemeinden	235 040.25		250 000.—	
106 Spitalbausteuer		215 607.35		200 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	215 607.35		200 000.—	
107 Nachsteuern		8 460.85		10 000.—
108 Billetsteuer		89 278.84		60 000.—
951 Uebertrag auf Kantonsspital	89 278.84		60 000.—	
109 Grundstückgewinnsteuer		366 208.55		100 000.—
911 Anteile der Gemeinden	122 068.90		33 300.—	
531 Anteil des Ausgleichsfonds	61 034.75		16 700.—	
110 Handelsregistergebühren		44 234.40		20 000.—
901 Bundesanteil	17 233.20		8 000.—	
111 Lotterieggebühren		8 514.64		6 000.—
130 Besteuerung der Wasserwerke		312 414.75		320 000.—
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		700 000.—		700 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		339 187.90		340 000.—
240 Salzregal Ertrag		181 371.60		140 000.—
830 Aufwand	104 986.05		80 000.—	
241 Reingewinn der Kantonalbank		390 000.—		400 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 118.40		30 000.—
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		2 798.60		2 500.—
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		1 277.—		1 500.—
501 Verzinsung der Landesschuld	496 048.95		540 000.—	
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—		50 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	5 000.—		5 000.—	
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	745.—		700.—	
607 Steuerkommissionen	27 754.20		19 000.—	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	224 773.—		217 000.—	
Staatskasse	41 996.—		41 000.—	
621 Taggelder Steuerkommissariat	6 364.15		3 000.—	
660 Beamtenversicherung Prämien	177 616.—		169 000.—	
Einkaufssummen	45 866.95		—.—	
Sparkasse	54 620.45		41 000.—	
680 Uebrigere Personalaufwand	1 600.—		2 000.—	
710 Druckkosten	14 256.05		15 000.—	
713 Kanzleibedarf	5 786.17		3 000.—	
715 Porti usw.	118.35		100.—	
719 Uebrigere Sachaufwand	2 015.40		300.—	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	59 913.55		50 000.—	
820 Revision der Staatskasse	3 000.—		3 000.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—		250.—	
931 Beitrag glarner. Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—		4 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina Propaganda	20 000.—		20 000.—	
	2 107 173.56	3 631 633.98	1 851 550.—	3 330 000.—

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3. Militärdirektion				
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		21 806.65		22 000.—
720 Rekrutierung und Inspektionen	5 992.80		6 000.—	
310 Bundesvergütung		3 874.20		3 000.—
721 Militärarrestanten	226.—		700.—	
311 Bundesvergütung		128.—		350.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	250.—		1 000.—	
250 Zins vom Militärunterstützungsfond		250.—		1 000.—
3. 1 Militärverwaltung	109 486.30			
620 Besoldungen	71 674.40		63 000.—	
621 Taggelder der Beamten	1 515.85		2 000.—	
640 Sektionschefs	24 940.40		25 000.—	
710 Druckkosten	4 048.95		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	2 088.60		1 500.—	
719 Uebriger Sachaufwand	5 218.10		2 500.—	
3. 2 Vorunterrichtswesen	17 276.85	14 390.60		
606 Kant. Vorunterrichtskommission	2 494.60		2 000.—	
720 Kosten des Vorunterrichts	14 782.25		15 000.—	
401 Bundesbeitrag		14 390.60		15 000.—
3. 3 Schiesswesen	15 284.90			
607 Kant. Schiesskommission	1 614.80		1 500.—	
930 Beiträge an freiw. Schiessvereine	13 670.10		14 000.—	
3. 4 Luftschutz	215 489.65	133 130.28		
608 Kant. Luftschutzkommission	1 213.—		1 000.—	
640 Kant. Amtsstelle für Zivilschutz	5 375.—		5 500.—	
720 Ausbildung	3 950.10		25 000.—	
721 Sachaufwand	6 428.65		5 150.—	
310 Bundesvergütung		2 084.95		14 000.—
410 Anteile der Gemeinden		1 330.93		5 500.—
931 Subventionen an Schutzräume	198 522.90		100 000.—	
401 Bundesbeiträge		69 708.50		33 300.—
411 Gemeindebeiträge		60 005.90		33 300.—
3. 5 Zeughausverwaltung	489 347.85	501 427.85		
620 Besoldungen	54 574.30		50 000.—	
630 Arbeitslöhne	104 350.10		100 000.—	
661 Unfallversicherung	2 040.—		2 000.—	
713 Kanzleibedarf	3 862.35		1 500.—	
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	4 260.—		4 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 664.30		6 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	797.20		2 500.—	
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	271 679.30		290 000.—	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial	31 327.20		26 000.—	
726 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	3 735.—		3 000.—	
Uebertrag	847 296.25	173 579.73	760 350.—	127 450.—

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	847 296.25	173 579.73	760 350.—	127 450.—
728 Zeughausbedarf	6 058.10		5 500.—	
301 Vom Bund an Besoldungen		46 358.—		42 000.—
302 an Arbeitslöhne		104 632.55		92 000.—
303 an Unfallversicherung		1 816.20		1 500.—
312 an Bekleidung und Ausrüstung		299 962.05		300 000.—
313 für persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial		31 282.85		26 000.—
314 für Zeughausbedarf		6 349.65		3 000.—
315 für Telephon, Porti usw.		4 253.50		3 800.—
316 für Heizung, Beleuchtung, Wasser		5 292.30		5 000.—
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		1 480.75		4 000.—
	853 354.35	675 007.58	765 850.—	604 750.—
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		184 619.15		150 000.—
810 Bezugskosten	26 726.10		17 000.—	
120 Handelsreisendenpatente		10 864.50		14 000.—
901 Bundesanteil	—.—		500.—	
121 Hausier- und Ausverkaufpatente		26 423.40		15 000.—
122 Marktpatente		5 695.05		5 000.—
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufpatente		47 486.60		46 000.—
530 Einlage in den Wirtschafts-Fonds	2 363.70		2 300.—	
811 Bezugsprovisionen	212.—		200.—	
640 Kontrolle für Mass- und Gewicht	550.—		1 000.—	
730 Sachaufwand	209.60		200.—	
930 Unterstützung von Emigranten	—.—		500.—	
4. 1 Jagdwesen	88 284.05	131 993.55		
120 Jagdpatente		84 915.10		65 000.—
813 Bezugsprovisionen	1 608.—		1 800.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	1 525.10		1 500.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		7 612.20		12 000.—
530 Einlage in den Wildschadenfonds	500.—		—.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		39 466.25		36 000.—
620 Besoldungen der Wildhüter	68 675.—		65 000.—	
641 Wohnungsentschädigung	2 163.—		2 300.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	4 972.50		3 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	2 060.65		2 000.—	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	972.80		1 000.—	
732 Uebriger Sachaufwand	5 807.—		5 000.—	
4. 2 Fischereiwesen	25 962.85	32 965.85		
120 Fischereipatente		27 455.65		22 000.—
814 Bezugsprovisionen	1 236.—		1 000.—	
330 Erlös aus Fischverkäufen		555.20		500.—
402 Bundesbeitrag Fischzucht		755.—		500.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		4 200.—		5 000.—
Uebertrag	119 581.45	440 048.10	104 300.—	371 000.—

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	119 581.45	440 048.10	104 300.—	371 000.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	12 248.—		10 500.—	
621 Taggelder	4 733.25		2 000.—	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	4 937.90		5 000.—	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	2 140.90		—.—	
733 Uebrigcr Sachaufwand	666.80		1 000.—	
4. 3 Polizeikorps	444 843.43	53 380.40		
620 Besoldungen	331 809.30		319 000.—	
441 Anteil Autokontrolle		40 000.—		40 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	13 983.90		10 000.—	
640 Extraentschädigungen	1 200.—		1 200.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	16 169.40		18 000.—	
652 Ausbildung	3 623.—		4 000.—	
660 Haftpflichtversicherungen	4 969.50		4 000.—	
730 Polizeiautos Betriebskosten	16 215.05		8 000.—	
731 Polizeianzeiger und Transporte	2 914.15		3 500.—	
310 Rückvergütungen für Transporte		1 180.40		1 000.—
732 Uebrigcr Sachaufwand	13 365.13		15 000.—	
733 Polizeiposten Glarus: Miete	4 500.—		4 500.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	4 840.15		5 000.—	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	31 253.85		22 000.—	
210 Mietzinsen		11 200.—		11 200.—
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		1 000.—		1 000.—
	589 151.73	493 428.50	537 000.—	424 200.—
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	9 000.—		9 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	1 914 384.25	1 914 384.25		
130 Motorfahrzeugtaxen		1 177 934.65		1 000 000.—
840 Haftpflichtversicherung	455.—		300.—	
131 Fahrradtaxen		70 151.60		70 000.—
841 Haftpflichtversicherung	22 977.50		23 500.—	
401 Benzinzoll		666 298.—		900 000.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	1 736 535.80		1 813 200.—	
620 Besoldungen	75 305.25		68 000.—	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	40 000.—		40 000.—	
621 Taggelder	1 237.80		1 000.—	
710 Druckkosten	13 428.85		9 000.—	
713 Kanzleibedarf	7 754.85		3 000.—	
719 Uebrigcr Sachaufwand (Schilder usw.)	16 689.20		12 000.—	
5. 2 Bauamt	162 866.60	102 739.20		
110 Konzessionsgebühren		2 522.50		1 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals		100 216.70		50 000.—
Uebertrag	1 923 384.25	2 017 123.45	1 979 000.—	2 021 000.—

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 923 384.25	2 017 123.45	1 979 000.—	2 021 000.—
620 Besoldungen	117 938.10		132 000.—	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	10 905.10		12 000.—	
661 Unfallversicherung	7 924.40		8 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	466.—		500.—	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	16 815.15		12 000.—	
713 Kanzleibedarf	6 892.10		7 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	1 945.75		500.—	
5. 3 Lastwagen und «Unimog»	72 233.10			
620 Besoldung der Chauffeure	25 104.—		24 000.—	
641 Extraentschädigungen	2 800.10		2 000.—	
740 Sachaufwand	44 329.—		30 000.—	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	652 267.25	20 894.85		
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	221 058.65		230 000.—	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	135 003.45		65 000.—	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	173 100.95		190 000.—	
310 Rückvergütungen		14 251.95		10 000.—
741 Sachaufwand Schneebruch	123 104.20		55 000.—	
311 Rückvergütungen		6 642.90		1 000.—
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt	566 321.50	30 171.30		
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	—.—		1 000.—	
Durchlässe	—.—		500.—	
Schalen	—.—		500.—	
Mauern	—.—		500.—	
Brücken	—.—		500.—	
Fried	—.—		1 000.—	
740 Sachaufwand Naturereignisse	75 702.05		15 000.—	
Durchlässe	4 352.95		2 000.—	
Schalen	—.—		2 000.—	
Mauern	10.20		6 000.—	
Brücken	967.15		8 000.—	
741 Sachaufwand Fried	21 887.10		17 000.—	
310 Rückvergütungen Fried		30 171.30		15 000.—
742 Belagserneuerungen	463 402.05		200 000.—	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	3 997.35			
630 Arbeitslöhne	2 621.—		1 500.—	
740 Sachaufwand	376.35		500.—	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
5. 7 Hochbauten	66 843.55			
750 Rathaus	11 404.85		12 000.—	
752 Gerichtshaus	5 393.70		4 000.—	
753 Zeughaus und Pulverturm	17 458.15		7 000.—	
754 Salzmagazin	—.—		2 000.—	
755 Trümpyhaus	4 108.60		6 000.—	
Uebertrag	3 419 455.35	2 068 189.60	3 035 000.—	2 047 000.—

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 419 455.35	2 068 189.60	3 035 000.—	2 047 000.—
756 Werkhof	40.65		8 000.—	
757 Kantonsschule	21 363.90		15 000.—	
758 Haus Hug, Rathausplatz	7 073.70		—.—	
5. 8 Wasserbauten	<i>601 094.40</i>	<i>62 300.—</i>		
510 Tilgungsquote Durnagelbach	450 000.—		50 000.—	
931 Anteil an Escherkanal-Verbauung und Linthanlagen	25 696.40		10 000.—	
932 Guppenrunse Schwändi	—.—		7 200.—	
936 Sernf Elm-Engi	—.—		24 000.—	
938 Verschiedene Runsen und Flinsen	798.—		12 000.—	
935 Gerenruns Linthal	—.—		27 000.—	
933 Niedernbach Schwanden	—.—		54 000.—	
934 Niederurner Dorfbach	124.600—		81 000.—	
937 Linth Linthal-Näfels	—.—		15 000.—	
401 Bundesbeiträge		62 300.—		61 600.—
5. 9 Beiträge	<i>155 014.45</i>			
910 Beiträge an Gemeindestrassen	42 000.—		52 000.—	
911 Beiträge an Brückenneubauten	—.—		—.—	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	38 499.75		15 000.—	
933 Betriebsdefizit Sernftalbahn, Kantonsanteil	48 393.—		42 500.—	
934 Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen	1 121.70		5 000.—	
	<u>4 204 042.45</u>	<u>2 130 489.60</u>	<u>3 477 700.—</u>	<u>2 108 600.—</u>
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		21 639.20		21 600.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—		250.—	
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	9 442.85		6 500.—	
6. 1 Schulinspektorat	<i>42 971.20</i>			
620 Besoldungen	40 088.—		27 800.—	
621 Taggelder	2 883.20		2 500.—	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	<i>35 390.05</i>			
620 Besoldungen	29 952.85		28 100.—	
621 Taggelder	89.40		200.—	
760 Anschaffungen	2 347.80		1 500.—	
761 Ordentliche Zuwendung	3 000.—		3 000.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	<i>51 808.45</i>	<i>36 449.—</i>		
620 Besoldungen	31 364.—		30 500.—	
621 Taggelder	5 141.85		4 000.—	
760 Sachaufwand	8 266.05		10 000.—	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		36 449.—		35 600.—
761 Anteil Kosten Kanton	7 036.55		—.—	
Uebertrag	144 862.55	58 088.20	119 350.—	57 200.—

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	144 862.55	58 088.20	119 350.—	57 200.—
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	<i>12 810.95</i>			
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 444.—		2 500.—	
760 Miete	7 680.—		7 600.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	2 686.95		4 000.—	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	<i>2 463.75</i>			
640 Entschädigungen	1 900.—		1 800.—	
760 Sachaufwand	263.75		200.—	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	<i>1 704.25</i>	<i>475.—</i>		
640 Entschädigung des Verwalters	1 000.—		1 000.—	
760 Sachaufwand	704.25		700.—	
401 Bundesbeitrag		400.—		400.—
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes		75.—		75.—
6. 7 Gewerbewesen	<i>32 947.85</i>	<i>6 874.—</i>		
606 Gewerbliche Lehrlingskommission	7 290.40		5 000.—	
760 Sachaufwand	878.95		500.—	
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen	23 201.—		16 000.—	
401 Bundesbeitrag		6 874.—		5 000.—
930 Beitrag an Fachkurse	1 577.50		1 200.—	
402 Bundesbeitrag		—		300.—
6. 8 Kantonsschule	<i>778 773.08</i>	<i>277 652.65</i>		
250 Zins des Kantonsschulfonds		10 645.65		9 000.—
401 Bundesbeitrag für hausw. Unterricht		786.—		1 000.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		160 600.—		132 000.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		4 341.—		8 000.—
440 Erwerbssteueranteil		89 280.—		75 000.—
606 Sitzungen und Kommissionen	2 556.80		3 000.—	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	482 297.60		470 000.—	
Rektorat usw.	8 699.95		6 000.—	
Hilfslehrer	55 698.45		35 000.—	
Stellvertreter	17 850.35		6 000.—	
Abwarte	17 440.—		16 500.—	
Kanzleipersonal	5 966.85		5 300.—	
660 Lehrerversicherungskasse	102 718.85		50 000.—	
661 AHV/IV	14 676.—		12 800.—	
662 Unfallversicherung	2 705.35		5 000.—	
710 Druckkosten	2 547.50		2 500.—	
713 Kanzleibedarf	635.—		1 000.—	
715 Telephon, Porti usw.	877.05		1 300.—	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	4 711.30		4 000.—	
Uebertrag	914 170.40	343 089.85	778 550.—	299 975.—

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	914 170.40	343 089.85	778 550.—	299 975.—
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	1 516.50		1 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	10 485.35		12 000.—	
719 Uebrigere Sachaufwand	3 912.80		2 500.—	
760 Lehrerbildung und Delegationen	1 441.40		2 000.—	
761 Lehrmittel	7 681.20		7 000.—	
762 Schulmaterial	11 902.53		10 000.—	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	8 833.15		9 000.—	
764 Schulreisen/Exkursionen	10 257.50		10 000.—	
766 Schulgesundheitspflege	772.50		1 500.—	
767 Berufsberatung	14.10		500.—	
930 Verschiedene Beiträge	2 575.—		1 575.—	
6. 9 Beiträge	3 283 178.80	110 053.70		
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	1 061 987.55		1 025 000.—	
Arbeitslehrerinnen	153 214.70		133 000.—	
Sekundarlehrer	249 887.85		270 000.—	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	7 471.—		7 500.—	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen:				
Allgemeine Fortbildungsschulen	352.—		1 000.—	
Gewerbliche Fortbildungsschulen	76 153.65		70 000.—	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	52 769.05		65 000.—	
402 Bundesbeiträge		42 212.—		45 000.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	17 582.50		18 000.—	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	114 194.40		100 000.—	
Mühlehorn	8 930.75			
Obstalden	5 466.45			
Filzbach	3 952.35			
Bilten	11 800.10			
Oberurnen	2 154.50			
Näfels	15 611.85			
Näfels-Berg	524.17			
Sool	9 608.90			
Schwändi	7 620.—			
Nidfurn	115.55			
Leuggelbach	2 974.80			
Luchsingen	70.50			
Haslen	509.55			
Diesbach	8 420.50			
Betschwanden	4 535.80			
Engi	13 038.50			
Matt	10 826.88			
Matt-Weissenberge	2 586.10			
Elm	5 447.15			
917 Schulhausbauten und Turnplätze	600 000.—		100 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	74 478.30		70 000.—	
Uebertrag	3 381 653.43	385 301.85	2 695 625.—	344 975.—

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 381 653.43	385 301.85	2 695 625.—	344 975.—
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	6 872.90		10 000.—	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial	9 980.05		10 000.—	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	900.65		5 000.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	15 000.—		15 000.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	—.—		1 000.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	23 675.25		20 000.—	
925 Beitrag an Schulversicherung	61 473.30		50 000.—	
410 Von den Schulgemeinden		21 646.70		23 000.—
926 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	102 382.70		50 000.—	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	9 621.60		10 000.—	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	32 970.—		33 000.—	
411 Anteile Schulgemeinden		13 368.—		13 000.—
932 Erziehungsberatung	289.40		500.—	
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestelltenkurse	26 400.—		26 000.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	8 200.—		8 000.—	
935 Beiträge an Fachklassen	24 372.25		18 000.—	
404 Bundesbeitrag		3 060.—		—.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		5 912.50		5 000.—
420 Anteile von Lehrmeistern		5 609.50		5 000.—
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	260 184.80		210 000.—	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T. Z.	10 512.80		9 000.—	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	31 163.—		28 000.—	
413 Anteil Schulgemeinden		15 437.50		14 000.—
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	5 418.40		4 000.—	
403 Bundesbeitrag		792.50		1 000.—
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 950.—		3 000.—	
942 Stipendien	67 790.70		47 000.—	
943 Beiträge an Schulgelder	10 560.—		10 000.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	15 840.—		3 000.—	
406 Bundesbeitrag		2 015.—		—.—
945 Beitrag an das Lehrlingspatronat	25 000.—		25 000.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—		8 000.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	115 530.—		117 000.—	
	4 256 741.23	453 143.55	3 416 125.—	405 975.—
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		3 800.—		3 200.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	7 201.35	2 528.—		
601 Taggelder	1 693.55		2 000.—	
640 Entschädigungen	3 744.—		3 900.—	
Uebertrag	5 437.55	3 800.—	5 900.—	3 200.—

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	5 437.55	3 800.—	5 900.—	3 200.—
719 Sachaufwand	353.80		300.—	
801 Versorgungskosten	1 410.—		800.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		2 528.—		1 600.—
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger	<i>21 738.95</i>			
620 Besoldung	18 744.80		17 820.—	
621 Taggelder	2 085.65		1 400.—	
719 Sachaufwand	908.50		600.—	
7. 3 Beiträge	<i>91 737.80</i>	<i>20 980.—</i>		
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 372.90		1 400.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		696.—		700.—
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3 000.—		3 000.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—		3 000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	13 000.—		13 000.—	
Abstinentenvereine	2 300.—		1 800.—	
Kurse usw.	890.—		300.—	
Kant. Verband für Naturalverpflegung	435.—		600.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	60 538.40		20 000.—	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		20 284.—		11 200.—
934 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	5 080.20		8 000.—	
936 Verschiedene Beiträge	1 321.30		1 780.—	
	120 678.10	27 308.—	80 500.—	16 700.—
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium	<i>82 103.25</i>	<i>13 281.20</i>		
310 Laboratoriumseinnahmen		3 625.45		2 000.—
401 Bundesbeitrag		4 961.70		5 000.—
620 Besoldungen	58 760.—		56 600.—	
621 Taggelder	4 253.65		4 000.—	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	9 388.05		8 000.—	
410 Anteil der Gemeinden		4 694.05		4 000.—
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	668.90		900.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 112.70		1 200.—	
719 Uebriger Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	1 382.40		2 500.—	
Betrieb des Laboratoriums	3 537.55		5 500.—	
Lokalmiete	3 000.—		2 500.—	
8. 2 Fleischschau	<i>5 561.70</i>	<i>7 730.95</i>		
770 Sachaufwand	5 561.70		4 000.—	
401 Bundesbeitrag		511.45		100.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		7 219.50		5 000.—
Uebertrag	87 664.95	21 012.15	85 200.—	16 100.—

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	87 664.95	21 012.15	85 200.—	16 100.—
8. 3 Sanitätsdienst	<i>73 234.41</i>	<i>3 779.30</i>		
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		280.—		500.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	15 033.51		5 000.—	
401 Bundesbeiträge		2 993.30		1 000.—
772 Kinderlähmungsbekämpfung	3 108.—		5 000.—	
402 Bundesbeiträge		506.—		1 000.—
773 Bade-Rettungsdienst	2 823.60		500.—	
910 Hebammenwesen	12 094.30		12 000.—	
774 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	40 175.—		—.—	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	<i>226 208.95</i>	<i>68 508.10</i>		
770 Tuberkulose-Abwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	22 093.35		500.—	
401 Bundesbeiträge		240.—		200.—
310 Rückerstattungen		20 652.50		—.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	150 000.—		100 000.—	
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt		47 615.60		55 000.—
932 hievon für Sanatorium Braunwald	40 288.80		45 000.—	
933 „ für Kantonale Tuberkulosekommission	6 525.80		8 000.—	
934 „ für Kantonale Krankenanstalt	801.—		2 000.—	
8. 5 Kantonale Krankenanstalt	<i>1 106 217.23</i>	<i>102 218.79</i>		
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	1 938.80		3 000.—	
660 Sparkasse des Hauspersonals	5 794.50		8 000.—	
770 Defizit der Betriebsrechnung	1 060 500.—		1 006 000.—	
442 Billetsteuer		89 278.84		60 000.—
771 Unentgeltlicher Krankentransport	31 181.23		15 000.—	
310 Rückerstattungen		12 939.95		7 500.—
652 Ausbildung von Lehrschwestern	6 802.70		10 000.—	
8. 6 Beiträge	<i>138 042.20</i>			
931 Beiträge an Geburten	28 240.—		27 000.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—		3 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	5 000.—		5 000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	100 441.20		95 000.—	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	300.—		300.—	
936 Verschiedene Beiträge	1 061.—		2 100.—	
	<i>1 631 367.74</i>	<i>195 518.34</i>	<i>1 444 100.—</i>	<i>141 300.—</i>
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	<i>37 668.25</i>	<i>10 900.55</i>		
620 Besoldungen	32 387.45		36 000.—	
621 Taggelder	4 358.60		4 500.—	
661 Unfallversicherung	330.—		300.—	
713 Kanzleibedarf	592.20		900.—	
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten		10 900.55		20 000.—
Uebertrag	37 668.25	10 955.—	41 700.—	20 000.—

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	37 668.25	10 900.55	41 700.—	20 000.—
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule	36 867.95	8 410.80		
620 Besoldung	23 168.—		24 000.—	
621 Taggelder	731.20		500.—	
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	3 587.—		3 000.—	
780 Sachaufwand	9 381.75		5 000.—	
401 Bundesbeitrag		8 410.80		9 000.—
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	5 575.85	1 854.—		
621 Taggelder	650.70		500.—	
640 Entschädigungen	649.80		1 000.—	
780 Sachaufwand	4 275.35		2 400.—	
320 Kostenvergütungen		1 854.—		1 200.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	22 101.90	24 537.50		
131 Hundetaxen		24 537.50		24 500.—
812 Bezugskosten	1 197.40		600.—	
640 Wartgelder	15 575.—		11 000.—	
780 Sachaufwand	5 329.50		7 000.—	
9. 5 Alpaufsicht				
606 Alpkommission	1 513.15		1 500.—	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	214 650.60	110 186.25		
607 Viehschaukommission	3 007.75		4 000.—	
781 Viehschau	6 582.30		7 000.—	
782 Prämierung der Zuchtbestände	7 617.05		8 000.—	
401 Bundesbeitrag		3 658.50		3 500.—
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	3 690.—		12 000.—	
402 Bundesbeitrag		3 690.—		6 000.—
784 Ausmerzaktion weibliche Tiere	80 300.15		40 000.—	
403 Bundesbeitrag		56 849.45		20 000.—
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	53 710.20		30 000.—	
404 Bundesbeitrag		5 109.35		500.—
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	4 939.35		4 000.—	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	54 803.80		45 000.—	
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds			22 000.—	20 000.—
405 Bundesbeiträge		18 878.95		13 000.—
9. 7 Viehprämien	35 006.—	12 122.—		
930 Zuchtstiere	13 680.—		11 000.—	
401 Bundesbeiprämien		6 840.—		5 500.—
931 Kühe	8 080.—		8 000.—	
402 Bundesbeiprämien		4 040.—		4 000.—
932 Rinder	5 160.—		6 500.—	
933 Gemeindestiere	4 800.—		5 600.—	
934 Kleinviehprämien	3 286.—		4 000.—	
404 Bundesbeiprämien		1 242.—		2 000.—
Uebertrag	353 383.70	168 011.10	283 300.—	129 200.—

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	353 383.70	168 011.10	283 300.—	129 200.—
9. 8 Meliorationen	<i>293 749.—</i>	<i>156 973.—</i>		
910 An Gemeinden	33 672.—		220 000.—	
930 An Private und Genossenschaften	63 380.—		204 000.—	
401 Bundesbeiträge		54 447.—		212 000.—
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	100 832.—		70 000.—	
402 Bundesbeiträge		50 416.—		35 000.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	95 865.—		72 000.—	
403 Bundesbeiträge		41 045.—		29 000.—
410 Gemeindebeiträge		11 065.—		8 000.—
9. 9 Beiträge	<i>701 933.20</i>	<i>598 679.35</i>		
930 Beiträge an Genossenschaftstiere	8 260.—		8 000.—	
401 Bundesbeitrag		5 860.—		4 000.—
931 Beiträge an Ziegenherden	6 025.—		9 000.—	
402 Bundesbeitrag		3 276.—		4 000.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	28 671.—		20 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	58 679.05		50 000.—	
403 Bundesbeitrag		26 598.15		18 000.—
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
935 Beitrag an die Hagelversicherung	1 338.50		750.—	
404 Bundesbeitrag		384.10		200.—
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	—.—		500.—	
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	40 443.—		20 000.—	
405 Bundesbeitrag		19 570.—		10 000.—
938 Landwirtschaftliche Stipendien	—.—		500.—	
406 Bundesbeitrag		—.—		250.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	5 939.—		4 000.—	
940 Betriebsberatung und Beiträge	221 033.80		140 000.—	
407 Bundesbeitrag		214 040.10		137 000.—
941 Bekämpfung der landwirtschaftl. Schädlinge	1 507.85		4 600.—	
408 Bundesbeitrag		10.—		300.—
942 Anbauprämien für Futtergetreide	5 952.—		10 000.—	
409 Bundesbeitrag		5 952.—		10 000.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		5.—		1 500.—
943 Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	322 984.—		340 000.—	
409.2 Bundesbeitrag		322 984.—		340 000.—
945 Ankaufsbeiträge für Kleinvieh	—.—		600.—	
946 Beitrag an die Glarner Bauernhilfskasse	—.—		—.—	
	1 349 065.90	923 663.45	1 458 350.—	938 450.—
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	79 657.90		76 300.—	
621 Taggelder	11 680.30		10 000.—	
661 Unfallversicherung	2 168.40		700.—	
301 Linthwäldungen, Techn. Bewirtschaftung		198.80		300.—
Uebertrag	93 506.60	198.80	87 000.—	300.—

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	93 506.60	198.80	87 000.—	300.—
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		29 845.60		20 000.—
713 Kanzleibedarf	1 699.95		2 000.—	
719 Miete	3 200.—		3 200.—	
330 Ertrag des Staatswaldes		1 349.35		1 500.—
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	114 332.95		150 000.—	
402 Bundesbeitrag		56 327.25		75 000.—
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	535 895.25		503 500.—	
403 Bundesbeitrag		378 830.05		351 500.—
930 Verschiedene Beiträge	2 143.50		3 200.—	
	750 778.25	466 551.05	748 900.—	448 300.—
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		192 655.10		160 000.—
620 Grundbuchamt, Besoldungen	100 075.15		96 000.—	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleisporteln		18 401.40		13 000.—
401 Anteil am Alkoholmonopol		202 841.—		112 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	20 284.—		11 200.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	9 000.—		9 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	217.—		300.—	
820 Revision der Jugendersparniskassen	—.—		400.—	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsausweis	<i>86 462.50</i>	<i>50 649.40</i>		
620 Besoldungen	73 394.85		62 000.—	
621 Taggelder	663.20		700.—	
710 Druckkosten	3 498.10		4 500.—	
713 Kanzleibedarf	1 550.60		2 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	7 155.75		6 000.—	
820 Revisionskosten	200.—		200.—	
402 Bundesbeitrag		4 695.10		3 500.—
301 Vergütung der Fremdenpolizei		20 898.—		10 000.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
301 am Personalaufwand		22 296.70		25 000.—
310 am Sachaufwand		2 759.60		5 000.—
11. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	<i>63 974.35</i>	<i>63 974.35</i>		
606 Versicherungsarzt und Experte	4 600.—		10 000.—	
620 Besoldungen	50 892.—		50 000.—	
621 Taggelder	178.40		2 000.—	
710 Druckkosten	6 986.—		5 000.—	
713 Kanzleibedarf	117.95		8 000.—	
715 Porti usw.	1 200.—		3 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	—.—		5 000.—	
Uebertrag	290 013.—	474 546.90	285 300.—	338 500.—

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	290 013.—	474 546.90	285 300.—	338 500.—
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten		55 670.40		62 000.—
310 Sachaufwand }		8 303.95		21 000.—
11. 3 Verwaltung der AHV				
620 Besoldungen	97 773.50		120 000.—	
301 Personalaufwand zu Lasten der Anstalt		97 773.50		120 000.—
11. 4 Beiträge	1 171 516.—	240 312.15		
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	18 518.70		17 000.—	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	8 689.—		10 000.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	166 723.60		150 000.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	54.20		500.—	
932 Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds	7 254.—		7 500.—	
410 Anteile der Gemeinden		2 436.05		2 700.—
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	1 677.90		1 450.—	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	40 937.—		70 000.—	
411 Anteile der Gemeinden		13 645.60		23 500.—
936 Gewerbehilfe	1 544.15		—.—	
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	205 520.—		207 000.—	
938 Zinsgarantie auf dem Soldeckungskapital	47 824.40		50 000.—	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	454 561.—		455 000.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	218 124.55		225 000.—	
412 Anteile der Gemeinden		224 230.50		226 500.—
941 Beiträge für Zahlungsunfähige	87.50		—.—	
	1 559 302.50	876 606.90	1 598 750.—	794 200.—

Zusammenstellung

Voranschlag 1963			Rechnung 1963		Rechnung 1962	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4 809 550.—	10 700 500.—	1. Allgemeine Verwaltung	6 055 247.70	13 741 961.34	5 373 471.90	12 076 720.26
1 851 550.—	3 330 000.—	2. Finanz- und Handelsdirektion	2 107 173.56	3 631 633.98	2 119 516.68	3 434 663.99
765 850.—	604 750.—	3. Militärdirektion	853 354.35	675 007.58	735 728.70	574 074.65
537 000.—	424 200.—	4. Polizeidirektion	589 151.73	493 428.50	546 618.20	516 153.75
3 477 700.—	2 108 600.—	5. Baudirektion	4 204 042.45	2 130 489.60	4 015 739.90	2 318 803.60
3 416 125.—	405 975.—	6. Erziehungsdirektion	4 256 741.23	453 143.55	3 631 338.38	393 907.05
80 500.—	16 700.—	7. Armen- und Vormundschaftsdirektion	120 678.10	27 308.—	75 029.05	23 289.—
1 444 100.—	141 300.—	8. Sanitätsdirektion	1 631 367.74	195 518.34	1 431 324.45	166 834.72
1 458 350.—	938 450.—	9. Landwirtschaftsdirektion	1 349 065.90	923 663.45	1 512 489.35	940 521.65
748 900.—	448 300.—	10. Forstdirektion	750 778.25	466 551.05	517 095.35	310 339.50
1 598 750.—	794 200.—	11. Direktion des Innern	1 559 302.50	876 606.90	1 561 322.70	836 758.90
20 188 375.—	19 912 975.—		23 476 903.51	23 615 312.29	21 519 674.66	21 592 067.07
	275 400.—	Rückschlag	138 408.78		72 392.41	
20 188 375.—	20 188 375.—	Vorschlag	23 615 312.29	23 615 312.29	21 592 067.07	21 592 067.07

Im Voranschlag 1963 nicht enthaltene Ausgabenbeschlüsse

	Fr.	Fr.
1. des Regierungsrates:		
Mobiliaranschaffung für das Landesarchiv	3 300.—	
Erstellung einer Waschanlage im Zeughaus	7 000.—	
Baubeitrag an die Trinkerheilstätte Ellikon	7 500.—	
Bekämpfung der Kinderlähmung	3 000.—	
Anschaffung eines Landrovers für das Spital	14 400.—	
Erhöhung der Sargpreise ca.	5 000.—	
Subventionierung landwirtschaftl. Maschinen	8 000.—	
2. des Landrates:		
Teuerungszulagen an Behörden, Beamte und Lehrer	205 000.—	
Baubeitrag an Idaheim Näfels	40 000.—	
3. der Landsgemeinde:		
Verbandsmaterial für den Kriegsfall	40 000.—	
Erhöhung des Landesbeitrages an das Sanatorium Braunwald	50 000.—	

		Fr.	Fr.
		1963	1962
Einnahmen			
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.			
101/9	Kantonale Steuern	14 861 986.28	13 174 882.72
110/9	Gebühren	432 825.79	474 433.04
120/9	Patente	202 840.30	190 424.65
130/9	Taxen	1 585 038.50	1 482 741.80
140/9	Sporteln	66 414.50	57 696.95
150/9	Buß- und Kostenrechnungen	93 664.20	74 231.55
160/9	Anteile an eidg. Steuern	1 060 994.55	991 198.35
		18 303 764.12	16 445 609.06
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds			
201/9	Zinsen und Dividenden	394 883.49	330 059.76
210/9	Miet- und Pachtzinsen	28 406.—	32 727.35
240/9	Erträge und Unternehmungen	571 371.60	557 933.40
250/9	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	36 695.65	26 807.90
		1 031 356.74	947 528.41
300 Andere Verwaltungseinnahmen			
301/9	Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen	546 907.—	528 966.35
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen	478 980.75	422 402.10
320/9	Uebrige Verwaltungseinnahmen	40 779.75	48 186.05
330/9	Erlös aus Verkäufen	17 863.80	31 308.—
		1 084 531.30	1 030 862.50
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten			
401/9	Beiträge des Bundes	2 483 524.90	2 542 918.05
410/9	Beiträge der Gemeinden	547 068.73	472 741.55
420/39	Andere Beiträge	15 502.50	20 471.50
440/9	Verrechnungsposten	149 564.—	131 936.—
		3 195 660.13	3 168 067.10
		23 615 312.29	21 592 067.07

	Fr. 1963	Fr. 1962
Ausgaben		
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds		
501/9 Zinsaufwand	496 048.95	710 438.50
510/9 Tilgungen	3 408 101.55	3 372 936.35
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen	342 825.55	221 259.55
540/9 Abschreibungen	5 300.—	10 300.—
	4 252 276.05	4 314 934.40
600 Personalaufwand		
601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	314 158.55	259 360.15
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	2 731 400.55	2 556 278.40
630/9 Arbeitslöhne	463 033.20	398 323.30
640/9 Wartgelder und Entschädigungen	75 566.35	66 971.70
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	31 567.60	24 851.—
660/9 Versicherungsleistungen	505 793.35	431 480.30
670/9 Ruhegehälter an Beamte	88 181 20	90 060.10
680/9 Uebrigter Personalaufwand	7 465.35	11 715.70
	4 217 166.15	3 839 040.65
700 Sachaufwand		
701/19 Kosten der Verwaltung	429 781.02	438 722.86
720/9 Militärwesen	344 179.40	358 570.10
730/9 Polizeiwesen	87 823.33	83 000.40
740/9 Straßenunterhalt	907 232.—	713 952.10
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	68 032.90	44 083.10
760/9 Erziehungswesen	106 410.53	92 779.71
770/9 Sanitätswesen	1 180 476.39	1 045 149.90
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	230 629.45	204 246.90
	3 354 565.02	2 980 505.07
800 Andere Verwaltungsausgaben		
801/9 Prozeßkosten, Strafvollzugskosten	19 591.15	20 643.80
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	95 617.05	74 793.70
820 Revisionen	3 750.—	3 700.—
830 Warenvermittlung	104 986.05	100 903.15
840/9 Haftpflichtversicherung	24 957.60	25 026.30
	248 901.85	225 066.95
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten		
901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	17 233.20	16 680.52
910/29 Beiträge an Gemeinden	7 361 322.20	6 241 260.87
930/49 Uebrige Beiträge	3 786 596.20	3 770 250.20
950/9 Verrechnungsposten	238 842.84	131 936.—
	11 403 994.44	10 160 127.59
	23 476 903.51	21 519 674 66

Aktiven	Fr.	Fr. 31. Dez. 1963	Fr. 1. Jan. 1963
1. Finanzvermögen			
Kassen-Konto	24 097.05		
Postcheck-Konto	206 115.86		
Bank	5 068 444.50	5 298.657.41	2 741 580.06
Hypotheken	55 444.44		
Aktien:			
Schweiz. Nationalbank	97 500.—		
NOK AG., Baden	1 400 000.—		
Kraftwerk Linth-Limmern AG.	3 900 000.—		
Vereinigte Schweiz. Rheinsalinen	18 000.—		
Schweiz. Reederei AG., nom. 17 000.—	16 000.—		
Swissair, nom. 35 000.—	27 400.—		
Sernftalbahn AG., nom. 200 000.—	1.—		
II. Zuckerfabrik AG.	5 000.—		
Anteilscheine:			
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft	3 000.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse	20 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen	2 500.—	5 544 845.44	4 687 422.20
Dotationskapital Kantonbank		5 000 000.—	5 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse		548 517.84	1 125 824.68
Inventarvorräte		672 235.57	611 088.02
2. Verwaltungsvermögen			
Kantonale Krankenanstalt	2 323 306.50		
Fischbrutanstalt Mettlen	18 787.75		
Badekiosk im Gäsi	92 940.15		
Gerichtshaus	23 140.05	2 458 174.45	803 681.60
3. Zu tilgende Aufwendungen			
Baukonto Strassen und Brücken	333 260.22		
Baukonto Kerenzerbergstrasse	44 526.70		
Baukonto Nationalstrasse N 3	2 466 009.52		
Baukonto Sernftalstrasse	4 795 029.75		
Baukonto Dorfstrassenstrecken	130 599.70	7 769 425.89	8 064 140.92
Baukonto Sernftalbahn	460 850.57		
Durnagelbachverbauungen	40 477.47		
Schulhausbauten	410 313.15		
Konto Grundbuchvermessung	52 946.70	964 587.89	1 307 186.29
		28 256 445.49	24 340 924.77

Passiven

1. Verzinsliche Schulden

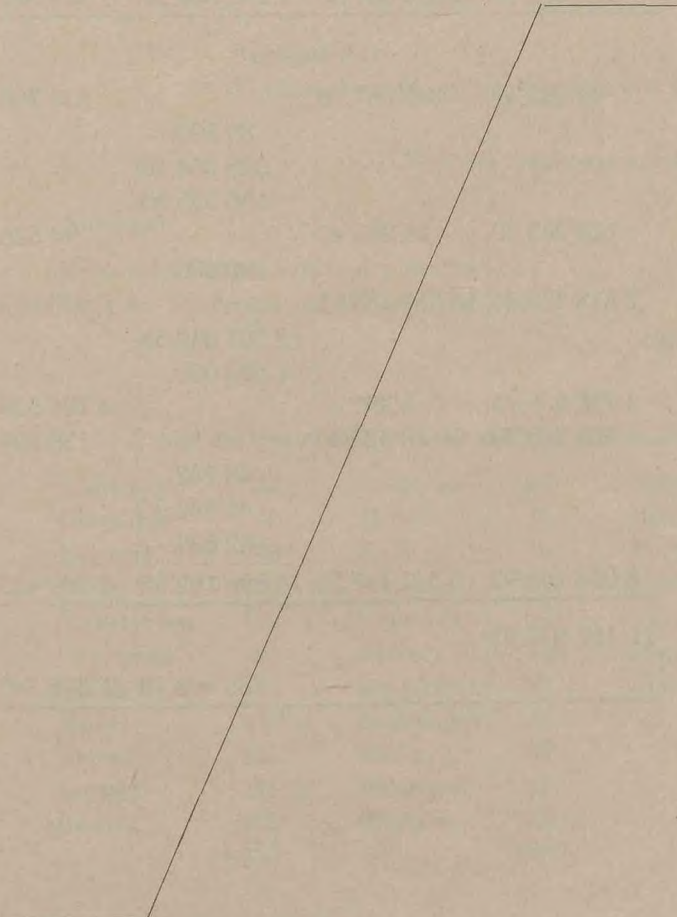
	Fr.	Fr. 31. Dez. 1963	Fr. 1. Jan. 1963
Darlehen von Fonds und Stiftungen	3 255 848.65		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	7 747 307.81		
Darlehen von Versicherungskassen	5 668 699.40		
Darlehen von Verwaltungen	206 000.—	16 877 855.86	14 926 695.71
Darlehen von AHV, Genf		3 000 000.—	2 000 000.—
Bundevorschusskonto Nationalstrasse N 3		1 174 578.32	144 743.60

2. Unverzinsliche Schulden

Schuld an verschiedene Konti		6 897 665.48	7 101 548.41
--	--	--------------	--------------

3. Konto Vor- und Rückschläge

		306 345.83	167 937.05
--	--	------------	------------



	28 256 445.49	24 340 924.77
--	---------------	---------------

III. Spezialrechnungen

	Stand 1. Jan. 1963	Belastungen	Gutschriften	Stand 31. Dez. 1963
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Spitalbauten				
Schwesternhaus	892 517.45	10 693.—		858 576.—
Zins des Krankenhaushausfonds			32 858.70	
Geschenk von Nachl. Herrn C. Jenny-Müller sel., Ziegelbrücke			11 775.75	
Kantonsspital Neu- und Erweiterungsbauten	<i>H</i> 230 568.30	2 867 427.65		1 464 730.50
Augenabteilung		18 147.70		
Provisorische Personalunterkunft		2 389.20		
Geschenke: von Frl. Lina Dürst, Niederurnen für Augenabteilung:			100.—	
von Hrn. Jacques Staub-Disch, Rapperswil			20 000.—	
von Nachl. Hrn. Kaspar Hösli-Landert sel., Glarus			10 000.—	
Tilgungen: Spitalbausteuer			1 162 565.75	
	661 949.15	2 898 657.55	1 237 300.20	2 323 306.50
2. Strassenbauten				
Baukonto Strassen und Brücken	42 482.42	845 067.70		333 260.22
Bundesbeitrag			89 500.—	
Gemeindeanteile			328 254.10	
Tilgung			136 535.80	
Baukonto Kerenzbergstrasse	123 243.30	21 283.40		44 526.70
Tilgung			100 000.—	
Baukonto Nationalstrasse N 3	2 818 475.75	14 655 183.15		2 466 009.52
Bundesbeiträge			13 507 649.38	
Tilgung			1 500 000.—	
Baukonto Sernftalstrasse	4 788 638.75	6 391.—		4 795 029.75
Baukonto Dorfstrassenstrecken	291 300.70	13 522.30		130 599.70
Bundesbeiträge			48 742.—	
Gemeindeanteile			42 842.30	
Entnahme aus Rückstellung			82 639.—	
	8 064 140.92	15 541 447.55	15 836 162.58	7 769 425.89
3. Konto Vor- und Rückschläge	<i>H</i> 167 937.05			
<i>Vorschlag 1963</i>			138 408.78	<i>H</i> 306 345.83

Salzverwaltung

Ertrag:

Es wurden verkauft:

Säcke:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2 818 ¹ / ₂ Kochsalz jodiert und gewöhnlich, netto 281 850 Kilo zu 32 Rp.			90 192.—	
3 561 Industriesalz (Gewerbesalz)			57 543.35	
280 Coupiersalz			8 770.—	
4 080 kg Grésilsalz zu Fr. 1.—			4 080.—	
12 925 kg Kochsalz in Paketen zu 50 Rp.			6 462.50	
11 375 kg Fluorsalz zu 50 Rp.			5 687.50	
3 200 kg Badesalz (Meersalz) zu 30 Rp.			960.—	
65 400 kg Nitritsalz (Pökelsalz) zu 36 Rp.			23 544.—	

Total Salzverkauf 197 239.35

Regalgebühren 35.20

Frachtrückvergütung von den Schweiz. Rheinsalinen 692.35 727.55

Total Einnahmen 197 966.90

Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1963 6 780.—

204 746.90

Aufwand:

Kosten des Salzankaufs und Unkosten 122 005.35

Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1962 6 356.— 128 361.35

Salzgewinn pro 1963 76 385.55

Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:

Mühlehorn	42	Ennenda	164	Betschwanden	12
Obstalden	40	Mitlödi	36	Rüti	22
Filzbach	48	Sool	16	Braunwald	65
Bilten	380	Schwändi	28	Linthal	214
Niederurnen	171	Schwanden	95	Engi	72
Oberurnen	93	Nidfurn	15	Matt	66
Näfels	333	Leuggelbach	24	Elm	132
Mollis	131 ¹ / ₂	Luchsingen	30		583
Netstal	135	Haslen	42		1 736
Riedern	27 ¹ / ₂	Hätzingen	27		499 ¹ / ₂
Glarus	335	Diesbach	22 ¹ / ₂		2 818 ¹ / ₂
	1 736		499 ¹ / ₂		

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1963	31. Dez. 1963
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Irrenhausfonds			3 802 555.09	
Zinsen		102 710.05		
Tilgungen: Neubauten Kantonsspital	—.—			
	—.—	102 710.05		
Zunahme	102 710.05		102 710.05	
Vermögen am 31. Dezember 1963				3 905 265.14
2. Fonds für Irrenfürsorge			2 662 982.25	
Zinsen		79 304.40		
Beiträge an Irrenversorgungen	48 410.—			
	48 410.—	79 304.40		
Zunahme	30 894.40		30 894.40	
Vermögen am 31. Dezember 1963				2 693 876.65
3. Dr. med. Emilie Mercier-Fonds für Taubstummfürsorge			28 617.45	
Zinsen		854.—		
Zuwendungen	300.—			
	300.—	854.—		
Zunahme	554.—		554.—	
Vermögen am 31. Dezember 1963				29 171.45
4. Krankenhausfonds			1 055 189.85	
Zinsen		32 858.70		
Tilgung Baukonto Schwesternhaus	32 858.70			
Vermögen am 31. Dezember 1963				1 055 189.85
5. Kantonaler Freibettenfonds			389 048.04	
<i>Geschenke:</i>				
Von Helvetia Feuerversicherung, St. Gallen		200.—		
„ Frau Marie Walcher-Aebli sel., Glarus		1 500.—		
„ Frau Marie Auer-Zopfi sel., Schwanden		2 000.—		
„ Verlassenschaft Herrn K. Stüssi-Zimmermann sel., Glarus		1 000.—		
„ Herrn Peter Winteler sel., Uerikon		200.—		
Zum Andenken an Herrn Ludwig Spälty-Kamm sel., Netstal		660.—		
„ „ „ Frau P. Hösli-Landert sel., Glarus		348.—		
„ „ „ Herrn Hch. Glarner-Jenny sel., Schaffhausen		220.—		
„ „ „ Herrn Fritz Heer-Zimmermann sel., Glarus		320.—		
„ „ „ Frau Babetta Hefti-Stüssi sel., Ennenda		54.—		
Zinsen		12 057.70		
An das Kantonsspital	6 564.30			
	6 564.30	18 559.70		
Zunahme	11 995.40		11 995.40	
Vermögen am 31. Dezember 1963				401 043.44

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1963	31. Dez. 1963
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6. Fonds für Radiumbehandlung			12 530.90	
Zinsen		375.90		
An Zuwendungen	—.—			
	—.—	375.90		
Zunahme	375.90		375.90	
Vermögen am 31. Dezember 1963				12 906.80
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			71 097.60	
Zinsen		2 290.85		
Zuwendungen	1 425.—			
	1 425.—	2 290.85		
Zunahme	865.85		865.85	
Vermögen am 31. Dezember 1963				71 963.45
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			56 198.05	
Satisfaktionsentschädigung		300.—		
Zinsen		1 673.95		
Beiträge	1 100.—			
	1 100.—	1 973.95		
Zunahme	873.95		873.95	
Vermögen am 31. Dezember 1963				57 072.—
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt			5 627.50	
Zinsen		168.80		
	—.—	168.80		
Zunahme	168.80		168.80	
Vermögen am 31. Dezember 1963				5 796.30
10. Fonds für ein Erholungsheim			704 798.20	
Zinsen		21 653.35		
	—.—	21 653.35		
Zunahme	21 653.35		21 653.35	
Vermögen am 31. Dezember 1963				726 451.55
11. Militärunterstützungsfonds			73 351.64	
Bussenanteile		270.50		
Zinsen		2 413.55		
Uebertrag auf Konto 3 250	250.—			
	250.—	2 684.05		
Zunahme	2 434.05		2 434.05	
Vermögen am 31. Dezember 1963				75 785.69

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1963	31. Dez. 1963
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
12. Arbeitslosenfürsorgefonds			1 547 684.70	
Zinsen		47 345.50		
Arbeitgeberbeiträge 1962		100 043.55		
		—.—		
		147 389.05		
Zunahme	147 389.05		147 389.05	
Vermögen am 31. Dezember 1963				1 695 073.75
13. Landesarmenreservfonds			182 871.45	
Zinsen		5 465.—		
An Weihnachtsgaben	1 410.—			
Uebertrag auf Konto 7 250	3 800.—			
	5 210.—	5 465.—		
Zunahme	255.—		255.—	
Vermögen am 31. Dezember 1963				183 126.45
14. Jost Kubli-Stiftung			23 173.65	
Zinsen		695.20		
1963er Rentenanteile	640.—			
	640.—	695.20		
Zunahme	55.20		55.20	
Vermögen am 31. Dezember 1963				23 228.85
15. Elmer-Stiftung			3 404.91	
Zinsen		102.10		
An Unterstützungen	—.—			
	—.—	102.10		
Zunahme	102.10		102.10	
Vermögen am 31. Dezember 1963				3 507.01
16. Kantonaler Stipendienfonds			137 327.75	
Rückerstattung von 1 Stipendiaten		1 250.—		
Zinsen		4 189.30		
Rentenanteil aus der Jost Kubli-Stiftung		80.—		
Stipendien	4 269.30			
	4 269.30	5 519.30		
Zunahme	1 250.—		1 250.—	
Vermögen am 31. Dezember 1963				138 577.75
17. Marty'scher Stipendienfonds			381 459.50	
Stipendienrückzahlung		500.—		
Zinsen		11 346.25		
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen	7 000.—			
An die Stiftungskommission	320.—			
	7 320.—	11 846.25		
Zunahme	4 526.25		4 526.25	
Vermögen am 31. Dezember 1963				385 985.75

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1963	31. Dez. 1963
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			13 592.80	
Zinsen		372.15		
Uebertrag von Marty'schen Stipendienfonds		7 000.—		
An Stipendien	9 375.—			
	9 375.—	7 372.15		
Abnahme	2 002.85		2 002.85	
Vermögen am 31. Dezember 1963				11.589.95
19. Kantonsschulfonds			353 153.25	
Zinsen		10 645.65		
Vom Alkoholzehntel		10 000.—		
Vom Lotteriefonds		5 000.—		
Von der Verwaltungsrechnung		5 000.—		
Zins an Verwaltungsrechnung	10 645.65			
An Bauarbeiten und Anschaffungen	1 595.—			
	12 240.65	30 645.65		
Zunahme	18 405.—		18 405.—	
Vermögen am 31. Dezember 1963				371 558.25
20. Kadettenfonds			11 125.35	
Munitionsvergütung		210.—		
Zinsen		318.40		
Aufwendungen	1 362.55			
	1 362.55	528.40		
Abnahme		834.15	834.15	
Vermögen am 31. Dezember 1963				10 291.20
21. Bibliothekfonds Kantonsschule			845.05	
Zinsen		19.65		
Aufwendungen	864.70			
	864.70	19.65		
Abnahme		845.05	845.05	
Vermögen am 31. Dezember 1963				—.—
22. Evangelischer Reservefonds			341 156.57	
Zinsen		11 056.50		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	6 000.—			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	1 000.—			
An die evang. Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	1 439.80			
	10 139.80	11 056.50		
Zunahme	916.70		916.70	
Vermögen am 31. Dezember 1963				342 073.27

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1963	31. Dez. 1963
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
23. Katholischer Diözesanfonds				
Verwalter: W. Dahinden, Niederurnen				
Bestand am 1. Januar 1963			27 157.55	
Einnahmen: Zinsen		812.85		
Ausgaben:				
An Verwaltung der bischöfl. Kanzlei	300.—			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	190.60			
	490.60	812.85		
Zunahme	322.25		322.25	
Bestand am 31. Dezember 1963				27 479.80
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			332 614.25	
Zinsen		10 178.60		
	—.—	10 178.60		
Zunahme	10 178.60		10 178.60	
Vermögen am 31. Dezember 1963				342 792.85
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			130 466.—	
Zinsen		4 006.80		
	—.—	4 006.80		
Zunahme	4 006.80		4 006.80	
Vermögen am 31. Dezember 1963				134 472.80
26. Viehkassafonds			279 716.86	
Zinsen		8 380.60		
Viehsteuer		21 937.70		
Viehhandelspatente		4 915.—		
Gesundheitsscheine		11 408.90		
Bundesbeiträge für Rauschbrandimpfung		4 779.20		
Bundesbeitrag für Schweinepest		304.60		
Bundesbeitrag für Maul- und Klauenseuche		189.80		
Bundesbeitrag für Räude und Dasselfliege u. a.		194.45		
Gebühren für Fremdvieheinfuhren		885.—		
Impfstoff und Untersuchungen	4 334.65			
Tierärzte	13 059.75			
An die Eidg. Staatskasse und interkantonaies Viehhandels-				
konkordat, Anteil Viehhandelspatente	525.—			
Verschiedenes	785.40			
	18 704.80	52 995.25		
Zunahme	34 290.45		34 290.45	
Entnahme für die Bekämpfung der Rindertuberkulose				314 007.31
und des Abortus Bang				22 000.—
Vermögen am 31. Dezember 1963				292 007.31

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1963	Wertpapiere	Guthaben bei der Staatskasse	Übrige Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Irrenhausfonds	3 905 265.14	3 266 000.—	608 542.19	30 722.95
2. Fonds für Irrenfürsorge	2 693 876.65	2 104 000.—	570 216.55	19 660.10
3. Dr. med. E. Mercierfonds f. Taubstummenfürsorge	29 171.45		29 171.45	
4. Krankenhausfonds	1 055 189.85	1 012 000.—	34 287.40	8 902.45
5. Kantonaler Freibettenfonds	401 043.44	297 000.—	101 420.39	2 623.05
6. Fonds für Radiumbehandlung	12 906.80		12 906.80	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	71 963.45	59 000.—	12 412.65	550.80
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	57 072.—		57 072.—	
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt	5 796.30		5 796.30	
10. Fonds für ein Erholungsheim	726 451.55	597 100.—	124 478.05	4 873.50
11. Militärunterstützungsfonds	75 785.69	60 000.—	15 218.69	567.—
12. Arbeitslosenfürsorgefonds	1 695 073.75	1 395 750.—	287 376.35	11 947.40
13. Landesarmenreservefonds	183 126.45		183 126.45	
14. Jost Kubli-Stiftung	23 228.85		23 228.85	
15. Elmerstiftung	3 507.01		3 507.01	
16. Kantonaler Stipendienfonds	138 577.75	120 000.—	17 545.05	1 032.70
17. Marty'scher Stipendienfonds	385 985.75		385 985.75	
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	11 589.95		11 589.95	
19. Kantonsschulfonds	371 558.25		371 558.25	
20. Kadettenfonds	10 291.20		10 291.20	
21. Bibliothekfonds Kantonsschule	—.—			
22. Evangelischer Reservefonds	342 073.27	319 915.56	19 237.56	2 920.15
23. Katholischer Diözesanfonds	27 479.80	19 800.—		7 679.80
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	342 792.85	310 000.—	30 146.85	2 646.—
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	134 472.80	85 000.—	48 725.60	747.20
26. Viehkassafonds	292 007.31		292 007.31	
	12 996 287.31	9 645 565.56	3 255 848.65	94 873.10

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1962			4892847.50
E i n n a h m e n :			
Beiträge des Landes	165 994.90		
Beiträge der Kantonalbank	38 187.10		
Mitgliederbeiträge	89 406.60		
Zinsen	176 249.65		
Einkaufssummen	69 157.70		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	18 595.40		
Verschiedenes	29 478.10	587 069.45	
A u s g a b e n :			
Rentenzahlungen	197 164.80		
Rückerstattungen	27 053.85		
Verschiedenes	6 354.90	230 573.55	
V o r s c h l a g			356 495.90
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1963			5 249 343.40
Bestehend in:			
Immobilien		495 000.—	
Obligationen		1 100 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		3 632 799.05	
Ausstehende Einkaufssummen		15 536.85	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1963		6 007.50	
		5 249 343.40	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1962			768 634.85
Einzahlungen	157 800.10		
Rückzahlungen	82 164.40		
Vorschlag			75 635.70
Vermögen am 31. Dez. 1963 als Guthaben b. Staatskasse			844 270.55
3. Beamtenunfallversicherung			
Vermögen am 31. Dezember 1962			112 304.—
E i n n a h m e n :			
Landesbeitrag	9 000.—		
Zinsen	3 137.35		
Prämienanteile von Verwaltungen	2 746.70		
Rückvergütungen	3 842.—	18 726.05	
A u s g a b e n :			
Renten	1 324.—		
Versicherungsprämien	17 970.50	19 294.50	
R ü c k s c h l a g			568.45
Vermögen am 31. Dez. 1963 als Guthaben b. Staatskasse			111 735.55

VI. Versicherungskassen

1. Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus

Verwalter: B. Stüssi, alt Lehrer, Riedern

	Fr.	Fr.	Fr.
Deckungskapital am 31. Dezember 1962			5 462 331.90
Einnahmen:			
Zinsen	200 914.90		
Einzahlungen der Lehrerschaft	192 531.15		
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der Kaufm. Berufsschule	217 996.90		
Einzahlungen des Kantons	315 378.10		
Beitrag für Teuerungszulagen	31 163.—		
Verschiedene Einnahmen	4 332.90	962 316.95	
Ausgaben:			
Rentenzahlungen	311 383.—		
Rückzahlungen	48 553.—		
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	34 513.—		
Zahlung für Gruppenversicherung	121 526.35		
Verschiedene Ausgaben	19 265.90	535 241.25	
Vermehrung des Deckungskapitals			427 075.70
Deckungskapital am 31. Dezember 1963			5 889 407.60
Bestehend in:			
Obligationen, Hypotheken, Sparheften			5 114 929.90
Wohnblock Hätzingen			340 000.—
Wohnblock Uznach			312 010.70
Konto-Korrent-Guthaben bei der Glarner Kantonalbank			112 033.45
Postcheckkonto			8 388.55
Debitoren			36 845.—
			5 924 207.60
abzüglich: Kreditoren			34 800.—
Deckungskapital			5 889 407.60

2. Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. D. Hefti

Betriebsrechnung I

Einnahmen:

Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber		306 226.11	
Subventionseingänge 1962: Bund	30.25		
Kanton	30.25	60.50	
Zinserträge	163 196.80		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II	54 915.70	108 281.10	414 567.71
Uebertrag			414 567.71

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			414 567.71
Ausgaben:			
Arbeitslosenentschädigungen		5 581.70	
Prämien-Rückvergütungen an Arbeitgeber und Arbeitnehmer		1 539.95	
Ueberweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge		100 043.55	
Rückbuchung der transitorisch eingestellten Subventions- guthaben pro 1962		60.50	
Anrechenbare Verwaltungskosten		21 940.—	
Prämien-Eingänge netto	204 642.61		
Grundprämien	78 662.30		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II		125 980.31	255 146.01
Vorschlag pro 1963			159 421.70
Vermögens-Bewegung			
Vermögen am 31. Dezember 1963		3 705 552.25	
Vermögen am 31. Dezember 1962		3 546 130.55	
Vermögensvermehrung pro 1963		159 421.70	
Vermögens-Ausweis			
Aktiven:			
Postcheck		11 083.04	
Glarner Kantonalbank		846.—	
Staatskasse des Kantons Glarus		3 705 549.71	
Verrechnungssteuer-Guthaben		13.30	
Prämien-Ausstände per 31. Dezember 1963		556.20	3 718 048.25
Passiven:			
Transitorische Passiven			12 496.—
Vermögen am 31. Dezember 1963			3 705 552.25
Betriebsrechnung II (Prämienausgleichs-Fonds)			
Bestand des Prämienausgleichs-Fonds am 31. Dez. 1962 .			1 798 551.08
Einnahmen:			
Zuweisung aus Betriebsrechnung I		125 980.31	
Zinserträge		54 915.70	180 896.01
Ausgaben:			
Gesamte Verwaltungskosten	25 059.30		
Anrechenbare Verwaltungskosten	21 940.—	3 119.30	
Uebertrag		3 119.30	1 979 447.09

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		3 119.30	1 979 447.09
Beitrag an den Eidg. Kassenausgleichs-Fonds		12 496.—	
Prämien-Erlasse		682.10	16 297.40
Bestand des Prämienausgleichs-Fonds am 31. Dez. 1963			1 963 149.69
Bestand des Prämienausgleichs-Fonds am 31. Dez. 1962			1 798 551.08
Vorschlag pro 1963			164 598.61
Vermögens-Ausweis			
Guthaben bei der Staatskasse des Kantons Glarus			1 963 149.69
3. AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus			
Verwalter: Leuzinger Jakob			
Betriebsrechnung 1963			
<i>A. Konten des Landesausgleichs</i>			
Einnahmen:			
AHV/IV/EO-Beiträge		2 776 922.11	
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes		11 901.—	
		2 788 823.11	
Ausgaben:			
AHV-Renten		4 532 264.50	
IV-Renten		533 034.—	
„ Taggelder		10 445.90	
„ Hilfenentschädigungen		44 080.—	
„ Durchführungskosten			
Sekretariat	31 790.—		
Kommission	4 921.85	36 711.85	
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige		234 899.90	
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an landwirtschaftliche Arbeitnehmer	29 382.60		
Bergbauern	186 071.80	215 454.40	
		5 606 890.55	
<i>Abschlussergebnis</i>			
Die Ausgaben betragen		5 606 890.55	
Die Einnahmen betragen		2 788 823.11	
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds			2 818 067.44
<i>B. Verwaltungskostenrechnung</i>			
Einnahmen:			
Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder		123 315.80	
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		112 374.—	
Uebrige Einnahmen		9 141.70	
		244 831.50	

	Fr.	Fr.
<i>Ausgaben:</i>		
Personalaufwand		98 941.30
Sozialleistungen		8 996.90
Sachaufwand und Diverses		27 574.95
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung		7 114.25
Abschreibungen auf Mobiliar und Maschinen		19 130.40
Porti, Telefon und Betreibungsspesen		3 266.60
Kassenrevision, Zweigstellenrevision und Arbeitgeberkontrollen		17 100.—
Vergütung an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung		37 180.80
		<u>219 305.20</u>
<i>Abschlussergebnis</i>		
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen		244 831.50
Die Verwaltungskostenausgaben betragen		219 305.20
Ueberschuss der Verwaltungskosteneinnahmen		<u>25 526.30</u>
<i>C. Bilanz</i>		
<i>Aktiven:</i>		
Kasseneigene Anlagen		222 825.—
Kassa und Postcheck		369 183.05
Vorschuss an die Zweigstellen		35 198.35
Konto-Korrent Zentrale Ausgleichsstelle ordentlicher Verkehr		36 046.24
Abrechnungspflichtige		30 855.80
		<u>694 108.44</u>
<i>Passiven:</i>		
Ständiger Vorschuss der Zentralen Ausgleichsstelle für Auszahlungen		440 000.—
Diverse Kreditoren		17 888.—
Reserven		210 694.14
		<u>668 582.14</u>
<i>Abschlussergebnis</i>		
Die Aktiven betragen		694 108.44
Die Passiven betragen		668 582.14
Vorschlag in laufender Rechnung		<u>25 526.30</u>
<i>D. Stand der kasseneigenen Anlagen am 1. Februar 1964</i>		
Kassavermögen am 1. Februar 1963 (nach Korrektur eines irrtümlicherweise übersehenen Uebertragungsfeh- lers in der Jahresrechnung 1962)		210 694.14
Vorschlag 1963		25 526.30
Kassavermögen am 31. Januar 1964 / 1. Februar 1964		<u>236 220.44</u>
<i>Ausweis</i>		
<i>Finanzvermögen</i>		
Zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kts. Glarus	206 000.—	
Postcheck- und Kassaguthaben	13 395.44	219 395.44
<i>Sachvermögen</i>		
Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen		16 825.—
		<u>236 220.44</u>

4. 1963er Jahresrechnung der Bodenschaden- versicherung des Kantons Glarus

	Fr.	Fr.
Einnahmen:		
1. Landesbeitrag pro 1963		28 671.—
2. Versicherungsprämien pro 1963		29 740.—
3. Stempelgebühren pro 1963		1 855.80
4. Zinsen inkl. Verrechnungssteuer:		
a) von Wertschriften	16 100.30	
b) von Kontokorrent	648.40	16 748.70
5. Rückbuchung der 1962er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen		10 225.—
		<u>87 240.50</u>
Ausgaben:		
1. Stempelabgabe an die Eidgenössische Steuer- verwaltung pro 1963		1 855.80
2. Schadenvergütungen		43 190.—
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		10 320.—
4. Unkosten:		
a) Prämieinzugskosten	2 456.—	
b) Effektenagio und Provisionen	649.95	
c) Depotgebühr und Bankspesen	480.15	3 586.10
		<u>58 951.90</u>
Abschlussergebnis		
Die Einnahmen betragen		87 240.50
Die Ausgaben betragen		58 951.90
<i>Vorschlag pro 1963</i>		<u>28 288.60</u>
<i>Bilanz per 31. Dezember 1963</i>		
Aktiven:		
Obligationen		574 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank		83 906.80
Ausstehende 1963er Versicherungsprämien		29 740.—
Ausstehende Stempelgebühren pro 1963		1 855.80
		<u>689 502.60</u>
Passiven:		
Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		10 320.—
Reservefonds		679 182.60
		<u>689 502.60</u>
Vermögensbewegung		
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1963		679 182.60
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1962		650 894.—
<i>Vermögensvermehrung pro 1963</i>		<u>28 288.60</u>

5. 1963er Jahresrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Glarus

Einnahmen:

	Fr.	Fr.
1. 1963er Versicherungsprämien von Fr. 763 683 600.— Versicherungskapital		487 867.—
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1963		38 184.35
3. Zinseingänge:		
a) von Hypotheken	9 875.50	
b) von Obligationen	45 158.85	
c) von Kontokorrent	345.45	
d) von Polizeiposten: Mietzinse	25 072.55	80 452.35
4. Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 1963		17 604.10
5. Rückvergütung des Interkantonal. Rückversicherungsverbandes an die Brandschäden		5 104.—
6. Rückvergütung des Interkantonal. Rückversicherungsverbandes an die Elementarschäden		42 739.25
7. Vergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes für Feuerlöschbeiträge		4 234.40
8. Vergütung der privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge		43 246.55
9. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kts. Glarus an die Ausgaben für Feuerwehrzwecke		12 401.20
10. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten		4 133.30
11. Beitrag derselben an den Kurs für Feuerwehrrkommandanten und Offiziere 1963		3 057.65
12. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1962 für pendente Brandschäden		26 000.—
b) Schadenreserve 1962 für pend. Elementarschäden		118 251.35
c) der Rückstellung 1962 für Feuerwehrzwecke		203 000.—
<i>Total der Einnahmen</i>		<u>1 086 275.50</u>

Ausgaben:

1. Stempelabgaben an die Eidg. Steuerverwaltung pro 1963		38 586.95
2. Brandschadenvergütungen	15 717.25	
Schatzungskosten bei Brandschäden	1 019.30	16 736.55
3. Elementarschadenvergütungen	69 848.75	
Schatzungskosten bei Elementarschäden	1 211.30	71 060.05
4. Wandbelag- und Dachprämien		12 921.70
5. Beiträge an Kaminumbauten	50 490.60	
Taggelder für Expertisen	2 427.40	52 918.—
6. Beiträge für Feuerwehrzwecke		86 092.80
7. Beiträge für geschlossene Feuerungen in Sennhütten		1 101.30
Uebertrag		<u>279 417.35</u>

	Fr.	Fr.
Uebertrag		279 417.35
8. Andere Beiträge:		
a) Nachwächterkosten	12 400.—	
b) Feuerschaukosten	10 957.—	
c) Kaminfegermeisterverband	100.—	
d) Vereinigung kantonal-schweiz. Feuerversicherungs- anstanlen	1 546.—	
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	800.—	
f) Schweiz. Acetylenverein	500.—	26 303.—
9. Rückversicherungskosten:		
Prämien an den Interkantonalen Rückversicherungs- verband		
a) für Feuerversicherung	90 461.40	
b) für Elementarversicherung	80 212.10	170 673.50
10. Gebäudeschatzungskosten		9 636.40
11. Verwaltungskosten:		
a) Honorare	11 500.—	
b) Delegationen und Taggelder	681.50	
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	1 674.60	
d) Entschädigungen für den Prämieinzug, inkl. AHV-Prämien	24 627.70	38 483.80
12. Kommissionen und Spesen in Kontokorrent, Effektenagio und Titelstempel		2 843.50
13. Hypothekenzins aus eigenen Liegenschaften		1 616.95
14. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden		149 800.—
15. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden		29 415.40
16. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden		133 200.—
17. Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge:		
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen und Feuerwehrlokale	253 600.—	
b) Feuerwehrmaterial	36 400.—	290 000.—
<i>Total der Ausgaben</i>		<u>1 131 389.90</u>
Abschlussresultat		
Die Ausgaben betragen		1 131 389.90
Die Einnahmen betragen		1 086 275.50
<i>Rückschlag pro 1963</i>		<u>45 114.40</u>

Bilanz per 31. Dezember 1963

Aktiven

Konto-Korrent-Guthaben bei der Glarner Kantonalbank

Glarus 2 209.90

Obligationen 2 150 000.—

Hypotheken 263 346.97

Gebäudekonto

a) Liegenschaft GB 574 Glarus 110 000.—

b) „ GB 962 Näfels 70 700.—

c) „ GB 877 Niederurnen 41 200.—

d) „ GB 82 Mühlehorn 54 500.—

e) „ GB 1366 Schwanden 66 900.—

f) „ GB 54 Linthal 72 700.—

g) „ GB 1063 Ennenda 70 350.—

h) „ GB 511 Engi 86 750.—

i) „ GB 6 Hätzingen 63 000.—

k) „ GB 1751 Glarus Feld 84 035.90 720 135.90

Ausstehende 1963er Versicherungsprämien 487 867.—

Ausstehender Anteil an der 1963er Stempelsteuer 38 184.35

3 661 744.12

Passiven

Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene,
pendente Entschädigungen:

an Brandschäden 149 800.—

an Elementarschäden 133 200.—

Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen

an Elementarschäden 29 415.40 162 615.40

Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuer-
löschbeiträge:a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen und
Feuerwehrlokale 253 600.—

b) Feuerwehrmaterial 36 400.—

Reservefonds 3 059 328.72

3 661 744.12

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1962 3 104 443.12

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1963 3 059 328.72

Vermögensverminderung pro 1963 45 114.40

Brandschäden-Vergütungen Fr. 15 717.25

Elementarschäden-Vergütungen . . Fr. 69 848.75

Beiträge für Feuerwehrzwecke . . Fr. 86 092.80

6. Staatliche Mobiliarversicherung des Kts. Glarus

Verwalter: H. Jenny

Rechnung 1963

Einnahmen (Ertrag)

	Fr.	Fr.
1. Vortrag aus dem Jahre 1962	3 581.65	
2. Mobiliarprämien	187 781.30	
3. Zinsen aus Kapitalanlagen	78 370.15	
4. Vergütungen des Rückversicherers: Brand- und Elementarschäden sowie Feuerschutz- beiträge	46 675.15	
5. Schadenausgleichsreserve	44 000.—	360 408.25

Ausgaben (Kosten)

1. Erledigte Brandschäden 1963	48 068.70	
2. Erledigte Elementarschäden 1963	25 370.—	
3. Schatzungskosten Feuer/Elementar	4 935.05	
4. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar	68 914.55	
5. Druckkosten und Propaganda	1 401.30	
6. Unkosten, Porto, Büromaterial, AHV, etc.	7 067.20	
7. Bankspesen und Depotgebühren	1 491.30	
8. Stempelabgaben auf Versicherungskapital	25 869.95	
9. Couponsteuer	2 083.40	
10. Verwaltungskosten	20 845.35	
11. Sporteln, Inkasso, Policen	30 886.15	
12. Beiträge für Feuerpolizei und Feuerlöschwesen Fr. 20 402.25 ./. Entnahme Beitragskonto für Feuerlöschwesen Fr. 3 000.—	17 402.25	
13. Abschreibungen auf Kapitalanlagen	19 800.—	
14. Schadenausgleichsreserve	47 000.—	321 135.20

Die Einnahmen betragen	360 408.25	
Die Ausgaben betragen	321 135.20	
Rechnungsüberschuss 1963	39 273.05	
zusammengesetzt aus Saldo vortrag 1962	3 581.65	
Reingewinn 1963		35 691.40

Verwendung des Rechnungsüberschusses gemäss § 20 des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	18 000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds	7 200.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	7 200.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	1 800.—	
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	1 800.—	
Vortrag auf neue Rechnung	3 273.05	39 273.05

Bilanz per 31. Dezember 1963

Aktiven

	Fr.	Fr.
Kassa	927.35	
Guthaben Postcheck	4 248.45	
Guthaben Kontokorrent Glarner Kantonalbank	700.95	
Guthaben bei der Schweiz. Nationalbank (Eidg. Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	1 653 100.—	
Aktien Trockengrasanlage AG., Mollis	5 000.—	
Hypotheken Trockengrasanlage Mollis	100 000.—	
Immobilien	317 000.—	
Mobilien	1.—	
Transitorische Aktiven, Vorauszahlungen schwebende Schäden	32 755.35	
Ausstehende Verrechnungssteuer	18 866.95	
Stammeinlagen Postcheckkonto Vertreter	250.—	2732 850.05

Passiven

Prämienübertrag	44 437.—	
Schwebende Schäden Feuer	16 320.—	
Schwebende Schäden Elementar	2 320.—	
Schadenausgleichsreserve	47 000.—	
Ordentlicher Reservefonds	2 433 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds	80 400.—	
Gewinnanteilfonds	80 400.—	
Eigene Feuerlöschreserve	20 100.—	
Beitragskonto Feuerlöschreserve	5 600.—	
Vortrag auf neue Rechnung	3 273.05	2732 850.05

Stand des Versicherungskapitals per 31. Dezember 1963:
7536 Policen mit Fr. 261 298 145.—.

Netto-Vermehrung im Jahre 1963:
+ 36 Policen mit Fr. 13 273 825.—.

7. Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Rechnung 1963

I. Betriebsrechnung der Versicherung

Einnahmen:

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Beiträge der oblig. versicherten Personen		367 055.60	
Beiträge: Nachzahlungen zur Erhöhung von Renten		480.—	367 535.60
2. Beiträge des Kantons:			
20 552 Versicherte à Fr. 10.—		205 520.—	
Zinsgarantie auf Deckungskapital		47 824.40	253 344.40
3. Beiträge der Gemeinden:			
20 552 Versicherte à Fr. 2.—			41 104.—
4. Zinsen netto			639 337.80
5. Wiedereinbezahlte Rückerstattungsbeiträge			2 145.—

Ausgaben:

1. Invalidenrenten			57 910.—
2. Altersrenten			811 102.25
3. Rückerstattungen lt. Landsgemeindebeschluss 1953			40 835.—
4. Aerzte, Anstaltsarzt und Experte			4 881.—
5. Verwaltungskosten			48 064.40
6. Depotgebühren			10 753.—
7. Zuweisung an das technisch erforderliche Deckungskapital per Ende 1963			237 024.35

Abschlussergebnis

Die Einnahmen betragen			1 303 466.80
Die Ausgaben betragen			1 210 570.—

Vorschlag

II. Reservefonds für Umschulungszwecke

Bestand am 1. Januar 1963			21 068.50
Verzichte auf Renten			1 230.—
Bestand am 31. Dezember 1963			22 298.50

III. Bilanz per 31. Dezember 1963

Wertschriften		17 071 400.—	
Guthaben bei der Staatskasse		3 157 903.06	
Ausstehende Verrechnungssteuer		160 798.85	
Ausstehende Zinsen		225.—	
Postcheckguthaben IX a 96		54 452.25	
Postcheckguthaben Stammeinlagen Postcheck-Konti in den Gemeinden		4 700.—	
Noch nicht bezogene Prämienrückerstattungen			79 795.—
Technisch erforderliches Deckungskapital per 1. Januar 1963	19 700 671.80		
plus Zuweisung 1963	237 024.35		
Reservefonds für Umschulungszwecke			19 937 696.15
Transitorische Passiven			22 298.50
Vorschlag 1962 für technische Rückstellung	316 036.76		755.95
Vorschlag 1963	92 896.80		
Reserve für technische Rückstellungen			408 933.56
		20 449 479.16	20 449 479.16

Jahresergebnis 1963 der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
Aktivzinse		4 271 078.99
Kontokorrent-Kommissionen		
Courtage und Depotgebühren		300 344.54
Ertrag des Wechselportefeuilles		243 687.07
Ertrag der Wertschriften		1 169 328.80
Ertrag der Liegenschaften		13 132.25
Ertrag auf Coupons		16 561.84
Ertrag auf Gold und fremden Sorten		12 945.25
		<u>6 027 078.74</u>
Passivzinse	4 134 969.35	
Rückstellung für Bauzwecke	200 000.—	4 334 969.35
	<i>Bruttogewinn</i>	<u>1 692 109.39</u>
Verwaltungskosten und Beiträge		799.443.80
Reingewinn des Jahres 1963		892 665.59
Gewinnsaldovortrag des Vorjahres		14 413.44
<i>Total verfügbarer Reingewinn</i>		<u>907 079.03</u>
welcher folgende Verwendung findet:		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 5 000 000.— zu 3 ³ / ₄ 0/0		187 500.—
Abschreibung an zugekauften Liegenschaften		145 000.—
Einlage in den offenen Reservefonds		167 000.—
Ueberweisung an die kantonale Staatskasse		390 000.—
Gewinnsaldovortrag		17 579.03
		<u>907 079.03</u>
Reservefonds		
Bestand der Reserven am 31. Dezember 1963		<u>5 317 000.—</u>
Sparkassa		
Guthaben am 31. Dezember 1963		135 399 649.31
Guthaben am 31. Dezember 1962		125 895 168.01
Kapitalvermehrung pro 1963		<u>9 504 481.30</u>
Einlegerzahl am 31. Dezember 1963	38 543	
„ am 31. Dezember 1962	37 891	
Zunahme pro 1963	<u>652</u>	

Betriebsrechnung

der kantonalen Krankenanstalt vom Jahre 1963

	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen		786 117.10
Röntgen und Physikalische Therapie		262 519.70
Operationstaxen		142 083.40
Verschiedene Einnahmen		229 691.50
Subvention für Tbc-Tage		801.—
Personalkosten	1 612 709.05	
Allgemeine Verwaltungskosten	45 446.45	
Lebensmittel	297 834.35	
Aerztliche Bedürfnisse	287 517.20	
Röntgen und Physikalische Therapie	36 135.15	
Licht und Wärme	103 517.20	
Unterhalt des Inventars	45 277.60	
Unterhalt der Gebäude und Anlagen	19 918.—	
Uebrige Betriebskosten	20 017.85	
Abschreibungen und ausserordentliche Aufwendungen	13 339.85	
	2 481 712.70	1 421 212.70
Defizit 1963		1 060 500.—
	2 481 712.70	2 481 712.70
<i>Bilanz per 31. Dezember 1963</i>	Aktiven	Passiven
Kassa	14 026.83	
Postcheck	81 528.33	
Bank	3 753.50	
Wertschriften	113 906.90	
Patientenkonto	231 403.70	
Waren	230 808.38	
Mobilien	1.—	
Transitorische Aktiven	3 195.—	
Andere Aktiven	900.—	
Lieferantenkreditoren		142 848.80
Depositen		51 927.75
Rückstellungen		12 826.25
Fonds		108 058.71
Betriebsvermögen		363 862.13
	679 523.64	679 523.64

Voranschlag des Kantons Glarus

für das Jahr 1964

I. Allgemeine Verwaltung

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
101 Vermögens- und Kapitalsteuer		2 250 000.—		2 227 155.20
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		7 800 000.—		8 131 629.95
103 Personalsteuer		50 000.—		49 379.60
104 Spitalbausteuer		808 000.—		829 704.05
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	808 000.—		829 704.05	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	156 000.—		162 632.60	
910 Anteile der Gemeinden	3 031 000.—		3 176 972.—	
950 Anteil der Kantonsschule	89 000.—		75 680.—	
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		330 000.—		338 756.20
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		187 500.—		187 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		195 000.—		140 170.85
203 Kontokorrentzinsen		500.—		2 388.91
210 Miet- und Pachtzinsen		15 000.—		21 754.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	800.—		1 061.90	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		6 000.—		6 654.—
310 Rückerstattungen von Telephon- und Portiauslagen		4 500.—		6 605.75
311 Andere Rückerstattungen		11 000.—		11 057.75
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		6 000.—		7 461.05
601 Ständerat	11 000.—		11 009.—	
602 Landrat	16 000.—		16 069.40	
603 Landrätliche Kommissionen	6 000.—		5 487.—	
604 Regierungsrat, Besoldungen	71 600.—		62 082.—	
605 Taggelder und Abordnungen	50 000.—		48 789.55	
606 Experten- und Spezialkommissionen	16 000.—		15 456.60	
607 Kantonales Einigungsamt	100.—		—.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	187 500.—		180 290.15	
Ratsweibel und Abwart	36 200.—		34 314.75	
621 Taggelder der Beamten	4 500.—		4 999.40	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	8 000.—		8 497.40	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	60 000.—		62 532.30	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	57 000.—		57 013.10	
671 Teuerungszulage an Rentner	33 000.—		33 047.—	
680 Uebriger Personalaufwand	3 000.—		1 789.25	
701 Landsgemeinde	7 000.—		9 155.30	
702 Fahrtsfeier	5 000.—		5 045.30	
703 Konferenzen	2 000.—		1 666.25	
710 Druckkosten	40 000.—		56 252.30	
711 Memorial und Amtsbericht	32 000.—		37 942.60	
Uebertrag	4 730 700.—	11 663 500.—	4 897 489.20	11 960 217.31

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4 730 700.—	11 663 500.—	4 897 489.20	11 960 217.31
712 Kosten des Amtsblattes	14 000.—		17 330.—	
713 Kanzleibedarf	24 000.—		33 393.15	
714 Bücher und Zeitschriften	1 500.—		1 413.55	
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	32 000.—		34 593.60	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	9 000.—		8 841.80	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	2 900.—		3 004.15	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	13 000.—		15 598.20	
719 Uebriger Sachaufwand	1 800.—		1 311.20	
801 Prozesskosten	—.—		—.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	13 000.—		12 900.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 500.—		1 250.—	
933 Beiträge verschiedener Art	15 000.—		24 882.60	
934 Landesausstellung	—.—		20 000.—	
	4 858 700.—	11 663 500.—	5 072 307.45	11 960 217.31
1. 1 Gerichtswesen				
140 Sporteln der Gerichtskanzlei		36 000.—		41 323.80
150 Bussen und Kostenrechnungen		60 000.—		74 231.55
310 Verpflegungsrückerstattungen		1 500.—		947.60
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	37 000.—		33 112.95	
602 Oeffentlicher Verteidiger	6 000.—		4 385.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	7 500.—		5 970.—	
Kriminalgerichtspräsident	12 500.—		10 760.—	
Zivilgerichtspräsident	18 700.—		16 360.—	
Augenscheingerichtspräsident	1 700.—		1 310.—	
660 Altersversicherung	6 000.—		5 597.05	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	79 000.—		70 719.60	
Verhöramt	42 600.—		40 379.20	
Staatsanwalt	16 500.—		16 129.15	
Gerichtswelbel und Abwart	37 700.—		34 713.30	
710 Druckkosten	3 000.—		2 686.85	
713 Kanzleibedarf	3 500.—		3 872.90	
715 Telephon, Porti, Frachten	6 000.—		6 023.55	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 000.—		3 722.55	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 000.—		7 482.45	
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—		2 160.55	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	3 000.—		—.—	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	10 000.—		8 802.45	
803 Gefangenenwäsche	1 000.—		942.35	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	300.—		758.80	
805 Kosten der Sträflinge	4 000.—		6 575.30	
806 Vergütungen an Anzeiger	1 500.—		2 123.60	
810 Inkassogebühren	3 000.—		3 690.10	
820 Revisionskosten	500.—		500.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	9 000.—		12 386.75	
	321 000.—	97 500.—	301 164.45	116 502.95
	5 179 700.—	11 761 000.—	5 373 471.90	12 076 720.26

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Finanz- und Handelsdirektion				
105 Erbschaftssteuern		440 000.—		1 160 542.45
910 Anteil der Armengemeinden	110 000.—		290 135.60	
106 Spitalbausteuer		80 000.—		253 600.45
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	80 000.—		253 600.45	
107 Nachsteuern		10 000.—		25 321.90
108 Billetsteuer		70 000.—		—.—
951 Uebertrag auf Kantonsspital	70 000.—		—.—	
109 Grundstückgewinnsteuer		500 000.—		79 823.90
531 Anteil des Ausgleichsfonds	83 300.—		26 607.75	
911 Anteile der Gemeinden	166 700.—		13 304.05	
110 Handelsregistergebühren		23 000.—		37 501.45
901 Bundesanteil	9 000.—		14 407.52	
111 Lotterieggebühren		6 000.—		8 903.39
130 Besteuerung der Wasserwerke		420 000.—		302 930.10
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		800 000.—		650 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		310 000.—		320 292.—
240 Salzregal Ertrag		140 000.—		177 933.40
830 Aufwand	80 000.—		100 903.15	
241 Reingewinn der Kantonalbank		400 000.—		380 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 000.—		32 118.40
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		2 500.—		2 705.05
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		3 000.—		2 991.50
501 Verzinsung der Landesschuld	570 000.—		710 438.50	
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—		50 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	5 000.—		10 000.—	
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	700.—		620.—	
607 Steuerkommissionen	4 000.—		3 182.45	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	225 000.—		225 765.65	
Staatskasse	41 000.—		38 253.40	
621 Taggelder Steuerkommissariat	4 000.—		6 245.40	
660 Beamtenversicherung Prämien	160 000.—		167 048.50	
Einkaufssummen	—.—		45 642.55	
Sparkasse	43 000.—		42 919.15	
680 Uebriger Personalaufwand	2 000.—		1 650.—	
710 Druckkosten	10 000.—		16 128.35	
713 Kanzleibedarf	4 000.—		9 549.51	
715 Porti usw.	100.—		24.30	
719 Uebriger Sachaufwand	500.—		1 787.85	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	35 000.—		43 519.05	
820 Revision der Staatskasse	3 000.—		3 000.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	400.—		250.—	
931 Beitrag glarner. Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—		4 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina Propaganda	20 000.—		20 333.50	
	1 800 900.—	3 236 500.—	2 119 516.68	3 434 663.99

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3. Militärdirektion				
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		25 000.—		20 906.35
720 Rekrutierung und Inspektionen	6 000.—		4 836.20	
310 Bundesvergütung		3 000.—		3 614.60
721 Militärarrestanten	700.—		263.—	
311 Bundesvergütung		350.—		131.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—		300.—	
250 Zins vom Militärunterstützungsfond		1 000.—		300.—
3. 1 Militärverwaltung				
620 Besoldungen	65 000.—		77 993.—	
621 Taggelder	2 000.—		1 812.35	
640 Sektionschefs	25 000.—		23 639.—	
710 Druckkosten	4 000.—		3 691.20	
713 Kanzleibedarf	2 000.—		1 597.95	
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—		3 068.80	
3. 2 Vorunterrichtswesen				
606 Kant. Vorunterrichtskommission	2 000.—		1 975.30	
720 Kosten des Vorunterrichts	15 000.—		14 493.50	
401 Bundesbeitrag		15 000.—		15 491.65
3. 3 Schiesswesen				
607 Kant. Schiesskommission	1 500.—		1 497.—	
930 Beiträge an freiw. Schiessvereine	14 000.—		13 925.70	
3. 4 Luftschutz				
608 Kant. Luftschutzkommission	2 000.—		1 313.40	
640 Kant. Amtsstelle für Zivilschutz	8 500.—		5 000.—	
720 Ausbildung	21 000.—		26 765.30	
721 Material und Ausrüstung	53 000.—		—.—	
722 Uebriger Sachaufwand	2 700.—		17 604.80	
310 Bundesvergütung		39 850.—		13 215.75
410 Anteile der Gemeinden		16 800.—		11 588.80
931 Subventionen an Schutzräume	100 000.—		72 836.30	
401 Bundesbeiträge		33 300.—		27 205.80
411 Gemeindebeiträge		33 300.—		18 425.30
3. 5 Zeughausverwaltung				
620 Besoldungen	50 000.—		54 298.65	
630 Arbeitslöhne	100 000.—		101 380.10	
661 Unfallversicherung	2 000.—		2 075.40	
713 Kanzleibedarf	1 500.—		1 682.20	
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	4 500.—		3 207.70	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 000.—		4 622.35	
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—		1 242.20	
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	300 000.—		255 833.90	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial	26 000.—		32 498.15	
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	3 000.—		2 625.—	
Uebertrag	823 400.—	167 600.—	732 078.45	110 879.55

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	823 400.—	167 600.—	732 078.45	110 879.55
728 Zeughausbedarf	5 500.—		3 650.25	
301 Vom Bund an Besoldungen		42 000.—		41 348.35
302 an Arbeitslöhne		92 000.—		90 533.45
303 an Unfallversicherung		1 500.—		1 813.45
312 an Bekleidung und Ausrüstung		320 000.—		275 364.—
313 für persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial		26 000.—		32 455.80
314 für Zeughausbedarf		3 000.—		4 655.05
315 für Telephon, Porti usw.		3 800.—		2 751.60
316 für Heizung, Beleuchtung, Wasser		5 000.—		4 973.80
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		7 700.—		9 299.60
	828 900.—	668 600.—	735 728.70	574 074.65
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		150 000.—		212 295.20
810 Bezugskosten	16 000.—		21 626.10	
120 Handelsreisendenpatente		12 000.—		12 893.—
901 Bundesanteil	2 000.—		2 273.—	
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		15 000.—		25 170.50
122 Marktpatente		5 000.—		5 586.20
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		43 000.—		46 273.90
530 Einlage in den Wirtschafts-Fonds	2 150.—		2 322.90	
811 Bezugsprovisionen	200.—		215.—	
640 Kontrolle für Mass- und Gewicht	1 000.—		651.80	
730 Sachaufwand	200.—		126.—	
930 Unterstützung von Emigranten	—.—		249.15	
4. 1 Jagdwesen				
120 Jagdpatente		80 000.—		74 825.50
813 Bezugsprovisionen	2 000.—		1 708.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	1 500.—		1 655.50	
330 Erlös aus Wildabschuss		10 000.—		14 724.60
530 Einlage in den Wildschadenfonds	1 000.—		—.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		36 000.—		40 334.05
620 Besoldungen der Wildhüter	64 000.—		70 438.60	
641 Wohnungserschädigung	2 300.—		2 271.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	3 000.—		4 010.50	
680 Uebriger Personalaufwand	3 000.—		3 121.55	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	1 000.—		381.15	
732 Uebriger Sachaufwand	5 000.—		5 355.30	
4. 2 Fischereiwesen				
120 Fischereipatente		24 000.—		25 675.55
814 Bezugsprovisionen	1 200.—		1 149.—	
Uebertrag	105 550.—	375 000.—	117 554.55	457 778.50

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	105 550.—	375 000.—	117 554.55	457 778.50
330 Erlös aus Fischverkäufen		500.—		426.40
402 Bundesbeitrag Fischzucht		500.—		665.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		5 000.—		4 200.—
620 Besoldung des Fischaufsehers	12 500.—		11 394.30	
681 Uebriger Personalaufwand	4 000.—		4 199.90	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	5 000.—		4 751.80	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	1 000.—		60.80	
733 Uebriger Sachaufwand	1 000.—		111.95	
4. 3 Polizeikorps				
620 Besoldungen	350 000.—		298 039.20	
441 Anteil Autokontrolle		40 000.—		40 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	11 000.—		11 420.20	
640 Extraentschädigungen	1 200.—		1 200.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	16 000.—		15 609.70	
652 Ausbildung	8 000.—		5 230.80	
660 Haftpflichtversicherungen	6 000.—		4 831.60	
730 Polizeiautos Betriebskosten	12 000.—		14 177.45	
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 500.—		3 428.80	
310 Rückvergütungen für Transporte		1 000.—		1 110.50
732 Uebriger Sachaufwand	15 000.—		14 331.65	
733 Polizeiposten Glarus: Miete	4 500.—		4 500.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	7 000.—		6 505.60	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	26 000.—		29 269.90	
210 Mietzinsen		12 600.—		10 973.35
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		1 000.—		1 000.—
	589 250.—	435 600.—	546 618.20	516 153.75
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	10 000.—		128 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle				
130 Motorfahrzeugtaxen		1 200 000.—		1 083 876.20
840 Haftpflichtversicherung	500.—		479.60	
131 Fahrradtaxen		70 000.—		69 653.50
841 Haftpflichtversicherung	23 000.—		22 891.20	
401 Benzinzoll		700 000.—		876 392.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	1 802 800.—		1 861 631.85	
620 Besoldungen	75 000.—		62 959.—	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	40 000.—		40 000.—	
621 Taggelder	700.—		698.80	
710 Druckkosten	15 000.—		19 509.50	
713 Kanzleibedarf	3 000.—		1 213.75	
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	10 000.—		20 538.—	
Uebertrag	1 980 000.—	1 970 000.—	2 157 921.70	2 029 921.70

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 980 000.—	1 970 000.—	2 157 921.70	2 029 921.70
5. 2 Bauamt				
110 Konzessionsgebühren		2 000.—		1 100.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals		50 000.—		131 964.70
620 Besoldungen	146 000.—		119 054.80	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	13 000.—		13 656.45	
661 Unfallversicherung	7 000.—		6 748.70	
680 Uebriger Personalaufwand	1 000.—		955.—	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	20 000.—		14 840.60	
713 Kanzleibedarf	8 000.—		8 657.30	
719 Uebriger Sachaufwand	1 500.—		1 681.50	
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung				
620 Besoldung der Chauffeure	25 700.—		22 395.—	
641 Extraentschädigungen	2 200.—		2 190.70	
740 Sachaufwand	32 000.—		31 755.30	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt				
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	245 000.—		189 289.75	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	75 000.—		106 658.95	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	160 000.—		135 240.35	
310 Rückvergütungen		10 000.—		9 264.75
741 Sachaufwand Schneebruch	100 000.—		268 199.35	
311 Rückvergütungen		1 000.—		1 109.75
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt				
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	1 000.—		—.—	
Durchlässe	500.—		—.—	
Schalen	500.—		—.—	
Mauern	500.—		—.—	
Brücken	500.—		—.—	
Fried	500.—		—.—	
740 Sachaufwand Naturereignisse	15 000.—		16 027.05	
Durchlässe	2 000.—		942.45	
Schalen	2 000.—		2 167.55	
Mauern	8 000.—		15 840.05	
Brücken	8 000.—		1 442.65	
741 Sachaufwand Fried	18 000.—		18 006.15	
310 Rückvergütungen Fried		15 000.—		26 142.70
742 Belagserneuerungen	150 000.—		223 759.10	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege				
630 Arbeitslöhne	1 500.—		994.50	
740 Sachaufwand	500.—		572.10	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
Uebertrag	3 025 900.—	2 048 000.—	3 359 997.05	2 199 503.60

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 025 900.—	2 048 000.—	3 359 997.05	2 199 503.60
5. 7 Hochbauten				
750 Rathaus	60 000.—		3 161.45	
752 Gerichtshaus	5 000.—		4 509.90	
753 Zeughaus und Pulverturm	53 000.—		8 432.—	
754 Salzmagazin	1 000.—		—.—	
755 Trümpyhaus	5 000.—		5 725.95	
756 Werkhof	5 000.—		—.—	
757 Kantonsschule	10 000.—		21 191.90	
758 Haus Hug, Rathausplatz	20 000.—		—.—	
5. 8 Wasserbauten				
— Wasserbauten 1962			507 530.70	
510 Tilgungsquote Durnagelbach	50 000.—			
931 Anteil an Linthanlagen	12 000.—			
932 Guppenruns Schwanden	—.—			
933 Niedernbach Schwanden	—.—			
934 Niederurner Dorfbach	225 000.—			
935 Gerenruns Linthal	14 000.—			
938 Verschiedene Runsen und Flinsen	12 000.—			
936 Sernf Elm-Engi	82 800.—			
937 Linth Linthal-Näfels	86 000.—			
401 Bundesbeiträge		289 100.—		119 300.—
939 Geissruns Linthal	51 000.—			
940 Krauchbach Matt	26 400.—			
941 Oberseetalbäche	93 000.—			
5. 9 Beiträge				
910 Beiträge an Gemeindestrassen	62 000.—		28 922.15	
911 Beiträge an Brückenneubauten	5 000.—		—.—	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	15 000.—		15 304.80	
933 Betriebsdefizit Sernftalbahn, Kantonsanteil	45 000.—		35 414.—	
934 Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen	20 000.—		550.—	
	4 009 100.—	2 337 100.—	4 015 739.90	2 318 803.60
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		21 600.—		21 639.20
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—		250.—	
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	9 000.—		9 371.75	
6. 1 Schulinspektorat				
620 Besoldungen	30 000.—		25 930.10	
621 Taggelder	2 500.—		2 829.20	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek				
620 Besoldungen	29 200.—		38 107.60	
621 Taggelder	200.—		222.20	
Uebertrag	76 150.—	21 600.—	81 710.85	21 639.20

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	76 150.—	21 600.—	81 710.85	21 639.20
760 Anschaffungen	1 500.—		1 850.10	
761 Ordentliche Zuwendung	3 000.—		3 000.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik				
620 Besoldungen	32 000.—		29 196.80	
621 Taggelder	4 000.—		4 135.45	
760 Sachaufwand	10 000.—		9 075.65	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		51 000.—		29 564.90
761 Anteil Kosten Kanton	8 500.—			
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung				
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 500.—		2 340.—	
760 Miete	7 600.—		7 620.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	4 000.—		1 973.05	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung				
640 Entschädigungen	1 800.—		1 750.—	
760 Sachaufwand	200.—		233.60	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen				
640 Entschädigung des Verwalters	1 000.—		1 000.—	
760 Sachaufwand	700.—		576.75	
401 Bundesbeitrag		400.—		400.—
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes		75.—		75.—
6. 7 Gewerbewesen				
606 Gewerbliche Lehrlingskommission	6 000.—		6 272.20	
760 Sachaufwand	1 000.—		1 576.15	
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen	18 000.—		20 802.55	
401 Bundesbeitrag		6 000.—		5 950.—
930 Beitrag an Fachkurse	1 200.—		2 056.25	
402 Bundesbeitrag		300.—		45.10
6. 8 Kantonsschule				
250 Zins des Kantonsschulfonds		10 000.—		10 707.90
401 Bundesbeitrag für hausw. Unterricht		800.—		605.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		158 000.—		133 100.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		4 000.—		8 385.—
440 Erwerbssteueranteil		89 000.—		75 680.—
606 Sitzungen und Kommissionen	3 000.—		2 557.10	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	525 000.—		442 592.—	
Rektorat usw.	9 500.—		5 833.30	
Uebertrag	716 950.—	353 175.—	626 451.80	298 152.10

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	716 950.—	353 175.—	626 451.80	298 152.10
Hilfslehrer	40 000.—		54 342.50	
Stellvertreter	6 000.—		4 594.05	
Abwarte	17 200.—		16 022.10	
Kanzleipersonal	5 500.—		5 377.50	
660 Lehrerversicherungskasse	60 000.—		63 579.70	
661 AHV/IV	14 000.—		12 690.—	
662 Unfallversicherung	5 000.—		3 128.10	
710 Druckkosten	2 500.—		2 684.30	
713 Kanzleibedarf	1 000.—		1 340.50	
715 Telephon, Porti usw.	1 300.—		987.95	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	4 000.—		4 847.90	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	1 500.—		1 516.50	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	12 000.—		16 376.70	
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—		2 895.35	
760 Lehrerbildung und Delegationen	2 000.—		1 256.60	
761 Lehrmittel	7 000.—		6 476.80	
762 Schulmaterial	10 000.—		9 462.59	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	14 000.—		11 288.62	
764 Schulreisen/Exkursionen	10 000.—		6 672.90	
766 Schulgesundheitspflege	1 500.—		1 293.60	
767 Berufsberatung	500.—		249.—	
930 Verschiedene Beiträge	1 575.—		2 793.70	
6. 9 Beiträge				
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	1 100 000.—		972 605.05	
Arbeitslehrerinnen	136 000.—		134 903.95	
Sekundarlehrer	290 000.—		240 829.55	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	9 000.—		8 417.45	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen:				
Allgemeine Fortbildungsschulen	1 000.—		294.—	
Gewerbliche Fortbildungsschulen	77 000.—		71 798.55	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	58 000.—		43 522.65	
402 Bundesbeiträge		45 000.—		37 065.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	18 000.—		17 837.70	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	130 000.—		135 447.87	
917 Schulhausbauten und Turnplätze	100 000.—		300 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	70 000.—		80 864.70	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	6 000.—		5 196.15	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen und Demonstrationsmaterial	6 000.—		4 585.15	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	5 000.—		2 541.30	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	15 000.—		15 000.—	
Uebertrag	2 957 025.—	398 175.—	2 890 172.83	335 217.10

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2957 025.—	398 175.—	2890 172.83	335 217.10
923 Beiträge an Stenographiekurse	1 000.—		—.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	30 000.—		23 990.45	
925 Beitrag an Schulversicherung	50 000.—		43 583.20	
410 Von den Schulgemeinden		23 000.—		17 400.—
926 Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrer	3 300.—		—.—	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	60 000.—		120 567.65	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	10 000.—		9 708.50	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	33 000.—		34 242.50	
411 Anteile Schulgemeinden		13 000.—		13 854.—
932 Erziehungsberatung	500.—		450.—	
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestelltenkurse	26 000.—		26 400.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	8 000.—		8 200.—	
935 Beiträge an Fachklassen	20 000.—		20 837.30	
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		5 500.—		5 000.—
420 Anteile von Lehrmeistern		5 500.—		4 820.—
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	210 000.—		221 195.20	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T. Z.	11 000.—		6 550.30	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	28 000.—		30 774.—	
413 Anteil Schulgemeinden		14 000.—		15 321.—
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	4 000.—		5 439.10	
403 Bundesbeitrag		1 000.—		756.95
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	3 000.—		2 950.—	
942 Stipendien	60 000.—		60 249.35	
943 Beiträge an Schulgelder	10 000.—		10 485.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	7 000.—		6 280.—	
945 Beitrag an das Lehrlingspatronat	25 000.—		25 000.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—		8 000.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	117 000.—		74 725.—	
	3 681 825.—	460 175.—	3 631 338.38	393 907.05
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		3 200.—		3 800.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht				
601 Taggelder	2 000.—		868.50	
640 Entschädigungen	3 900.—		3 300.—	
719 Sachaufwand	300.—		1 101.40	
801 Versorgungskosten	1 200.—		1 441.30	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		1 600.—		2 537.—
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger				
620 Besoldung	17 870.—		14 973.35	
621 Taggelder	1 400.—		1 791.30	
719 Sachaufwand	600.—		520.—	
Uebertrag	27 270.—	4 800.—	23 995.85	6 337.—

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	27 270.—	4 800.—	23 975.85	6 337.—
7. 3 Beiträge				
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 400.—		1 372.90	
410 Zu Lasten der Gemeinden		700.—		696.—
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3 000.—		3 000.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—		3 000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehlntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	13 000.—		13 000.—	
Abstinentevereine	2 500.—		2 423.55	
Kurse usw.	300.—		613.45	
Kant. Verband für Naturalverpflegung	600.—		514.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	20 000.—		13 137.—	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		12 000.—		16 256.—
934 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8 000.—		10 891.—	
936 Verschiedene Beiträge	1 630.—		2 281.30	
	81 500.—	17 500.—	75 029.05	23 289.—
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium				
310 Laboratoriumseinnahmen		2 000.—		2 271.95
401 Bundesbeitrag		5 000.—		4 110.20
620 Besoldungen	59 000.—		52 939.50	
621 Taggelder	4 000.—		3 701.—	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	8 000.—		6 641.50	
410 Anteil der Gemeinden		4 000.—		3 320.80
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	900.—		761.70	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 200.—		1 024.—	
719 Uebrigter Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	2 500.—		1 582.—	
Betrieb des Laboratoriums	5 500.—		7 047.90	
Lokalmiete	3 000.—		3 000.—	
8. 2 Fleischschau				
770 Sachaufwand	5 000.—		8 463.55	
401 Bundesbeitrag		100.—		57.15
310 Für Fleischschaubegleitscheine		5 000.—		6 366.—
8. 3 Sanitätsdienst				
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		500.—		577.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	5 000.—		7 012.20	
401 Bundesbeiträge		1 000.—		974.15
772 Kinderlähmungsbekämpfung	5 000.—		19 924.05	
402 Bundesbeitrag		1 000.—		7 150.—
Uebertrag	99 100.—	18 600.—	112 097.40	24 827.25

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	99 100.—	18 600.—	112 097.40	24 827.25
774 Bade-Rettungsdienst	500.—		1 840.30	
910 Hebammenwesen	12 000.—		9 503.10	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	40 175.—		—.—	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung				
770 Tuberkulose-Abwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	500.—		—.—	
310 Rückerstattungen		—.—		—.—
401 Bundesbeiträge		200.—		—.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	150 000.—		100 000.—	
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt		55 000.—		54 543.20
932 hievon für Sanatorium Braunwald	45 000.—		46 427.35	
933 „ für Kantonale Tuberkulosekommission	8 000.—		6 255.40	
934 „ für Kantonale Krankenanstalt	2 000.—		1 860.45	
8. 5 Kantonale Krankenanstalt				
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 000.—		1 697.70	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	10 000.—		—.—	
660 Sparkasse des Hauspersonals	8 000.—		5 269.85	
770 Defizit der Betriebsrechnung	1 190 000.—		994 290.—	
442 Billetsteuer		70 000.—		78 969.02
771 Unentgeltlicher Krankentransport	15 000.—		13 619.80	
310 Rückerstattungen		7 500.—		8 495.25
8. 6 Beiträge				
931 Beiträge an Geburten	27 000.—		28 640.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—		3 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	5 000.—		5 000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	105 000.—		92 604.90	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		300.—	
936 Verschiedene Beiträge	1 725.—		2 418.20	
937 Beiträge an Gemeindegemeinschaften und Hauspflegerinnen	10 000.—			
	1 742 000.—	151 300.—	1 431 324.45	166 834.72
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt				
620 Besoldungen	38 000.—		29 256.10	
621 Taggelder	4 500.—		3 711.—	
661 Unfallversicherung	300.—		233.80	
713 Kanzleibedarf	900.—		751.35	
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten		15 000.—		12 101.—
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule				
620 Besoldung	24 000.—		20 726.70	
621 Taggelder	500.—		344.—	
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	3 600.—		2 346.—	
Uebertrag	71 800.—	15 000.—	57 368.95	12 101.—

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	71 800.—	15 000.—	57 368.95	12 101.—
780 Sachaufwand	6 000.—		6 684.30	
401 Bundesbeitrag		9 000.—		7 562.40
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft				
621 Taggelder	1 000.—		1 032.60	
640 Entschädigungen	1 000.—		919.20	
780 Sachaufwand	2 400.—		2 242.80	
320 Kostenvergütungen		1 200.—		1 526.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst				
131 Hundetaxen		26 500.—		26 282.—
812 Bezugskosten	3 000.—		2 886.45	
640 Wartgelder	15 000.—		13 472.50	
780 Sachaufwand	7 000.—		6 524.20	
9. 5 Alpaufsicht				
606 Alpkommission	1 500.—		1 653.80	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht				
607 Viehschaukommission	4 000.—		3 181.20	
781 Viehschau	7 000.—		7 259.60	
782 Prämiierung der Zuchtbestände	7 000.—		7 157.50	
401 Bundesbeitrag		3 500.—		3 578.75
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	10 000.—		8 707.55	
402 Bundesbeitrag		10 000.—		3 655.—
784 Ausmerzaktionen	50 000.—		89 033.55	
403 Bundesbeitrag		35 000.—		51 636.60
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	40 000.—		34 260.30	
404 Bundesbeitrag		3 000.—		7 390.65
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	4 000.—		3 912.85	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	45 000.—		38 464.25	
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds		27 000.—		12 000.—
405 Bundesbeiträge		13 000.—		12 523.40
9. 7 Viehprämien				
930 Zuchtstiere	13 000.—		13 580.—	
401 Bundesbeiprämiem		6 500.—		6 790.—
931 Kühe	8 000.—		6 955.—	
402 Bundesbeiprämiem		4 000.—		3 477.50
932 Rinder	6 500.—		5 195.—	
933 Gemeindestiere	5 600.—		5 360.—	
934 Kleinviehprämien	5 000.—		4 528.30	
404 Bundesbeiprämiem		2 500.—		1 649.65
Uebertrag	313 800.—	156 200.—	320 379.90	150 172.95

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	313 800.—	156 200.—	320 379.90	150 172.95
9. 8 Meliorationen				
910 An Gemeinden	295 000.—		29 825.—	
930 An Private und Genossenschaften	145 000.—		345 330.—	
401 Bundesbeiträge		220 000.—		193 465.—
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	90 000.—		122 946.—	
402 Bundesbeiträge		45 000.—		59 371.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	78 000.—		36 842.—	
403 Bundesbeiträge		36 000.—		16 299.—
410 Gemeindebeiträge		8 000.—		4 244.—
9. 9 Beiträge				
930 Beiträge an Genossenschaftstiere	10 000.—		13 280.—	
401 Bundesbeitrag		6 000.—		7 280.—
931 Beiträge an Ziegenherden	6 500.—		6 745.—	
402 Bundesbeitrag		3 000.—		3 245.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—		72 283.50	
933 Beitrag an die Viehversicherung	50 000.—		58 939.30	
403 Bundesbeitrag		20 000.—		27 028.25
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
935 Beitrag an die Hagelversicherung	800.—		694.10	
404 Bundesbeitrag		200.—		199.10
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	500.—		—.—	
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	20 000.—		24 262.—	
405 Bundesbeitrag		10 000.—		12 131.—
938 Landwirtschaftliche Stipendien	1 200.—		—.—	
406 Bundesbeitrag		600.—		—.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	5 000.—		4 963.60	
940 Betriebsberatung und Beiträge	210 000.—		134 855.70	
407 Bundesbeitrag		204 000.—		129 266.15
941 Bekämpfung der landwirtschaftl. Schädlinge	1 000.—		3 323.10	
408 Bundesbeitrag		—.—		—.—
942 Anbauprämien für Futtergetreide	12 000.—		10 143.15	
409 Bundesbeitrag		12 000.—		10 474.20
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		1 000.—		769.—
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	330 000.—		326 577.—	
409.2 Bundesbeitrag		330 000.—		326 577.—
945 Ankaufsbeiträge für Kleinvieh	600.—		—.—	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	2 000.—		—.—	
	1 592 500.—	1 052 000.—	1 512 489.35	940 521.65
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	81 300.—		70 442.50	
621 Taggelder	10 000.—		9 679.65	
661 Unfallversicherung	2 000.—		686.20	
301 Linthwaldungen, Techn. Bewirtschaftung		300.—		299.30
Uebertrag	93 300.—	300.—	80 808.35	299.30

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	93 300.—	300.—	80 808.35	299.30
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		20 000.—		23 902.50
713 Kanzleibedarf	2 000.—		1 887.35	
719 Miete	3 200.—		3 200.—	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	300.—			8 695.95
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	140 000.—		119 522.50	
402 Bundesbeitrag		70 000.—		59 761.25
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	476 000.—		311 262.15	
403 Bundesbeitrag		330 000.—		217 680.50
930 Verschiedene Beiträge	500.—		415.—	
	715 300.—	420 300.—	517 095.35	310 339.50
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		220 000.—		214 056.—
620 Grundbuchamt, Besoldungen	100 000.—		103 001.05	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleisporteln		14 000.—		16 373.15
401 Anteil am Alkoholmonopol		120 000.—		162 563.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	12 000.—		16 256.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	9 000.—		8 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	300.—		86.60	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsausweis				
620 Besoldungen	77 000.—		77 578.60	
621 Taggelder	700.—		423.90	
710 Druckkosten	4 000.—		3 555.10	
713 Kanzleibedarf	3 000.—		4 373.75	
719 Uebriger Sachaufwand	6 500.—		6 486.40	
820 Revisionskosten	200.—		200.—	
402 Bundesbeitrag		4 000.—		4 322.50
301 Vergütung der Fremdenpolizei		9 000.—		12 278.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		25 000.—		26 360.30
310 am Sachaufwand		5 000.—		5 533.50
11. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung				
606 Versicherungsarzt und Experte	10 000.—		3 750.—	
620 Besoldungen	53 000.—		46 257.30	
621 Taggelder	3 000.—		351.40	
710 Druckkosten	6 000.—		4 968.—	
Uebertrag	294 700.—	407 000.—	285 288.10	451 486.45

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	294 700.—	407 000.—	285 288.10	451 486.45
713 Kanzleibedarf	5 000.—		253.95	
715 Porti usw.	3 000.—		1 200.—	
719 Uebriger Sachaufwand	5 000.—		1 821.45	
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten		66 000.—		53 267.70
310 Sachaufwand }		19 000.—		5 334.40
11. 3 Verwaltung der AHV				
620 Besoldungen	120 000.—		94 828.70	
301 Personalaufwand zu Lasten der Anstalt		120 000.—		94 828.70
11. 4 Beiträge				
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	18 000.—		18 152.35	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	9 000.—		7 000.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	156 000.—		161 227.80	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	200.—		183.85	
932 Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds	7 500.—		7 352.—	
410 Anteile der Gemeinden		2 500.—		2 512.40
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	1 500.—		1 355.90	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	80 000.—		43 932.—	
411 Anteile der Gemeinden		26 700.—		14 644.—
936 Gewerbehilfe	900.—		913.95	
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	207 000.—		207 210.—	
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	70 000.—		86 450.40	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	424 000.—		454 561.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	270 000.—		189 497.—	
412 Anteile der Gemeinden		231 300.—		214 685.25
941 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.		94.25	
	1 671 800.—	872 500.—	1 561 322.70	836 758.90

Zusammenstellung

Rechnung 1962			Voranschlag 1964		Voranschlag 1963	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5 373 471.90	12 076 720.26	1. Allgemeine Verwaltung	5 179 700.—	11 761 000.—	4 809 550.—	10 700 500.—
2 119 516.68	3 434 663.99	2. Finanz- und Handelsdirektion	1 800 900.—	3 236 500.—	1 851 550.—	3 330 000.—
735 728.70	574 074.65	3. Militärdirektion	828 900.—	668 600.—	765 850.—	604 750.—
546 618.20	516 153.75	4. Polizeidirektion	589 250.—	435 600.—	537 000.—	424 200.—
4 015 739.90	2 318 803.60	5. Baudirektion	4 009 100.—	2 337 100.—	3 477 700.—	2 108 600.—
3 631 338.38	393 907.05	6. Erziehungsdirektion	3 681 825.—	460 175.—	3 416 125.—	405 975.—
75 029.05	23 289.—	7. Armen- und Vormundschaftsdirektion	81 500.—	17 500.—	80 500.—	16 700.—
1 431 324.45	166 834.72	8. Sanitätsdirektion	1 742 000.—	151 300.—	1 444 100.—	141 300.—
1 512 489.35	940 521.65	9. Landwirtschaftsdirektion	1 592 500.—	1 052 000.—	1 458 350.—	938 450.—
517 095.35	310 339.50	10. Forstdirektion	715 300.—	420 300.—	748 900.—	448 300.—
1 561 322.70	836 758.90	11. Direktion des Innern	1 671 800.—	872 500.—	1 598 750.—	794 200.—
21 519 674.66	21 592 067.07		21 892 775.—	21 412 575.—	20 188 375.—	19 912 975.—
72 392.41		Vorschlag		480 200.—		275 400.—
21 592 067.07	21 592 067.07	Rückschlag				
			21 892 775.—	21 892 775.—	20 188 375.—	20 188 375.—